

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26

München, den 31. Dezember

2001

Datum	Inhalt	Seite
24.12.2001	Gesetz über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung (IuK-Gesetz - IuKG) 200-3-J	975
24.12.2001	Bayerisches Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern (BayStrÜBG) 450-5-J	978
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2002) 605-1-F	980
24.12.2001	Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2001/2002 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2002) .. 630-2-12-F	984
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrgesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen 2030-1-2-WFK, 2210-1-1-WFK, 2210-8-2-WFK	991
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und anderer Vorschriften des Landesgesundheitsrechts 2122-3-G, 2120-1-G, 2170-8-G	993
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes 2129-1-1-U	999
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-UK	1002
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-1-1-UK, 2230-7-1-UK	1004
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes 2251-4-S	1006
11.12.2001	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung allgemeine Rechtshilfe und in Zivil- und Handelssachen 319-2-J	1008
18.12.2001	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung 2030-2-22-F	1009
18.12.2001	Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) 2129-2-10-U	1010
18.12.2001	Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung und der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes an den Euro 7101-1-W, 7130-1-W	1030
21.12.2001	Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundesentschädigungsgesetz und in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung (ZustV-BEG/SSV) 251-6-F	1031

Datum	Inhalt	Seite
13.12.2001	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz 2242-1-2-WFK	1033
30.11.2001	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung 7900-1-L	1034
1.12.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch 7842-6-L	1041
3.12.2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München 2210-2-11-WFK	1042
4.12.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung 2129-2-1-1-U	1043
4.12.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens 303-1-3-J	1044
6.12.2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten 2030-2-2-I	1045
6.12.2001	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) 2120-8-G	1047
6.12.2001	Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung 2030-2-30-F	1064
10.12.2001	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Oberfinanzdirektion München 2035-44-F	1064
12.12.2001	Verordnung zur Änderung und Anpassung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes an den Euro (DVBayKRG-EuroAnpV) 2126-3-1-A	1065
12.12.2001	Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie bei Abwasser (Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung) und zur Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) 753-1-20-U, 753-1-6-U	1066
18.12.2001	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (DVBayKRG) 2126-12-1-G	1073
18.12.2001	Achte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung 215-2-11-I	1074
18.12.2001	Verordnung über die Vergütung für die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (Transplantationsbeauftragtenvergütungsverordnung - TBV) 212-2-2-A	1075
21.12.2001	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Zulassung von gewerbsmäßigen Betreuern als Betreuungsunternehmen nach § 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes 2330-20-I	1076
4.12.2001	Bekanntmachung der Neufassung der Flaggen-Verwaltungsanordnung 1130-1-I	1077
5.12.2001	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Dritten Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) 230-1-21-U	1080

200-3-I

Gesetz über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung (IuK-Gesetz – IuKG)

Vom 24. Dezember 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Erster Abschnitt

Allgemeines

Art. 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, sicherzustellen, dass die öffentliche Verwaltung ihre Aufgaben mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) sicher, schnell, bürgerfreundlich, wirtschaftlich und sparsam erfüllt sowie Planungsinformationen und Entscheidungshilfen gewinnt.

(2) Die IuK dient auch der Information des Landtags.

Art. 2

Anwendungsbereich des Gesetzes

Dieses Gesetz gilt für die Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern sowie für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (öffentliche Verwaltung).

Art. 3

Grundsätze

(1) ¹Die öffentliche Verwaltung hat sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der IuK zu bedienen. ²Sie arbeitet dabei eng zusammen. ³Sie hat insoweit ihre Aktivitäten zu koordinieren und zu konzentrieren sowie für einen wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Personal- und Sachmittel zu sorgen. ⁴Datenschutz und Datensicherheit sind zu wahren.

(2) IuK-Verfahren sollen so gestaltet werden, dass der erforderliche Informationsaustausch gewährleistet ist.

(3) Nimmt die öffentliche Verwaltung beim Einsatz von IuK Dienstleistungen Dritter in Anspruch, hat sie sich die grundlegenden Fähigkeiten für den sachlichen Einsatz und den Betrieb der IuK zu bewahren.

(4) Die Staatsregierung gibt dem Landtag und den Fraktionen des Landtags unverzüglich die von diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verlangten Auskünfte auf Grund der gespeicherten Daten, soweit nicht Geheimhaltungsbestimmungen entgegenstehen.

Art. 4

Beirat für Informations- und Kommunikationstechnik

(1) ¹Beim Staatsministerium des Innern ist ein Beirat für Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Beirat) eingerichtet. ²Er berät grundsätzliche Anliegen in fachlichen, organisatorischen, technischen und sicherheitsrelevanten Fragen der IuK in der öffentlichen Verwaltung.

(2) ¹Der IuK-Beirat besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern. ²Es bestellen

1. der Landtag aus seiner Mitte fünf Mitglieder,
2. die Staatsregierung vier Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Koordinierungsausschusses (Art. 6),
3. das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf Vorschlag der unter seiner Aufsicht stehenden Sozialversicherungsträger ein Mitglied,
4. die kommunalen Spitzenverbände je ein Mitglied,
5. die Anstalt für kommunale Datenverarbeitung und das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung je ein Mitglied,
6. der Landesbeauftragte für den Datenschutz ein Mitglied.

³Für jedes Mitglied wird zugleich eine Vertretung bestellt.

(3) ¹Die Mitglieder des IuK-Beirats werden für eine Legislaturperiode bestellt. ²Der IuK-Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Landtags zu seinem Vorsitzenden. ³Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁴Er gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁵Die Geschäftsführung obliegt dem Staatsministerium des Innern.

Zweiter Abschnitt

IuK im staatlichen Bereich

Art. 5

Verantwortlichkeiten und Koordination

(1) Die Staatskanzlei und die Staatsministerien sind für den zweckmäßigen, sicheren, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der IuK sowie für die erforderliche Abstimmung des Einsatzes der IuK verantwortlich.

(2) ¹Sie bündeln den Einsatz der IuK in weitestgehendem Umfang und nutzen die Einrichtungen einer geschäftsbereichsübergreifenden IuK-Infrastruktur sowie die Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei Entwicklung, Erprobung, Beschaffung und beim Einsatz von Geräten und Verfahren. ²Sie informieren dazu frühzeitig den Koordinierungsausschuss (Art. 6) über geplante Projekte, Beschaffungen sowie organisatorische und technische Maßnahmen, von denen die Interessen der Staatskanzlei oder der Staatsministerien wesentlich berührt sein können oder die grundsätzliche Bedeutung haben können.

(3) Die Staatskanzlei und die Staatsministerien erstellen je ein IuK-Konzept für ihren Bereich, das mindestens alle zwei Jahre fortgeschrieben wird, und informieren hierüber den Koordinierungsausschuss (Art. 6).

Art. 6

Koordinierungsausschuss

(1) Beim Staatsministerium der Finanzen ist ein Koordinierungsausschuss eingerichtet, der für grundsätzliche oder geschäftsbereichsübergreifende Angelegenheiten der IuK zuständig ist.

(2) Er beschließt Standards zum Einsatz der IuK sowie technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und zum Datenschutz und empfiehlt sie der Staatskanzlei und den Staatsministerien zur Beachtung und Anwendung.

(3) Er bereitet geschäftsbereichsübergreifende Konzepte vor.

(4) ¹In den Koordinierungsausschuss entsenden die Staatskanzlei und die Staatsministerien je ein stimmberechtigtes Mitglied, für das jeweils eine Vertretung benannt wird. ²Das Landtagsamt, der Oberste Rechnungshof, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung können je ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden. ³Den Vorsitz führt das Staatsministerium der Finanzen.

(5) Die Staatsregierung erlässt eine Geschäftsordnung für den Koordinierungsausschuss.

Art. 7

Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

(1) Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die Aufgabe, den Einsatz der IuK im staatlichen Bereich zu unterstützen und dabei insbesondere

1. die geschäftsbereichsübergreifende Infrastruktur zu betreiben oder zu betreiben, ihre angemessene Weiterentwicklung einzubringen und umzusetzen und insbesondere für netzgebundene Verfahren und Dienste Regeln vorzuschlagen und Standards zu erarbeiten,
2. Grundsätze und Maßnahmen für die Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Einsatzes von IuK-Technik zu erarbeiten,
3. den Informationsaustausch zwischen staatlichen und den sonstigen in Art. 2 genannten Stellen zu planen und zu organisieren,
4. die staatliche Verwaltung bei der Planung, Entwicklung und Durchführung von Verfahren der IuK sowie beim Einsatz von IuK-Komponenten und -Geräten zu beraten und entsprechende Untersuchungsaufträge des Koordinierungsausschusses durchzuführen,
5. Angehörige des öffentlichen Dienstes in der IuK aus- und fortzubilden und hierfür geeignete Hilfsmittel bereitzustellen.

(2) Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat im Auftrag der Staatskanzlei oder eines Staatsministeriums in Abstimmung mit dem Koordinierungsausschuss geschäftsbereichsübergreifende IuK-Verfahren zu entwickeln.

(3) ¹Der Landtag, der Oberste Rechnungshof, der Landesbeauftragte für den Datenschutz sowie die Staatskanzlei oder die Staatsministerien können für nicht geschäftsbereichsübergreifende IuK-Vorhaben die Leistungen des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in Anspruch nehmen, die Staatskanzlei und die Staatsministerien jedoch nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. ²Die auftraggebenden Dienststellen erstatten nach Maßgabe des Art. 61 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hierfür die zusätzlich entstehenden Aufwendungen.

Dritter Abschnitt

IuK im kommunalen Bereich

Art. 8

IuK-Einrichtungen im kommunalen Bereich

¹Die kommunalen Spitzenverbände können Einrichtungen für den Aufbau und die Durchführung der IuK im kommunalen Bereich schaffen, denen das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung die Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft verleihen kann. ²Solche Anstalten unterliegen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern. ³Ihre Verhältnisse werden durch Satzungen geregelt, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedürfen.

Art. 9

Auflagen für kommunale IuK-Verfahren

¹Das Staatsministerium des Innern kann zur Gewährleistung der staatlich-kommunalen Zusammen-

arbeit gemäß Art. 3 im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durch Rechtsverordnung bestimmen, dass

1. in der IuK bestimmte organisatorische Verfahren anzuwenden sind, soweit das zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben geboten ist,
2. bestimmte Informationen in einheitlicher Form zeitgerecht erfasst, bereitgestellt und geliefert werden.

²Die Regelungen in den Kommunalgesetzen über das Informationsrecht der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt das Gesetz über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern (EDVG) vom 12. Oktober 1970 (BayRS 200-3-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), außer Kraft.

Art. 11

Übergangsregelung

¹Art. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des IuK-Beirats der bisher nach Art. 5 EDVG gebildete Beirat tritt, dessen Amtszeit mit Ablauf der 14. Legislaturperiode endet. ²Abweichend vom Satz 1 bestellt der Landesbeauftragte für den Datenschutz bis zum 1. Februar 2002 für diesen Zeitraum das von ihm zu benennende Mitglied nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2.

München, den 24. Dezember 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

450-5-I

Bayerisches Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern (BayStrUBG)

Vom 24. Dezember 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Voraussetzungen

(1) Gegen einen Strafgefangenen, der in einer Justizvollzugsanstalt des Freistaates Bayern unter den Voraussetzungen von § 66 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 des Strafgesetzbuchs eine zeitige Freiheitsstrafe verbüßt, kann das Gericht die Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt anordnen, wenn auf Grund von Tatsachen, die nach der Verurteilung eingetreten sind, davon auszugehen ist, dass von dem Betroffenen eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer ausgeht, insbesondere weil er im Vollzug der Freiheitsstrafe beharrlich die Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels (§ 2 des Strafvollzugsgesetzes) verweigert, namentlich eine rückfallvermeidende Psycho- oder Sozialtherapie ablehnt oder abbricht.

(2) Die Anordnung unterbleibt oder ist aufzuheben, wenn und solange gegen den Betroffenen eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach §§ 63 oder 66 des Strafgesetzbuchs angeordnet ist.

(3) ¹Die Anordnung unterbleibt oder ist aufzuheben, wenn gegen den Betroffenen eine Unterbringung nach dem Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) angeordnet ist. ²Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung bleibt im Übrigen unberührt.

Art. 2

Dauer

(1) Ist zu erwarten, dass die vom Betroffenen ausgehende Gefahr nach einer bestimmten Zeit nicht mehr besteht, wird die Unterbringung befristet angeordnet.

(2) Andernfalls wird sie unbefristet angeordnet.

Art. 3

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Zuständig für die Entscheidung über Anordnung, Fortdauer, Aussetzung, Widerruf der Ausset-

zung und Erledigung der Unterbringung nach diesem Gesetz ist die nach § 462a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung zuständige Strafvollstreckungskammer in der Besetzung gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

(3) Für das Verfahren auf Anordnung, Fortdauer, Aussetzung, Widerruf der Aussetzung oder Erledigung der Unterbringung ist dem Betroffenen ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn er nicht bereits von einem Rechtsanwalt vertreten wird.

(4) ¹Die Entscheidung über Anordnung, Fortdauer, Aussetzung, Widerruf der Aussetzung oder Erledigung der Unterbringung ergeht durch Beschluss. ²Dieser ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.

Art. 4

Anordnungsverfahren

(1) ¹Die Unterbringung wird auf schriftlichen Antrag angeordnet. ²Antragsberechtigt ist die Justizvollzugsanstalt, in die der Betroffene eingewiesen ist. ³Diese stellt den Antrag auf Unterbringung, wenn sich während des Strafvollzugs Umstände ergeben, die eine Unterbringung rechtfertigen. ⁴Im Antrag sind die tatsächlichen Umstände darzustellen, aus denen sich die Notwendigkeit der Unterbringung ergibt. ⁵Der Antrag soll unverzüglich gestellt werden, nachdem der Justizvollzugsanstalt die maßgeblichen Umstände bekannt geworden sind, jedoch frühestens zwei Jahre vor dem voraussichtlichen Strafende.

(2) ¹Das Gericht hat alle Umstände zu ermitteln, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. ²Vor der Unterbringung hat das Gericht zur Gefährlichkeit des Betroffenen die Gutachten von zwei Sachverständigen einzuholen. ³Einer der Sachverständigen darf weder mit der Behandlung des Betroffenen in der Justizvollzugsanstalt befasst noch regelmäßig in einer Justizvollzugsanstalt beschäftigt sein. ⁴Der andere Sachverständige kann ein sachverständiger Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt sein, in die der Betroffene eingewiesen ist.

(3) ¹Das Gericht hat in öffentlicher Verhandlung die für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen mit den Verfahrensbeteiligten zu erörtern. ²Die Sachverständigen sind zu hören. ³Den Beteiligten ist Gelegen-

heit zu geben, Fragen zu stellen und Erklärungen abzugeben. ⁴Die Entscheidung ist in öffentlicher Verhandlung zu verkünden.

Art. 5

Überprüfung, Aussetzung und Erledigung

(1) ¹Das Gericht kann jederzeit prüfen, ob die weitere Vollziehung der Unterbringung erforderlich ist. ²Es hat dies im Abstand von zwei Jahren zu prüfen. ³Die Frist läuft vom Beginn der Unterbringung an. ⁴Es hat dies ferner dann zu prüfen, wenn der Unterbrachte einen Antrag auf Prüfung stellt und das Gericht keine Frist nach Absatz 2 gesetzt hat oder diese abgelaufen ist.

(2) Das Gericht kann eine Frist von höchstens einem Jahr festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Betroffenen auf Prüfung unzulässig ist.

(3) Lehnt das Gericht die Aussetzung der Unterbringung ab, so beginnen die Fristen mit der Entscheidung von neuem.

(4) ¹Ist die weitere Unterbringung nicht mehr erforderlich, setzt das Gericht die Vollziehung für die Dauer von einem Jahr aus. ²Es kann dem Betroffenen Weisungen nach § 68b des Strafgesetzbuchs erteilen.

(5) ¹Das Gericht widerruft die Aussetzung, wenn durch das Verhalten des Betroffenen, namentlich durch Verstöße gegen Weisungen, deutlich wird, dass von dem Betroffenen weiterhin eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer ausgeht. ²Andernfalls erklärt das Gericht die Unterbringung nach Ablauf der Aussetzungsdauer für erledigt.

(6) ¹Vor der Entscheidung über die Fortdauer, die Aussetzung oder den Widerruf der Aussetzung der Unterbringung holt das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen namentlich zur Gefährlichkeit des Betroffenen ein. ²§ 454 Abs. 2 Sätze 3 bis 7 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

Art. 6

Vollzug

¹Die Unterbringung wird nach Maßgabe des Vollstreckungsplans in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen. ²Für den Vollzug gelten die §§ 129 bis 135 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.

Art. 7

Kosten und Gebühren

(1) Für den Antrag der Justizvollzugsanstalt und das gerichtliche Verfahren werden Kosten und Auslagen nicht erhoben.

(2) Für die Vergütung des gerichtlich bestellten Beistands gelten die §§ 97 bis 103 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechend.

(3) Die Kosten der Vollziehung einer nach diesem Gesetz angeordneten Unterbringung fallen dem Freistaat Bayern zur Last.

Art. 8

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person, Schutz von Ehe und Familie, Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses, Freizügigkeit und Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Art. 2 Abs. 2, 6, 10, 11, 13 des Grundgesetzes, Art. 102, 106, 109, 112, 124 der Verfassung).

Art. 9

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 24. Dezember 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

605-1-F

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2002)

Vom 24. Dezember 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2001 (GVBl S. 80, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „5 000 000 DM“ durch den Betrag „2 500 000 €“ ersetzt.
2. In Art. 1a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, Abs. 3 Nrn. 1 und 2 und in Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „in der Fassung des Art. 15 Abs. 2 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569)“ durch die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
3. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Deutscher Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
4. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 Satz 3 wird die Zahl „3,4“ durch die Zahl „1,7“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastrung

¹Kreisfreie Gemeinden erhalten einen Ergänzungsansatz für Sozialhilfebelastrung.
²Die Sozialhilfebelastrung ergibt sich aus dem Verhältnis der tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben einer Gemeinde zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3).
³Der Ergänzungsansatz beträgt das Zweieinhalbfache der Summe der Prozentpunkte, die sich aus 75 v. H. der über dem landesdurchschnittlichen Belastungssatz der kreisfreien Gemeinden und Landkreise liegenden Sozialhilfebelastrung und 25 v. H. der dem Landesdurchschnitt entsprechenden oder darunter liegenden Sozialhilfebelastrung ergibt. ⁴Er wird dem Vmhundertersatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.“
5. Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastrung

¹Die Sozialhilfebelastrung ergibt sich aus dem Verhältnis der tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben eines Landkreises zu sei-

nen Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3). ²Der Ergänzungsansatz für Sozialhilfebelastrung beträgt das Zweieinhalbfache der Summe der Prozentpunkte, die sich aus 75 v. H. der über dem landesdurchschnittlichen Belastungssatz der kreisfreien Gemeinden und Landkreise liegenden Sozialhilfebelastrung und 25 v. H. der dem Landesdurchschnitt entsprechenden oder darunter liegenden Sozialhilfebelastrung ergibt. ³Er wird dem Vmhundertersatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.“

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Worte „Zuschüsse in Höhe von 32,60 DM“ durch die Worte „Zuweisungen in Höhe von 16,70 €“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Betrag „32,60 DM“ durch den Betrag „16,70 €“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Worte „Zuschüsse in Höhe von 65,20 DM“ durch die Worte „Zuweisungen in Höhe von 33,40 €“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Zuschüsse in Höhe von 0,30 DM“ durch die Worte „Zuweisungen in Höhe von 0,16 €“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird der Betrag „4,00 DM“ durch den Betrag „2,00 €“ ersetzt.
7. Art. 7a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Betrag „0,40 DM“ durch den Betrag „0,21 €“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, werden die Zuweisungen unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt.“
8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einen Zuschuss in Höhe von 5,00 DM“ durch die Worte „eine Zuweisung in Höhe von 2,76 €“ und in Satz 2 das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Zuweisungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „einen Zuschuss in Höhe von 14,00 DM“ durch die Worte „eine Zuweisung in Höhe von 7,60 €“ und in

Satz 2 die Worte „30 v. H. des Betrags nach Satz 1“ durch die Worte „jährlich eine Zuweisung in Höhe von 2,25 € je Einwohner“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Durchführung des Heimgesetzes folgende jährliche Zuweisungen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für jedes neu hinzukommende Heim pauschal | 1 700 € |
| 2. Für je angefangene 100 neu hinzukommende Heimplätze pauschal | 1 700 €.“ |

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhalten zu dem Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben der Veterinärämter eine jährliche pauschale Zuweisung, die sich nach der Zahl der Tierärzte wie folgt bemisst:

Veterinärämter mit	
1. bis zu 2,5 Tierärzten	54 000 €
2. mehr als 2,5 Tierärzten bis zu 4,5 Tierärzten	70 000 €
3. mehr als 4,5 Tierärzten bis zu 6 Tierärzten	103 000 €.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Zuschuss um 22 500 DM“ durch die Worte „die Zuweisung um 12 500 €“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 92 500 DM“ durch die Worte „eine zusätzliche Zuweisung in Höhe von 66 000 €“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Lebensmittelüberwachung, beim Vollzug des Futtermittelrechts sowie in der Ernährungsberatung erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden folgende jährliche Zuweisungen:

1. Lebensmittelüberwachung

Landkreise	0,13 € je Einwohner
Kreisfreie Gemeinden	0,26 € je Einwohner
2. Vollzug des Futtermittelrechts

Landkreise	pauschal 15 000 €
Kreisfreie Gemeinden, soweit die Aufgaben nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung übertragen wurden,	pauschal 50 000 €

3. Ernährungsberatung

Landkreise 0,20 € je Einwohner

Kreisfreie Gemeinden, soweit die Aufgaben nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung übertragen wurden, 0,40 € je Einwohner, mindestens aber 33 000 €.

Einwohner von kreisfreien Gemeinden, für deren Gebiet das Landratsamt die Aufgaben in der Ernährungsberatung wahrnimmt, werden bei der Berechnung der Zuweisungen der maßgeblichen Einwohnerzahl hinzuge-rechnet.“

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

f) Absatz 5 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „einen Zuschuss in Höhe von 1,50 DM“ durch die Worte „eine Zuweisung in Höhe von 0,80 €“ und der Betrag „220 000 DM“ durch den Betrag „115 000 €“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Pauschale“ durch die Worte „pauschale Zuweisung“, der Betrag „50 000 DM“ durch den Betrag „25 000 €“, der Betrag „70 000 DM“ durch den Betrag „35 000 €“, der Betrag „100 000 DM“ durch den Betrag „50 000 €“ und der Betrag „200 000 DM“ durch den Betrag „100 000 €“ ersetzt.

9. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen zum Bau von

1. Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen),
2. anerkannten Kindergärten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen,
3. sonstigen öffentlichen Einrichtungen.

²Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

(2) Eine anderweitige Verwendung der nach Absatz 1 bezuschussten Baumaßnahmen gilt nicht als zweckwidrige Verwendung nach Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG, solange und soweit die geförderten Baumaßnahmen für andere nach Absatz 1 förderfähige Zwecke oder zur Erfüllung anderer kommunaler Aufgaben des Zuschussempfängers verwendet werden; dies gilt nicht, wenn die anderweitige Verwendung zu entsprechenden Einnahmen führt.“

10. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Satz 2“ die Worte „zuzüglich der nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „Satz 1“ die Worte „zuzüglich der nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Mittel“ eingefügt.
- c) In Satz 3 wird der Betrag „25 000 DM“ durch den Betrag „12 800 €“ ersetzt.

11. In Art. 13 Abs. 1 Satz 5 wird der Betrag „100 000 000 DM“ durch den Betrag „50 000 000 €“ ersetzt.

12. Art. 13b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird der Betrag „1 000 DM“ durch den Betrag „800 €“, in Nummer 2 der Betrag „6 700 DM“ durch den Betrag „3 500 €“, in Nummer 3 der Betrag „9 200 DM“ durch den Betrag „4 700 €“ und in Nummer 4 der Betrag „10 300 DM“ durch den Betrag „5 300 €“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Zuschüsse“ durch die Worte „Zuweisungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Zuschüsse in Höhe von 2 100 DM“ durch die Worte „Zuweisungen in Höhe von 1 150 €“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Zuschussmasse“ durch das Wort „Zuweisungsmasse“ ersetzt.
- cc) In den Sätzen 3 und 4 werden die Worte „Zuschüsse“ durch die Worte „Zuweisungen“ ersetzt.

13. In Art. 13d wird der Betrag „145 000 000 DM“ durch den Betrag „75 000 000 €“ ersetzt.

14. In Art. 15 Satz 1 werden die Worte „und als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.

15. In Art. 16 Satz 1 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl I S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl I S. 2486)“ durch die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

16. Art. 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10 wird das Wort „wann“ durch das Wort „wie“ ersetzt und nach den Worten „Satz 3“ die Worte „festgesetzt und wann sie“ eingefügt.
- b) In Nummer 12 werden nach dem Klammersatz die Worte „festgesetzt und“ eingefügt.

a) § 1 Nr. 8 Buchst. c bis e, mit Ausnahme der Nr. 3 des unter Buchst. d neu eingefügten Art. 9 Abs. 4 FAG, mit Wirkung vom 1. Mai 2001,

b) § 1 Nr. 14 am 1. Juli 2002,

c) § 1 Nr. 4 Buchst. b und Nr. 5 am 1. Januar 2003.

(2) Im Jahr 2002 gelten Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 FAG und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung mit folgender Maßgabe:

1. Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 FAG und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG werden die Sozialhilfeausgaben wie folgt ermittelt:

– 50 v. H. nach den tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben,

– 50 v. H. nach der Summe der Produkte aus der tatsächlichen Zahl der Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt und von Hilfen in besonderen Lebenslagen, vervielfacht mit den jeweils landesdurchschnittlichen reinen Ausgaben der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise insgesamt für diese Personen.

2. An die Stelle von 75 v. H. tritt 85 v. H.; an die Stelle von 25 v. H. tritt 15 v. H.

(3) Ab 1. Mai 2001 gelten Art. 9 Abs. 1 und 2 FAG in der bisherigen Fassung mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 Satz 1 der Betrag „5,00 DM“ durch den Betrag „2,70 €“ und in Absatz 2 Satz 1 der Betrag „14,00 DM“ durch den Betrag „7,50 €“ ersetzt wird.

(4) Soweit der Ermittlung der Ausgaben nach Art. 15 FAG Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Juli 2002 zugrunde gelegt werden, sind auch nach dem 1. Juli 2002 die Belastungen zu berücksichtigen, die den Bezirken als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erwachsen sind.

(5) § 3 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2001 (GVBl 2000 S. 940, BayRS 605-1-F, 642-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „in den Jahren 2001 und 2002“ durch die Worte „im Jahr 2001“ ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Worte „für die Jahre 2001 und 2002 der Finanzmasse nach Art. 13e FAG jeweils 20 000 000 DM“ durch die Worte „für das Jahr 2001 20 000 000 DM und für das Jahr 2002 11 000 000 € der Finanzmasse nach Art. 13e FAG“ ersetzt.

3. In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „in den Jahren 2001 und 2002 jeweils bis zu 35 000 000 DM“ durch die Worte „im Jahr 2001 bis zu 35 000 000 DM und im Jahr 2002 bis zu 17 900 000 €“ ersetzt.

4. In Absatz 5 werden die Worte „in den Jahren 2001 und 2002“ gestrichen und die Worte „jeweils 142 800 000 DM“ durch die Worte „im Jahr 2001 142 800 000 DM und im Jahr 2002 188 000 000 €“ ersetzt.

§ 2

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
²Abweichend hiervon treten in Kraft:

5. In Absatz 6 werden die Worte „für die Jahre 2001 und 2002 aus dem um 219 692 307,69 DM“ durch die Worte „für das Jahr 2001 aus dem um 219 692 307,69 DM und für das Jahr 2002 aus dem um 289 230 769,23 €“ ersetzt.

6. In Absatz 7 werden die Worte „jeweils um 9,81 v. H.“ durch die Worte „im Jahr 2001 um 9,81 v. H. und im Jahr 2002 um 21,56 v. H.“ ersetzt.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 24. Dezember 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

630-2-12-F

Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2001/2002 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2002)

Vom 24. Dezember 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2001/2002

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 (Haushaltsgesetz 2001/2002) vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 897, BayRS 630-2-10-F), geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2001 (GVBl S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Für das Haushaltsjahr 2002 wird der Betrag „67 223 661 700 DM (in Euro: 34 370 912 451,49)“ durch den Betrag „35 383 434 000 Euro“ ersetzt.
- b) Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

2. In Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 wird der Betrag „914 490 000 DM (in Euro: 467 571 312,44)“ durch den Betrag „467 571 300 Euro“ ersetzt.

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „sechs Monaten“ durch die Worte „neun Monaten“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Absätze 8 bis 11 angefügt:

„(8) ¹Im Rahmen der Offensive Zukunft Bayern IV werden bei Kap. 13 14 TG 60 - 67 für das Haushaltsjahr 2002 zur Stärkung des bayerischen Schulwesens in der Zeit hoher Schülerzahlen 210 neue Planstellen der Besoldungsgruppen A 12 / A 13 für Lehrkräfte und 40 Stellen der Vergütungsgruppe VIII BAT für Verwaltungsangestellte (Volksschulen) geschaffen, die zu Beginn des Schuljahres 2002/2003 besetzbar sind. ²Die Planstellen für Lehrkräfte werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Bedarf für die jeweiligen Schulbereiche in der entsprechenden Wertigkeit verwendet. ³Die Planstellen für Lehrkräfte erhalten den Vermerk „kw mit Ablauf des Schuljahres 2008/2009“. ⁴Die Stellen für Verwaltungsangestellte erhalten den Vermerk „20 Stellen kw mit Ablauf des Schuljahres 2005/2006 und 20 Stellen kw mit Ablauf des Schuljahres 2006/2007“.

(9) ¹Die beiden Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 (Präsidenten/Präsidentinnen der Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen) im Kapitel 12 23 (Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen, künftig: Bayerisches Landesamt für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit) erhalten den Vermerk „kw am 1.1.2002“. ²Die Planstelle der BesGr B 4 (Präsident der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, Präsidentin der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau) im Kapitel 08 10 (Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, Freising und München) erhält den Vermerk „kw am 1.1.2002“. ³Für den Präsidenten/die Präsidentin des Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit gilt eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 5 und für den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin dieses Landesamts eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 2 bei Kapitel 12 23 als bereit gestellt. ⁴Für den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft gilt bei Kapitel 08 10 eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 5 als bereit gestellt.

(10) ¹Für den Generalsekretär/die Generalsekretärin der Akademie der Wissenschaften gilt bei Kapitel 15 50 (Bayerische Akademie der Wissenschaften München) eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 3 als bereit gestellt. ²Des Weiteren werden bei Kapitel 15 50 eine Stelle der Besoldungsgruppe A 16 und eine halbe Stelle der Lohngruppe 1 eingezogen.

(11) ¹Im Rahmen des Sicherheitskonzepts Bayern werden im Haushaltsplan 2002 zur Bewältigung der infolge der Terroranschläge in den USA anfallenden neuen sicherheitsrelevanten Aufgaben insgesamt 479 neue Stellen geschaffen, und zwar:

- 40 Stellen bei Kap. 03 08 (Regierungen - Zentrale Ausländerbehörden), davon 3 Planstellen BesGr A 14, 18 Planstellen des gehobenen Dienstes, 5 Planstellen des mittleren Dienstes und 4 Stellen für Angestellte sowie je 5 Stellen für Regierungsinspektoranwälter und Regierungssekretärinanwälter,
- 4 Stellen bei Kap. 03 08 (Regierungen - Luftämter), davon 3 Planstellen BesGr A 10 und 1 Stelle VergGr Vb BAT,
- 50 Planstellen bei Kap. 03 15 (Landesamt für Verfassungsschutz),
- 100 Planstellen des Polizeivollzugsdienstes bei Kap. 03 17 (Landeskriminalamt) und bei Kap. 03 18 (Landespolizei),

- 100 Stellen für Angestellte bei Kap. 03 17 (Landeskriminalamt) und bei Kap. 03 18 (Landespolizei),
- 100 Anwärterstellen des mittleren Dienstes bei Kap. 03 20 (Bereitschaftspolizei),
- 10 Stellen bei Kap. 03 26 (Feuerwehrschulen), davon 1 Planstelle der BesGr A 14, 2 Planstellen der BesGr A 13, 2 Stellen der VergGr Vb BAT und 5 Stellen der VergGr Vc BAT,
- 4 Planstellen der BesGr R 1 (Staatsanwälte) bei Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften),
- 25 Planstellen der BesGr A 3 (Justizoberwachmeister) bei Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften),
- 10 Planstellen der BesGr A 7 (Obersekretäre im Justizvollzugsdienst) bei Kap. 04 05 (Justizvollzugsanstalten),
- 30 Stellen für Finanzanwärter bei Kap. 06 05 (Finanzämter),
- 1 Planstelle der BesGr A 11 bei Kap. 07 10 (Wirtschaftsabteilungen Regierungen - Luftämter),
- 5 Planstellen bei Kap. 14 09 (Landesamt für Umweltschutz), davon 1 Planstelle BesGr A 15, 2 Planstellen BesGr A 14 und 2 Planstellen BesGr A 12.

² Soweit die Wertigkeit der Stellen nicht bereits angegeben ist, wird sie vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Staatsministerium festgelegt.“

4. Dem Art. 8 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Stadibau - Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes unentgeltliches Erbbaurecht an einer Teilfläche von ca. 4,3 ha aus den staatseigenen Grundstücken Flst.Nrn. 1460/20, 2026/3 und 2026/17 der Gemarkung Moosach sowie 280/7 und 275/4 der Gemarkung Nymphenburg einzuräumen.“

(8) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, die Übernehmer von Grundstücken der Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH i.K., die auch den Betrieb ganz oder teilweise fortführen, von den finanziellen Belastungen bis zur Höhe von 20 Mio. Euro freizustellen, die sich aus den auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Sanierungs- und Entsorgungsverpflichtungen für Boden- und Grundwasserverunreinigungen auf diesen Grundstücken, die durch den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen hervorgerufen wurden und am Tag der Übernahme der Grundstücke aus dem Konkurs heraus bestehen, ergeben können.“

5. Die Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2001/2002 (DBestHG 2001/2002) werden wie folgt geändert:

- a) Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:

„7.2 Schadenersatzleistungen Dritter dürfen stets, also auch nach Abschluss der Bücher, insoweit von der Ausgabe abgesetzt werden, als sie zur Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung bestimmt sind.“

- b) Nummer 1 der Anlage zu Nummer 12.7 DBestHG 2001/2002 wird wie folgt geändert:

aa) Bei „Kap. 03 03“ wird nach der Textstelle „Tit. 547 05“ der Text „und 534 92“ angefügt.

bb) Bei „Kap. 04 04“ wird nach dem Titel „111 02“ der Titel „111 03“ eingefügt.

cc) Bei „Kap. 05 19“ werden nach dem Titel „111 01“ der Titel „1 11 02“ und nach dem Titel „531 11“ der Titel „546 49“ eingefügt.

dd) „Kap. 05 35 TG 71“ wird gestrichen.

ee) Bei „Kap. 14 70“ wird die TG „76“ gestrichen.

ff) Bei „Kap. 15 52“ wird die Angabe „TG 72“ durch „alle TG“ ersetzt.

gg) Bei „Kap. 15 55“ wird die Angabe „TG 71 bis 80“ durch „TG 71 bis 83“ ersetzt.

hh) Bei „Kap. 15 93 TG 71“ werden die Worte „und 75“ angefügt.

§ 2

Währungsumstellung

Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 kursiv in Euro ausgewiesenen Einzelansätze sowie die im Haushaltsgesetz 2001/2002 und in der Anlage zum Haushaltsgesetz 2001/2002 (DBestHG 2001/2002) kursiv ausgewiesenen „Euro-Beträge“ treten an die Stelle der dort genannten „DM-Beträge“.

§ 3

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 16 Satz 1 werden die Worte „vierundzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch „12 300 Euro“ ersetzt.
2. In der Vorbemerkung Nr. 11 Satz 3 zu den Bayerischen Besoldungsordnungen (Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz) wird der Klammerzusatz „(aufgerundet auf 0,05 DM)“ gestrichen.
3. In der Anlage 1 (Bayerische Besoldungsordnungen) werden
 - a) in Besoldungsgruppe B 2 nach dem Amt „Vizepräsident/Vizepräsidentin der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen“ das Amt „Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit“ eingefügt,

- b) in Besoldungsgruppe B 3
- aa) nach dem Amt „Forstpräsident/Forstpräsidentin“ das Amt „Generalsekretär/Generalsekretärin der Akademie der Wissenschaften“ eingefügt,
- bb) das Amt „Präsident/Präsidentin eines Landesuntersuchungsamts für das Gesundheitswesen“ gestrichen,
- c) in Besoldungsgruppe B 4 das Amt „Präsident/Präsidentin der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau“ gestrichen,
- d) in Besoldungsgruppe B 5 nach dem Amt „Präsident/Präsidentin der Bezirksfinanzdirektion München“ die Ämter „Präsident/Präsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft“ und „Präsident/Präsidentin des Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit“ eingefügt.
4. Teil 1 des Anhangs zu den Besoldungsordnungen wird wie folgt geändert:
- a) in Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13 kw werden die Worte „200 DM“ durch „615 €“ ersetzt,
- b) in Besoldungsgruppe B 3 kw wird nach dem Amt „Direktor/Direktorin des Planungsverbands äußerer Wirtschaftsraum München“ das Amt „Präsident/Präsidentin eines Landesuntersuchungsamts für das Gesundheitswesen“ eingefügt,
- c) in Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe HS 2 kw werden die Worte „2 400 DM“ durch „1 225 €“ ersetzt,

d) in Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe HS 3 kw und Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe HS 4 kw werden die Worte „3 000 DM“ durch „1 530 €“ ersetzt.

5. In der Anlage 2 (Zulagen, gültig ab 1. Januar 2002) wird bei A 13 der Euro-Betrag „152,97“ durch den Euro-Betrag „151,91“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

In Art. 47 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), geändert durch § 41 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird der Betrag 61 € durch den Betrag „66 €“ ersetzt.

§ 5

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) ¹§ 1 gilt bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr. ²Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten unbestimmt.

München, den 24. Dezember 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Freistaat Bayern

2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002

Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Hinweis:

Durch die erforderliche Währungsumstellung (vgl. § 2 des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2002) ergeben sich geringfügige Abweichungen gegenüber den seinerzeit im Stammhaushalt und Doppelnachtrag 2001/2002 kursiv angebrachten Euro-Beträgen.

Nachtragshaushalt 2002

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 2002 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2002 Tsd. EUR
1	2	3	4	5
01	Landtag	258,7	-	258,7
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 353,5	-	1 353,5
03	Staatsministerium des Innern	774 432,6	+ 7 349,5	781 782,1
04	Staatsministerium der Justiz	743 806,6	+ 11 454,5	755 261,1
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	28 179,6	+ 768,4	28 948,0
06	Staatsministerium der Finanzen	356 347,2	+ 4 391,6	360 738,8
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	1 178 644,4	+ 5 015,9	1 183 660,3
08	Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten - Landwirtschaft -	423 162,5	+ 922,3	424 084,8
09	Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten - Staatsforstverwaltung -	94 790,2	+ 506,2	95 296,4
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	270 178,1	- 2 636,3	267 541,8
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	30,8	-	30,8
12	Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz	17 820,8	+ 2 797,3	20 618,1
13	Allgemeine Finanzverwaltung	29 497 700,6	+ 972 231,9	30 469 932,5
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	160 194,3	-	160 194,3
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	824 015,3	+ 9 717,5	833 732,8
Summe	34 370 915,2	+1 012 518,8	35 383 434,0

Teil I: Haushaltsübersicht 2002

Ausgaben			Überschuss (+), Zuschuss (-) Tsd. EUR	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 2002 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2002 Tsd. EUR		Bisheriger Betrag 2002 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2002 Tsd. EUR	
6	7	8	9	10	11	12	13
81 941,4 -	250,0	81 691,4 -	81 432,7	2 045,2	-	2 045,2	01 -
72 777,1 -	55,7	72 721,4 -	71 367,9	3 579,1 +	1 687,2	5 266,3	02
4 308 226,8 +	46 133,7	4 354 360,5 -	3 572 578,4	503 207,0 +	49 810,5	553 017,5	03
1 530 474,1 +	10 913,5	1 541 387,6 -	786 126,5	72 808,0	-	72 808,0	04
7 515 624,8 +	57 793,8	7 573 418,6 -	7 544 470,6	39 880,9 +	970,0	40 850,9	05
1 637 248,3 -	10 156,0	1 627 092,3 -	1 266 353,5 -	52 177,1 +	8 000,0	60 177,1	06
1 630 009,5 +	12 156,9	1 642 166,4 -	458 506,1	125 252,1 +	7 691 877,6	7 817 129,7	07
1 214 665,4 -	13 509,8	1 201 155,6 -	777 070,8	336 654,8	-	336 654,8	08
237 031,2 +	15 729,7	252 760,9 -	157 464,5	12 250,4	-	12 250,4	09
1 776 432,4 +	33 960,8	1 810 393,2 -	1 542 851,4	81 697,3 +	24 281,5	105 978,8	10
30 697,8	-	30 697,8 -	30 667,0	-	-	-	11
285 133,6 +	5 361,3	290 494,9 -	269 876,8	10 788,3 +	6 480,0	17 268,3	12
9 453 050,2 +	864 349,8	10 317 400,0 +	20 152 532,5	559 711,2 +	247 432,4	807 143,6	13
658 597,4 -	6 875,7	651 721,7 -	491 527,4	69 971,8 -	527,4	69 444,4	14
3 939 005,2 -	3 033,5	3 935 971,7 -	3 102 238,9	299 955,6 +	71 943,7	371 899,3	15
34 370 915,2 +	1 012 518,8	35 383 434,0	-	2 169 978,8 +	8 101 955,5	10 271 934,3	

Nachtragshaushalt 2002**Gesamtplan****Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2002****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Ausgaben
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)
2. Einnahmen
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. **Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)
 - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 **Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt**
(Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**
 - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen
 - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen
3. **Rücklagenbewegung**
 - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen
 - 3.2 Zuführungen an Rücklagen
 - 3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)
4. **Finanzierungssaldo**
(aus 1.3 und 3.3)

Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2002

1. **Kredite am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)
 - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Kredite im öffentlichen Bereich**
 - 2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä.
 - 2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä.
 - 2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)
3. **Kreditaufnahmen insgesamt**
 - 3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)
 - 3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)
 - 3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)

Bisheriger Betrag 2002 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2002 Tsd. EUR
34 173 303,9	+ 463 308,9	34 636 612,8
33 093 605,8	- 518 677,8	32 574 928,0
1 079 698,1	+ 981 986,7	2 061 684,8
1 703 977,3	-	1 703 977,3
1 236 406,0	-	1 236 406,0
-	-	-
467 571,3	-	467 571,3
-	-	-
-	-	-
809 738,1	+ 1 531 196,6	2 340 934,7
197 611,3	+ 549 209,9	746 821,2
612 126,8	+ 981 986,7	1 594 113,5
1 079 698,1	+ 981 986,7	2 061 684,8
1 703 977,3	-	1 703 977,3
1 236 406,0	-	1 236 406,0
-	-	-
467 571,3	-	467 571,3
32 120,4	-	32 120,4
90 788,1	-	90 788,1
- 58 667,7	-	- 58 667,7
1 736 097,7	-	1 736 097,7
1 327 194,1	-	1 327 194,1
408 903,6	-	408 903,6

2030-1-2-WFK, 2210-1-1-WFK, 2210-8-2-WFK

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Hochschullehrergesetzes,
des Bayerischen Hochschulgesetzes und
des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags
über die Vergabe von Studienplätzen**

Vom 24. Dezember 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„abweichend von Art. 77 Abs. 2 BayBG wird die Höhe der Vergütung für Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich des weiterbildenden Studiums, die als Nebenamt übertragen werden, im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten von den Hochschulen festgesetzt.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„4In den Vorschriften gemäß Absatz 1 ist zu regeln, dass auch im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich des weiterbildenden Studiums als Nebenamt übertragen werden können, wenn die Lehr- und Unterrichtstätigkeit über die dem Beamten obliegende und in diesem Umfang erbrachte Lehrverpflichtung hinausgeht und nicht zu einer Deputatsermächtigung Anlass gibt.“

2. In Art. 12 Abs. 1 Satz 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„abweichend von Art. 80a Abs. 2 Satz 2 BayBG wird das Staatsministerium ermächtigt, für Professoren allgemein Ausnahmen zuzulassen.“

§ 2

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober

1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 40 Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„6Die Sätze 3 bis 5 gelten für die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München sinngemäß.“

2. Art. 85 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„5Weiter ist in der Verordnung nach Satz 1 festzulegen, dass die Gebühren für das Studium von Gaststudierenden und für das Zweitstudium im Umfang von mindestens 90 v.H. bei den Hochschulen verbleiben.“

- b) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„6Die Gebühren für die Teilnahme von Studenten an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums verbleiben den Hochschulen voll; dies gilt entsprechend für privatrechtliche Entgelte im Sinn von Absatz 2 Halbsatz 2.“

3. Der bisherige Wortlaut des Art. 113 wird Absatz 1; es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Staatsministerium kann auf Antrag des Hochschulträgers der Universität der Bundeswehr München das Recht einräumen, in bestimmten Studiengängen auch zivile Studierende auszubilden.“

4. Der bisherige Wortlaut im Art. 128a Abs. 8 wird Satz 1; es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„2Abweichend von Satz 1 werden Gebühren für ein Zweitstudium nicht erhoben von Studenten, die sich am 1. April 1999 bereits im Hauptstudium befinden. 3Satz 2 gilt nur für die Dauer des Studiums bis zum Erreichen der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester.“

5. Dem Art. 135 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) 1Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs auf Antrag einer Hochschule für einzelne Studiengänge zu

bestimmen, dass neben der für die Hochschulart erforderlichen Qualifikation die Eignung für diesen Studiengang auf Grund einer Eignungsfeststellung nachzuweisen ist, wenn im Hinblick auf den Inhalt und das Ziel des Studiengangs eine höhere Studien-erfolgsquote zu erwarten ist.² Dies gilt nicht, soweit der betreffende Studiengang in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen ist oder für den Zeitraum, in dem für diesen Studiengang ein örtliches oder landesweites Vergabeverfahren durchgeführt wird.³ Im Rahmen der Feststellung der Eignung ist überwiegend die Durchschnittsnote im Zeugnis über den Erwerb der für die Hochschulart erforderlichen Qualifikation maßgeblich; daneben werden spezifische Fähigkeiten und Begabungen berücksichtigt, die über die für die Hochschulart erforderliche Qualifikation hinaus eine höhere Erfolgsquote in dem gewählten Studiengang erwarten lassen.⁴ Das Nähere ist in einer Rechtsverordnung zu regeln; durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass die erforderlichen Regelungen ganz oder teilweise von den Hochschulen in Satzungen getroffen werden, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bedürfen.“

§ 3

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 487), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „zu einem Drittel“ durch die Worte „zur Hälfte“ ersetzt.

b) Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,“

c) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

- „4. Im Rahmen der Kriterien für die Auswahl nach Satz 3 Nrn. 2 bis 4 ist zumindest gleichrangig das Kriterium für die Auswahl nach Satz 3 Nr. 1 zu berücksichtigen.“

d) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.

2. In Art. 11 Abs. 2 werden die Worte „Sätze 2, 5 und 6“ durch die Worte „Sätze 2, 6 und 7“ ersetzt.

§ 4

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
²Art. 40 Abs. 2 Satz 6 BayHSchG gilt erstmals für die Zusammensetzung des Fachbereichsrats bei der ersten Wahl der Mitglieder im Sinn des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.
³Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. August 1998 in Kraft.
⁴Die Regelung in § 2 Nr. 5 (Art. 135 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz) tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.
⁵Die Bestimmungen des § 3 sind erstmals auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2002 anzuwenden.

München, den 24. Dezember 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2122-3-G, 2120-1-G, 2170-8-G

Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und anderer Vorschriften des Landesgesundheitsrechts

Vom 24. Dezember 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufe-Kammergesetz - HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1994 (GVBl S. 853, ber. 1995 S. 325, BayRS 2122-3-G), geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 9. August 1996 (GVBl S. 328), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Tierärzte“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Apotheker“ werden die Worte „sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ eingefügt.

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Landesärztekammer kann die Mitgliedschaft von Ärzten im Praktikum für beendet erklären, wenn auf Grund der Umstände des Einzelfalls anzunehmen ist, dass der Ausbildungsabschnitt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Bundesärzteordnung nicht abgeschlossen wird und die betroffene Person nicht glaubhaft gemacht hat, dass sie die Ausbildung in angemessener Frist abschließen wird.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Kreisverband“ durch das Wort „Bezirksverband“ ersetzt und die Worte „und dem Gesundheitsamt“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „den in Satz 1 genannten Stellen“ durch die Worte „dem ärztlichen Bezirksverband“ ersetzt.

cc) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Der ärztliche Bezirksverband unterrichtet den zuständigen ärztlichen Kreisverband und die Landesärztekammer

über die Mitgliederdaten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, außerdem auf Ersuchen das zuständige Gesundheitsamt oder die zuständige Regierung über die Mitgliederdaten, auf die sich die Melde- und Anzeigepflichten nach den Sätzen 1 bis 4 beziehen. ⁶Meldungen und Anzeigen nach den Sätzen 1 bis 4 nimmt auch der zuständige ärztliche Kreisverband entgegen und leitet sie unverzüglich an den ärztlichen Bezirksverband weiter.“

c) In Absatz 7 wird das Wort „Kreisverbänden“ durch das Wort „Bezirksverbänden“ ersetzt.

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es sind bei ärztlichen Kreisverbänden mit nicht mehr als 3 000 Mitgliedern 25 Delegierte und mit nicht mehr als 4 000 Mitgliedern 35 Delegierte zu wählen; wird die Mitgliederzahl von 4 000 überschritten, so sind ebenso wie für jedes weitere angefangene Tausend an Mitgliedern jeweils drei zusätzliche Delegierte zu wählen; die Gesamtzahl der Delegierten darf 80 nicht überschreiten.“

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ersatzleute“ die Worte „in angemessener Zahl“ eingefügt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands

1. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten,

2. auf Anordnung der Landesärztekammer oder der Aufsichtsbehörde

zu einer binnen zwei Monaten nach Zugang des Antrags oder der Anordnung stattfindenden Zusammenkunft einzuberufen; in diesen Versammlungen ist Gelegenheit zu geben, den Verhandlungsgegenstand in angemessenem Umfang zu erörtern. ³Im Fall des Satzes 2 Nr. 1 ist zur Beschlussfähigkeit mindestens

- die Anwesenheit der dort genannten Zahl von Delegierten erforderlich, ansonsten sind außerordentliche Delegiertenversammlungen unbeschadet der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig; hierauf ist in den Ladungen hinzuweisen. ⁴Ein weiterer Antrag nach Satz 2 Nr. 1 zu dem im wesentlichen gleichen Gegenstand in derselben Wahlperiode ist nicht zulässig.“
- c) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
- „(5) ¹Wird die Wahl einer Delegiertenversammlung bestandskräftig für ungültig erklärt, so ist diese für den Rest der Wahlperiode binnen sechs Monaten zu wiederholen, woraufhin unverzüglich der Vorstand und die Ausschüsse neu zu wählen sind. ²Die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse und sonst vorgenommener Amtshandlungen der in Satz 1 genannten Organe bleibt unberührt.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
4. Dem Art. 6 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Der Vorstand des ärztlichen Kreisverbands kann die Durchführung der Beitragserhebung der Landesärztekammer übertragen.“
5. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ihre Ersatzleute“ durch die Worte „eine angemessene Zahl von Ersatzdelegierten“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Vorsitzenden“ durch die Worte „vorsitzenden Vorstandsmitglieder“ ersetzt.
6. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Vorstand der Landesärztekammer besteht aus dem ersten vorsitzenden Mitglied, höchstens zwei stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern, den ersten vorsitzenden Vorstandsmitgliedern der ärztlichen Bezirksverbände sowie höchstens zwölf aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Mitgliedern; das erste vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung „Präsident“ oder „Präsidentin“, die stellvertretenden Mitglieder führen die Bezeichnung „Vizepräsident“ oder „Vizepräsidentin“.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Worte „vorsitzenden Vorstandsmitglieder“ ersetzt.
7. Art. 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Das erste vorsitzende Vorstandsmitglied und jedes der stellvertretenden vorsitzenden Vorstandsmitglieder vertreten die Landesärztekammer nach Maßgabe der Satzung nach außen.“
- 7.a In Art. 21 Abs. 2 wird das Wort „zweijährigen“ durch das Wort „dreijährigen“ ersetzt.
- 7.b In Art. 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
8. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden vor den Worten „ein Diplom“ die Worte „oder von Art. 30 der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993 (ABl EG Nr. L 165 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1) in ihrer jeweiligen Fassung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach der Abkürzung „EWG“ die Worte „oder von Art. 31 Abs. 1 Buchst. c Satz 2 der Richtlinie 93/16 EWG vom 5. April 1993, geändert durch die Richtlinie vom 14. Mai 2001, in ihrer jeweiligen Fassung“ eingefügt.
- 8.a Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Wer die Ausbildung nach Abschnitt III vor dem 1. Januar 2003 aufgenommen hat und vor dem 1. Januar 2006 abschließt, erhält das Zeugnis nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 nach Maßgabe des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1994 (GVBl S. 853, ber. 1995, S. 325).“
9. Art. 30 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Die Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
- c) Im neuen Satz 4 werden die Worte „den Sätzen 3 und 4“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
10. In Art. 31 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
11. In Art. 33 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Fähigkeiten“ die Worte „in theoretischer und praktischer Hinsicht“ eingefügt.
12. Art. 35 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „²Deren Inhaber sind zur Ankündigung dieser Befähigungen berechtigt, wenn sie insoweit tätig sind.“
13. Art. 36 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.
14. Art. 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 6 Satz 2 wird jeweils das Wort „Kreisverbands“ durch das Wort „Bezirksverbands“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 und in Absatz 7 Satz 2 wird jeweils das Wort „Kreisverband“ durch das Wort „Bezirksverband“ ersetzt.
15. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Kreisverbands“ durch das Wort „Bezirksverbands“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erhält der Vorstand des ärztlichen Bezirksverbands Kenntnis von der Verletzung der Berufspflichten durch einen Arzt, der einem anderen Bezirksverband zugehörigen ärztlichen Kreisverband oder einer vergleichbaren Berufsvertretung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland angehört, so gibt er dem anderen Bezirksverband oder dem zuständigen Organ der anderen Berufsvertretung davon Kenntnis.“

16. Art. 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand der Landeszahnärztekammer besteht aus dem ersten vorsitzenden Mitglied, höchstens zwei stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern, den ersten vorsitzenden Vorstandsmitgliedern der zahnärztlichen Bezirksverbände sowie höchstens vier aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Mitgliedern und einer von den medizinischen Fachbereichen der Landesuniversitäten zu entsendenden Lehrperson der Zahnheilkunde; das erste vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung „Präsident“ oder „Präsidentin“, die stellvertretenden Mitglieder führen die Bezeichnung „Vizepräsident“ oder „Vizepräsidentin“.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „wurden“ die Worte „und nicht dem Vorstand gemäß Art. 13 Abs. 3 angehören, ohne Delegierte zu sein“ eingefügt.

17. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zahnärzte dürfen neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten Gebiet der Zahnheilkunde (Gebietsbezeichnung) oder auf andere zusätzlich erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (Zusatzbezeichnung) hinweisen.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Gebietsbezeichnungen“ durch die Worte „Die Bezeichnungen nach Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Worte „in Gebieten“ eingefügt.

18. Art. 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand der Landestierärztekammer besteht aus dem ersten vorsitzenden Mitglied, höchstens zwei stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern, den ersten vorsitzenden Vorstandsmitgliedern der tierärztlichen Bezirksverbände sowie höchstens drei aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Mitgliedern und einer von der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zu entsendenden Lehrperson

der Tierheilkunde; das erste vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung „Präsident“ oder „Präsidentin“, die stellvertretenden Mitglieder führen die Bezeichnung „Vizepräsident“ oder „Vizepräsidentin“.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „wurden“ die Worte „und nicht dem Vorstand gemäß Art. 13 Abs. 3 angehören, ohne Delegierte zu sein“ eingefügt.

19. Art. 50 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung „öffentliches Veterinärwesen“.“

20. In Art. 51 Abs. 3 werden die Worte „Sätze 1 und 2“ durch die Worte „Satz 5“ ersetzt.

21. Art. 57 erhält folgende Fassung:

„Art. 57

Der aus der Mitte der Delegiertenversammlung zu wählende Vorstand der Landesapothekerkammer besteht aus dem ersten vorsitzenden Mitglied, höchstens zwei stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern sowie höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern; das erste vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung „Präsident“ oder „Präsidentin“, die stellvertretenden Mitglieder führen die Bezeichnung „Vizepräsident“ oder „Vizepräsidentin“.“

22. Es wird folgender neuer Fünfter Teil (Art. 59a bis Art. 59f) eingefügt:

„Fünfter Teil

Psychologische Psychotherapeuten,
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Art. 59a

(1) Es wird eine Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten errichtet.

(2) Die Berufsvertretung nach Absatz 1 ist die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Kammer).

(3) ¹Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie führt ein Dienstsiegel.

Art. 59b

(1) Mitglieder der Kammer sind alle Berufsangehörigen, die

1. in Bayern den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten (Gruppe 1) oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Gruppe 2) ausüben oder

2. ohne einen dieser Berufe auszuüben, in Bayern ihre Hauptwohnung haben.

(2) Sie sind verpflichtet, sich bei der Kammer an- und abzumelden.

Art. 59 c

Organe der Kammer sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

Art. 59 d

(1) ¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 45 Delegierten. ²Diese werden entsprechend dem Verhältnis der Zahl der den beiden Gruppen angehörenden Kammermitglieder unter den Mitgliedern in geheimer, schriftlicher Wahl auf die Dauer von mindestens vier Jahren gewählt. ³Jedes Mitglied der Kammer ist nur in einer Gruppe berücksichtigungsfähig, wahlberechtigt und wählbar.

(2) Die Wahlordnung regelt das Nähere über das Verteilungs- und Wahlverfahren.

Art. 59 e

¹Der aus der Mitte der Delegiertenversammlung zu wählende Vorstand der Kammer besteht aus dem ersten vorsitzenden Mitglied, höchstens zwei stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern sowie höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. ²Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss ausschließlich der Gruppe 2 angehören; das erste vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung „Präsident“ oder „Präsidentin“, die stellvertretenden Mitglieder führen die Bezeichnung „Vizepräsident“ oder „Vizepräsidentin“.

Art. 59 f

Im Übrigen finden auf die Berufsausübung und die Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Vorschriften der Abschnitte I, II und V des Ersten Teils, ausgenommen Art. 18 Abs. 2, sowie die Art. 55 und 59 Abs. 2 und 3 sinngemäß Anwendung.“

23. Der bisherige „Fünfte Teil“ wird „Sechster Teil“.
24. In Art. 60 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „bevor die Strafverfolgung verjährt“ das Komma und die Worte „jedoch auch nicht später als diese“ gestrichen.
25. Art. 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Worte „oder eines Amtes“ eingefügt.
26. Art. 64 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München und Nürnberg und der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts bestellen für die Dauer von fünf Jahren jeweils für das bei ihrem Gericht errichtete Berufsgerecht und Landesberufsgerecht die Mitglieder und ihre Vertreter sowie für jedes Berufsgerecht einen Untersuchungsführer und seinen Vertreter.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Staatsministerium der Justiz“ durch die Worte „Die für die Bestellung zuständige Behörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „dem Staatsministerium der Justiz“ durch die Worte „der für die Bestellung zuständigen Behörde“ ersetzt.
27. In Art. 65 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „das Staatsministerium der Justiz“ durch die Worte „die für die Bestellung zuständige Behörde“ ersetzt.
28. Art. 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. des zuständigen Bezirksverbands oder, sofern selbständige Untergliederungen nicht bestehen, der zuständigen Landeskammer,“
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Rechtsanwalts“ die Worte „oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule“ eingefügt.
29. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Das Berufsgerecht kann ohne Eröffnungsbeschluss und ohne Hauptverhandlung durch Beschluss auf Verweis oder Geldbuße erkennen (abgekürztes Verfahren).“
30. Art. 86 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Hat der Beschuldigte die Berufung eingelegt, so ist bei seiner Abwesenheit in der Hauptverhandlung § 329 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden, falls der Beschuldigte ordnungsgemäß geladen und in der Ladung ausdrücklich auf die sich aus seiner Abwesenheit ergebende Rechtsfolge hingewiesen wurde; dies gilt nicht, wenn der Beschuldigte durch öffentliche Zustellung geladen worden ist.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
31. In Art. 89 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „dreihundert Deutsche Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Euro“ und die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
32. In Art. 96 werden die Worte „Das Staatsministerium der Justiz“ durch die Worte „Die für die Bestellung zuständige Behörde“ ersetzt.
33. Der bisherige „Sechste Teil“ wird „Siebter Teil“.
34. Art. 97 wird aufgehoben.
35. Der bisherige Art. 98 wird neuer Art. 97, wobei Absatz 3 aufgehoben wird.

36. Es wird folgender neuer Art. 98 eingefügt:

„Art. 98

(1) ¹Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz bestellt innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Heilberufekammergesetzes und anderer Vorschriften des Landesgesundheitsrechts vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 993) auf Grund von Vorschlägen der Vereinigungen, die die beruflichen Interessen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vertreten, einen Gründungsausschuss. ²Dieser besteht aus 27 Mitgliedern, von denen vier Personen ausschließlich als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zugelassen sind.

(2) ¹Der Gründungsausschuss wählt aus seiner Mitte entsprechend Art. 59e HKaG einen vorläufigen Vorstand und beschließt eine vorläufige Wahlordnung. ²Er kann außerdem insbesondere eine vorläufige Satzung, Beitragsordnung und Berufsordnung beschließen.

(3) Satzungsbeschlüsse des Gründungsausschusses bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz, der Ausfertigung durch das nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 2 HKaG zuständige Mitglied des vorläufigen Vorstands und der Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger.

(4) ¹Der vorläufige Vorstand führt insbesondere nach Maßgabe der vorläufigen Wahlordnung die Wahl zur ersten Delegiertenversammlung innerhalb von längsten zwölf Monaten nach Bestellung des Gründungsausschusses durch und beruft unverzüglich nach Durchführung der Wahl die erste Delegiertenversammlung ein. ²Die Amtszeit des vorläufigen Vorstands endet mit der Wahl des von der ersten Delegiertenversammlung gewählten Vorstands.

(5) ¹Die für die Berufszulassung nach dem Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörden übermitteln der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Kammer) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum der Berufszulassung als Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut der Personen, die vor Ablauf von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes approbiert oder sonst zur Berufsausübung zugelassen worden sind. ²Die Anmeldeverpflichtung nach Art. 59b Abs. 2 HKaG gilt nicht für diese Personen; besondere durch Gesetz oder Satzung begründete Melde-, Anzeige- oder Auskunftspflichten gegenüber der Kammer bleiben unberührt.“

§ 2

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120–1–G), zuletzt geändert

durch Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. April 2001 (GVBl S. 108), wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zahnärzte“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Apotheker“ ein Komma und die Worte „Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „veterinärmedizinisch-technischen Assistenten und Assistentinnen“ durch die Worte „Angehörigen der gesetzlich geregelten veterinärmedizinischen Berufe“ ersetzt und das Wort „nichtärztlichen“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „nichtärztlichen“ gestrichen.

2. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

3. Art. 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. das Verfahren der Bestellung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Prüfungskommissionen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und ihrer Stellvertreter und deren Aufgaben und Pflichten während und nach Beendigung der Bestellung zu regeln sowie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine der Tätigkeit angemessene Entschädigung und Reisekostenvergütung festzusetzen.“

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

4. In Art. 17a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird „75/362/EWG“ durch „93/16/EWG“ und das Datum „16. Juni 1975“ durch das Datum „5. April 1993“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Schwangerenhilfeergänzungsgesetzes

Das Gesetz über ergänzende Regelungen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und zur Ausführung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (Bayerisches Schwangerenhilfeergänzungsgesetz – BaySchwHEG) vom 9. August 1996 (GVBl S. 328, BayRS 2170–8–G) wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

2. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für Ärzte ohne Gebietsbezeichnung, Allgemein- und praktische Ärzte gelten

1. Art. 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Halbsatz 1,

2. Art. 5 Abs. 1 Halbsatz 2

nicht, wenn sie vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes umfangreich und beanstandungsfrei Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen haben.“

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Schlussvorschriften

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BaySchWHEG in der Fassung des § 3 Nr. 2 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 und Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 BaySchWHEG in der Fassung des § 3 Nr. 2 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Art. 98 HKaG in der Fassung des § 1 Nr. 36 tritt fünfzehn Monate nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft.

(3) § 1 Nr. 3 Buchst. a, b und d gelten erstmals für die nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes durchzuführenden Wahlen.

§ 5

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das Heilberufe-Kammergesetz und das Bayerische Schwangerehilfenergänzungsgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 24. Dezember 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2129-1-1-U

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Vom 24. Dezember 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz – BayImSchG – (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1998 (GVBl S. 243), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Gesetzes wird eine Fußnote *) mit folgendem Inhalt angefügt:

„*) Dieses Gesetz dient auch der weiteren Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl EG 1997 Nr. L 10 S. 13).“

2. Es wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil. Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- Art. 1 Genehmigungsbefürtigte Anlagen
- Art. 2 Nicht genehmigungsbefürtigte Anlagen
- Art. 3 Anlagen in Betriebsbereichen
- Art. 4 Überwachung
- Art. 4a Sonderregelung für kerntechnische Anlagen
- Art. 5 Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen
- Art. 6 Luftüberwachung
- Art. 7 Emissionskataster
- Art. 8 Luftreinhaltepläne
- Art. 8a Lärminderungspläne
- Art. 9 Finanzhilfen
- Art. 10 Verordnungen der Gemeinden

Zweiter Teil. Schutz vor Einwirkungen aus unnötig störenden Betätigungen

- Art. 11 (aufgehoben)
- Art. 12 Motoren
- Art. 13 Schallzeichen, Tonübertragung
- Art. 13a Abbrennen fester Stoffe
- Art. 14 Verordnungen der Gemeinden
- Art. 15 Ausnahmen

Dritter Teil. Verhinderung von Störfällen und Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen in Anlagen in nicht gewerblichen und nicht wirtschaftlichen Betriebsbereichen

Art. 16 Anwendungsbereich und materielle Anforderungen

Art. 16a Zuständigkeit

Art. 16b Verordnungsermächtigung

Vierter Teil. Gemeinsame und Schlussvorschriften

Art. 17 Einschränkung von Grundrechten

Art. 18 Ordnungswidrigkeiten

Art. 19 Aufsicht und Oberste Landesbehörde, Auffangzuständigkeit

Art. 19a Übergangsvorschrift zum Gesetz vom 24. Dezember 2001

Art. 20 In-Kraft-Treten“

3. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) – für Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung sowie für Elektromotormanlagen der öffentlichen Versorgung mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder,

– für Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung und Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur Lagerung oder Behandlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung sowie

– für Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen,

die Regierung.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Entscheidungen“ durch das Wort „Amtshandlungen“ ersetzt.

4. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Entscheidungen“ durch das Wort „Amtshandlungen“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Gemeinde zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen von den Regelungen der Betriebszeiten für Rasenmäher, soweit das Bundesrecht dazu befugt.“

5. Art. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Art. 3

Anlagen in Betriebsbereichen

¹Für Amtshandlungen im Sinn von Art. 1 Abs. 2 oder Art. 2, die einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Betriebsbereich) als Ganzes betreffen, ist die Behörde zuständig, die für die Anlagen im Betriebsbereich zuständig ist. ²Sind nach Satz 1 mehrere Behörden zuständig, ist die Regierung zuständige Behörde, es sei denn, sie bestimmt, dass eine nach Satz 1 zuständige Behörde zu entscheiden hat. ³Die zuständige Behörde nimmt Amtshandlungen im Sinn von Satz 1 im Einvernehmen mit allen Behörden vor, die nach den Art. 1 oder 2 für Anlagen im Betriebsbereich zuständig sind, es sei denn, es ist eine Anzeige entgegenzunehmen oder es ist Gefahr im Verzug; in diesen Fällen sind die anderen Behörden unverzüglich von der Amtshandlung zu unterrichten.

Art. 4

Überwachung

(1) ¹Die Einhaltung der Anforderungen, die nach dem BImSchG oder den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen an Anlagen oder Betriebsbereiche gestellt werden, überwachen die nach den Art. 1 bis 3 zuständigen Behörden. ²Abweichend davon trifft das Landesamt für Umweltschutz die erforderlichen Feststellungen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen an Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen sowie an Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung und an Anlagen zur Lagerung oder Behandlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung. ³Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes bleibt unberührt. ⁴Die Regierung ist zuständige Behörde für die Erstellung des Überwachungssystems nach § 16 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der jeweiligen Fassung. ⁵Für die Überwachung der Einhaltung der Betriebszeiten für Rasenmäher ist die Gemeinde zuständige Behörde.

(2) ¹Das Landesamt für Umweltschutz überwacht die Einhaltung von Anforderungen, die in Verordnungen nach §§ 34, 35 und 37 BImSchG an Stoffe und Erzeugnisse gestellt werden. ²Die Kreisverwaltungsbehörde oder das Bergamt unterstützt als beauftragte Behörde auf Ersuchen das Landesamt für Umweltschutz insbesondere durch die Ent-

nahme von Stichproben; diese Maßnahmen gelten als Maßnahmen des Landesamts für Umweltschutz.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde überwacht die Einhaltung von Anforderungen, die in einer Verordnung nach § 38 BImSchG an Fahrzeuge gestellt werden, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes nicht unterliegen. ²In Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, überwacht das Bergamt diese Fahrzeuge. ³Schienenbahnen, die dem Geltungsbereich des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes unterliegen, überwacht die für die Aufsicht nach diesem Gesetz zuständige Behörde.

(4) Die Überwachungsbehörde ist zuständig für Amtshandlungen, die in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Verordnungen vorgesehen sind.

(5) Die Emissionserklärung nach § 27 BImSchG ist gegenüber dem Landesamt für Umweltschutz abzugeben; es ist zuständig für Amtshandlungen im Vollzug dieser Vorschrift.

(6) Mitteilungen nach § 31 BImSchG sind an die anordnenden Behörden und an das Landesamt für Umweltschutz zu richten.

(7) Das Landesamt für Umweltschutz ist zuständige Behörde für die staatliche Anerkennung von Fachstellen und Lehrgängen nach dem BImSchG oder darauf gestützter Rechtsverordnungen.“

6. In der Überschrift des Zweiten Teils wird das Wort „unnötig“ durch das Wort „unnötig“ ersetzt.

7. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Verhinderung von Störfällen und Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen in Anlagen in nicht gewerblichen und nicht wirtschaftlichen Betriebsbereichen“

8. Es werden folgende Art. 16, 16a und 16b eingefügt:

„Art. 16

Anwendungsbereich und materielle Anforderungen

(1) Die Bestimmungen dieses Teils des Gesetzes finden Anwendung auf Anlagen in Betriebsbereichen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

(2) § 20 Abs. 1a und §§ 24, 25 und 52 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl I S. 2331), gelten entsprechend; hinsichtlich der Kostenlastverteilung gilt die Regelung in § 52 Abs. 4 BImSchG für genehmigungsbedürftige Anlagen.

(3) ¹Ferner gelten § 1 Abs. 1, 2 und 5 und §§ 2 bis 16, 19 und 20 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 26. April 2000 (BGBl I S. 603) entsprechend. ²Die in § 20 Abs. 1, 2 und 5 der Störfall-Verordnung genannten Fristen sind auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes zu beziehen.

Art. 16a

Zuständigkeit

Die Regierung ist zuständige Behörde für den Vollzug des Art. 16.

Art. 16b

Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen in Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sind und nicht gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, durch Rechtsverordnung die Regelungen des Art. 16 in einem § 23 Abs. 1 BImSchG entsprechenden Ausmaß zu ergänzen und zu ändern.“

9. Nach Art. 16b wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vierter Teil

Gemeinsame und Schlussvorschriften“

10. Art. 17 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.
11. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
 - Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Anwendungsbereich des Dritten Teils dieses Gesetzes gilt § 62 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 7, Abs. 2 Nr. 4 und 5 und Abs. 3 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl I S. 2331), in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 3 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Störfall-

Verordnung – 12. BImSchV) vom 26. April 2000 (BGBl I S. 603) entsprechend.“

12. Art. 19 erhält folgende Fassung:

„Art. 19

Aufsicht und Oberste Landesbehörde, Auffangzuständigkeit

(1) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat die oberste Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes, des BImSchG sowie der auf diese Gesetze gestützten Rechtsvorschriften; es ist Oberste Landesbehörde im Sinn dieser Rechtsvorschriften. ²Es leistet die erforderlichen Beiträge zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten, die die Europäische Gemeinschaft den Mitgliedstaaten auferlegt.

(2) Für Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz, nach dem BImSchG sowie nach den auf diese Gesetze gestützten Verordnungen, die keiner anderen Behörde zugewiesen sind, ist die Regierung zuständige Behörde.“

13. Es wird folgender Art. 19a eingefügt:

„Art. 19a

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 24. Dezember 2001

In Verfahren zur Genehmigung von Anlagen, für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung von Art. 1 dieses Gesetzes bereits ein vollständiger Genehmigungsantrag vorlag, führt die bis zu diesem Zeitpunkt zuständige Behörde das Genehmigungsverfahren zu Ende.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

§ 3

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, das Bayerische Immissionsschutzgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 24. Dezember 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2220-4-UK

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Vom 24. Dezember 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-UK), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kirchensteuern können unbeschadet Art. 16 Abs. 2 und Art. 22 Satz 5 einzeln oder nebeneinander erhoben werden

1. in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer und Lohnsteuer) als Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer,
2. in Form von Kirchgeld,
3. in Form von besonderem Kirchgeld von Umlagepflichtigen, deren Ehegatte keiner Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).“

2. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

Gläubiger der Kirchenumlagen und des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe sind die gemeinschaftlichen Steuerverbände, Gläubiger des Kirchgelds sind die gemeindlichen Steuerverbände.“

3. In Art. 4 Abs. 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

4. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „kürzen“ durch das Wort „ermitteln“ ersetzt.

5. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 und Nummer 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.

bb) Nummer 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte gemeinsame, nach Art. 8 Abs. 2 ermittelte Einkommensteuer im Verhältnis der Einkünfte eines jeden Ehegatten aufzuteilen; § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes findet entsprechende Anwendung.“

- b) In Absatz 2 wird in den Nummern 1 und 2 jeweils das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.

6. In Art. 12 Satz 1 wird das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.

7. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Vorschriften über den Lohnsteuerabzug und den Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber gelten entsprechend.“

- b) In Absatz 3 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.

8. In Art. 16 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

9. In Art. 18 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „und über die Beschwerde“ gestrichen.

10. In Art. 19 Abs. 2 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

11. Art. 20 erhält folgende Fassung:

„Art. 20

(1) ¹Die gemeindlichen Steuerverbände können für ihre ortskirchlichen Zwecke nach Maßgabe der Bestimmungen der Steuerordnungen der gemeinschaftlichen Steuerverbände Kirchgeld für das Kalenderjahr erheben. ²Die Steuerordnungen der gemeinschaftlichen Steuerverbände bestimmen, wer kirchgeldpflichtig ist und in welcher Höhe das Kirchgeld erhoben wird.

(2) ¹Die Steuerordnungen sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus spätestens zwei Monate vor In-Kraft-Treten zur Genehmigung vorzulegen. ²Für die Änderung der Steuerordnungen gilt diese Bestimmung entsprechend.“

12. Art. 21 und 22 werden aufgehoben; der bisherige Art. 23 wird Art. 21.

13. Es wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„4. Teil

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“

14. Es werden folgende neue Art. 22 und 23 eingefügt:

„Art. 22

¹Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach Maßgabe der Steuerordnungen der gemeinschaftlichen Steuerverbände erhoben und von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden verwaltet. ²Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 1, 2, 3 und 5 gelten entsprechend. ³Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nur von Umlagepflichtigen erhoben, die mit ihrem Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. ⁴Es wird nicht erhoben, wenn der Ehegatte des Umlagepflichtigen einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. ⁵Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nur insoweit erhoben, als es die Kirchenumlagen nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 übersteigt.

Art. 23

¹Die Steuerordnungen sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus spätestens zwei Monate vor In-Kraft-Treten zur Genehmigung vorzulegen. ²Für die Änderung der Steuerordnungen gilt diese Bestimmung entsprechend.“

15. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 24 erhält folgende Fassung:

„5. Teil

Schluss- und Übergangsbestimmungen“

16. Art. 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die gemeinschaftlichen Steuerverbände haben dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium der Finanzen das Aufkommen an Kirchenumlagen, an Kirchgeld und an Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe alljährlich zum 1. April anzuzeigen.“

17. Dem Art. 25 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Einkommensteuererklärungen gelten als Erklärungen im Sinn von Satz 2.“

18. Art. 26 erhält folgende Fassung:

„Art. 26

¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zum Vollzug dieses

Gesetzes erforderlichen Vorschriften. ²Es trifft darin insbesondere Bestimmungen über

1. den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft,
2. die örtliche Zuständigkeit bei Umlagepflichtigen mit mehreren Wohnsitzen,
3. die Berechnung der Kircheneinkommensteuer, wenn die Umlagepflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres bestand,
4. die örtliche Zuständigkeit und Berechnung der Kircheneinkommensteuer bei Wechsel des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Umlagepflichtigen,
5. die Änderung des Umlagesatzes,
6. die Berechnung der Kircheneinkommensteuer bei Austritt eines zusammenveranlagten Ehegatten aus der umlageerhebenden Gemeinschaft,
7. die Gesamtschuldnerschaft bei Ehegatten,
8. die Anrechnung von Kirchenlohnsteuer,
9. die Festsetzung von Vorauszahlungen,
10. die Durchführung des Kirchenlohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber,
11. die Aufteilung der pauschalen Kirchenlohnsteuer,
12. die Verwaltung der Kirchenumlagen,
13. die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzämter und die gemeinschaftlichen Steuerverbände,
14. die Überwachung und Ablieferung der von den Arbeitgebern an die Finanzämter abgeführten Kirchenlohnsteuer,
15. die Beitreibung der Umlagerückstände bei Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Umlagepflichtigen.“

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 4b, 5, 6, 7, 9 und 17 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 24. Dezember 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2230-1-1-UK, 2230-7-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 24. Dezember 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 60 folgende Fassung:

„Art. 60 Förderlehrer, Werkmeister, Heilpädagogische Förderlehrer“

2. Art. 33 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Art. 32 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

3. Art. 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Schulpflichtig im Sinn des Satzes 1 ist auch, wer

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt,
2. wegen des Krieges in seinem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 oder § 32a des Ausländergesetzes besitzt,
3. eine Duldung nach § 55 des Ausländergesetzes besitzt,
4. vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,

unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur einer seiner Erziehungsberechtigten; in den Fällen der Nummern 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. In Art. 43 Abs. 6 Satz 5 werden die Worte „Sätze 1 bis 3“ durch die Worte „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.

5. Art. 60 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 60

Förderlehrer, Werkmeister,
Heilpädagogische Förderlehrer“

- b) In Absatz 2 werden in den Sätzen 1 und 3 die Worte „Heilpädagogen im Förderschuldienst“ durch die Worte „Heilpädagogische Förderlehrer“ ersetzt.

6. In Art. 86 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „nach Art. 38 oder die Freiwillige 10. Klasse der Hauptschule“ durch die Worte „nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht“ ersetzt.

§ 2

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), geändert durch § 41 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Heilpädagogen im Förderschuldienst“ durch die Worte „Heilpädagogische Förderlehrer“ ersetzt.

2. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Als Gastschüler gelten auch Schüler, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen, soweit sie nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis stehen.“

- bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. bei Schülern nach Absatz 1 Satz 3 der Freistaat Bayern.“

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 5“ und die Worte „Satz 5“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.

3. In Art. 33 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Heilpädagogen im Förderschuldienst“ durch die Worte „Heilpädagogische Förderlehrer“ ersetzt.

§ 3

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft.

München, den 24. Dezember 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2251-4-S

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Vom 24. Dezember 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999 (GVBl S. 8, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2001 (GVBl S. 330), wird wie folgt geändert:

1. Art. 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es werden folgende Sätze 2, 3 und 4 angefügt:

„²Werden von der Landeszentrale in einem Verbreitungsgebiet sowohl ein lokales Fernsehprogramm als auch ein lokales Fernsehprogramm organisiert, so sollen beide lokalen Fernsehangebote nur gemeinsam durch eine Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft gestaltet werden. ³Bei bestehenden Genehmigungen lokaler Fernsehangebote wirkt die Landeszentrale darauf hin, ein Organisationsergebnis entsprechend Satz 2 zu erreichen. ⁴Für regionale Fernsehangebote gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“

2. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Höhe des Teilnehmerentgelts bemisst sich nach der Zahl der vom Inhaber des Kabelanschlusses oder vom Betreiber der Kabelanlage versorgten Wohneinheiten und beträgt je Wohneinheit und Monat bis zu

1. 1,00 Euro bis zum 31. Dezember 2002, wobei die Höhe des Teilnehmerentgelts den vor In-Kraft-Treten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes festgelegten Betrag nicht übersteigen darf,
2. 0,60 Euro vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2004,
3. 0,45 Euro vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2006 und
4. 0,30 Euro vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Das Aufkommen aus den Teilnehmerentgelten steht den Anbietern zu. ²Es dient in erster Linie Maßnahmen zur Erreichung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der lokalen und regionalen Fernsehanbieter sowie einer möglichst gleichwertigen Versorgung mit lokalen und regionalen Fernsehangeboten in Bayern. ³Die Förderaufgaben der Landeszentrale nach Art. 11 Satz 2 Nrn. 9 und 10 bleiben hiervon unberührt.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Bei der Verwendung des Teilnehmerentgeltaufkommens sind vor allem der Anteil der auf das Verbreitungsgebiet bezogenen Sendebeträge, insbesondere der Anteil von Beiträgen aus den Bereichen der Information und der Kultur in den jeweiligen Rundfunkangeboten, sowie das Werbepotenzial der einzelnen Verbreitungsgebiete zu berücksichtigen. ³Die Landeszentrale nimmt eine entsprechende Kürzung des sich danach ergebenden Anteils eines Anbieters am Teilnehmerentgelt aufkommen vor, wenn der Anbieter

1. an Kooperationsmaßnahmen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit,
 2. an Maßnahmen der Landeszentrale nach Art. 25 Abs. 3 Satz 3 oder
 3. an Maßnahmen der Landeszentrale zur Verbesserung des Zuschnitts der jeweiligen Verbreitungsgebiete
- nicht in zumutbarer Weise mitwirkt oder
4. zumutbare Maßnahmen zur Erreichung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit, insbesondere zur Steigerung der Werbeeinnahmen, unterlässt.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

- d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Die Staatsregierung erstellt zum 31. März 2007 einen Bericht über die wirtschaftliche Situation des lokalen und regionalen Fernsehens in Bayern. ²In dem Bericht sollen auch die vorhersehbaren künftigen Entwicklungen dargestellt werden.“

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
²§ 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Bayerischen Mediengesetzes vom 27. Dezember 1997
(GVBl S. 843) tritt am 1. Januar 2003 außer Kraft.

(2) Art. 33 Abs. 3 bis 7 sowie Art. 37 Abs. 3 treten am
1. Januar 2009 außer Kraft.

(3) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, das Bayeri-
sche Mediengesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt
zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts
zu beseitigen.

München, den 24. Dezember 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

319-2-J

**Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeitsverordnung allgemeine
Rechtshilfe
und in Zivil- und Handelssachen**

Vom 11. Dezember 2001

Auf Grund von § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EG-Zustellungsdurchführungsgesetz – ZustDG) vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1536) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit im allgemeinen Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland sowie im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivil- und Handelssachen (Zuständigkeitsverordnung allgemeine Rechtshilfe und in Zivil- und Handelssachen – ZustVaZHRh) vom 10. September 1996 (GVBl S. 404, BayRS 319-2-J), geändert durch Verordnung vom 24. November 1998 (GVBl S. 928), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Zentralstelle im Sinn von Art. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten

Als Zentralstelle im Sinn von Art. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 160 S. 37) wird das Staatsministerium der Justiz bestimmt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Mai 2001 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-2-22-F

**Verordnung
zur Änderung der
Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung**

Vom 18. Dezember 2001

Auf Grund von Art. 77 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 43 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Mai 2001 (GVBl S. 336), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl S. 160, ber. S. 210, BayRS 2030-2-22-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 24. April 2001 (GVBl S. 154), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Satz 2 wird der Betrag „1 230 €“ durch den Betrag „1 848 €“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 wird der Betrag „1 230 €“ durch den Betrag „1 848 €“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „1 230 €“ durch den Betrag „1 848 €“ ersetzt.
4. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Die Ablieferung der Vergütungen für Tätigkeiten im Sinn des Satzes 2 unterbleibt, wenn die hierfür zugeflossenen Vergütungen insgesamt den Betrag von 100 € im Kalenderjahr nicht überschreiten.“
5. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Der Höchstbetrag nach § 9 Abs. 3 Satz 1 verdreifacht sich für die Vergütung des Vorsitzenden und verdoppelt sich für die Vergütung des Stellvertreters;“
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „verdoppelt“ wird durch das Wort „verdreifacht“ ersetzt.
 - bb) Das Datum „1. Januar 2001“ wird durch das Datum „1. Januar 2005“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 18. Dezember 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2129-2-10-U

Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) ¹⁾

Vom 18. Dezember 2001

Auf Grund von § 29 Abs. 1 und 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl I S. 632), und der Art. 11 Abs. 1 sowie Art. 29 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Abfallwirtschaftsplan

Der Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfP) wird gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, aufgestellt.

§ 2

Verbindlicherklärung

Die Festlegungen in Abschnitt II Nr. 2.7 des Abfallwirtschaftsplans über die grundsätzlichen Verbote für entsorgungspflichtige Körperschaften, Abfälle zur Beseitigung in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland oder in andere Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu verbringen, in Abschnitt IV Nr. 2.2 über die Zuständigkeit des Trägers der Sonderabfallbeseitigung für gesondert zu entsorgende Abfälle zur Beseitigung und in Abschnitt IV Nr. 2.4 über die Überlassungspflicht dieser Abfälle an den Träger der Sonderabfallbeseitigung oder bei

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (ABl. EG Nr. L 78 S. 32), der Richtlinie 94/31/EG des Rates vom 27. Juni 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. EG Nr. L 168 S. 28) und der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. EG Nr. L 365 S. 10)

Körperteilen und Organabfällen auch an die Abfallverwertung Augsburg (AVA) GmbH (Krankenhausabfallverbrennungsanlage) sind verbindlich.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹⁾Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
²⁾Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 treten die

1. Verordnung über den Abfallentsorgungsplan (AbfPV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 412, BayRS 2129-2-10-U),
2. Bekanntmachung über die Aufstellung des Abfallbeseitigungsplans, Teilplan Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle vom 17. April 1978 (BayRS 2129-2-5-U),
3. Bekanntmachung über die Fortschreibung des Abfallbeseitigungsplans, Teilplan Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle vom 28. Mai 1980 (BayRS 2129-2-7-U),
4. Bekanntmachung über die Aufstellung des Abfallbeseitigungsplans, Teilplan Sondermüll vom 22. Dezember 1976 (BayRS 2129-2-4-U),
5. Bekanntmachung über die Fortschreibung des Abfallbeseitigungsplans, Teilplan Sondermüll vom 15. Oktober 1980 (BayRS 2129-2-8-U),
6. Bekanntmachung über die Zweite Fortschreibung des Abfallbeseitigungsplans, Teilplan Sondermüll vom 6. September 1989 (GVBl S. 474, BayRS 2129-2-9-U)

außer Kraft.

München, den 18. Dezember 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage zur Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV)

Übergeordnete und fachliche Ziele der Abfallwirtschaft in Bayern sowie Maßnahmen zu deren Umsetzung.

Inhaltsübersicht

I

Allgemeines

- 1 Zweck des Abfallwirtschaftsplans
- 2 Geltungsbereich
- 3 Planungszeitraum
- 4 Begriffsbestimmungen

II

Übergeordnete Ziele und Maßnahmen zu deren Umsetzung

- 1 Übergeordnete Ziele
 - 1.1 Abfallvermeidung
 - 1.2 Abfallverwertung
 - 1.3 Abfallbehandlung
 - 1.4 Abfallablagerung
 - 1.5 Schadstoffminimierung
 - 1.6 Gemeinwohlverträglichkeit der Entsorgung
 - 1.7 Entsorgungssicherheit, Beseitigungsautarkie
 - 1.8 Kooperationsprinzip
 - 1.9 Verursacherprinzip, Produktverantwortung
 - 1.10 Integrierte Produktpolitik
 - 1.11 Privatisierung
- 2 Maßnahmen zur Umsetzung der übergeordneten Ziele
 - 2.1 Abfallvermeidung
 - 2.2 Abfallverwertung
 - 2.3 Abfallbehandlung
 - 2.4 Abfallablagerung
 - 2.5 Schadstoffminimierung
 - 2.6 Gemeinwohlverträglichkeit der Entsorgung
 - 2.7 Entsorgungssicherheit, Entsorgungsautarkie
 - 2.8 Getrennthaltung
 - 2.9 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand
 - 2.10 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit
 - 2.11 Kooperativer Umweltschutz
 - 2.12 Innovationen
 - 2.13 Verursacherprinzip, Produktverantwortung
 - 2.14 Integrierte Produktpolitik
 - 2.15 Privatisierung

III

Fachliche Ziele für Siedlungsabfälle und Gewerbeabfälle sowie Maßnahmen zu deren Umsetzung

- 1 Fachliche Ziele für Siedlungsabfälle und Gewerbeabfälle
 - 1.1 Abfallvermeidung
 - 1.2 Abfallverwertung
 - 1.3 Abfallbehandlung
 - 1.4 Abfallablagerung
- 2 Maßnahmen zur Umsetzung der fachlichen Ziele für Siedlungsabfälle und Gewerbeabfälle
 - 2.1 Abfallvermeidung
 - 2.2 Abfallverwertung
 - 2.3 Abfallbehandlung
 - 2.4 Abfallablagerung
 - 2.5 Abfallwirtschaftskonzepte

IV

Fachliche Ziele für Sonderabfälle gemäß Art. 10 Abs. 1 BayAbfG und gesondert zu entsorgende Abfälle sowie Maßnahmen zu deren Umsetzung

- 1 Fachliche Ziele für Sonderabfälle und gesondert zu entsorgende Abfälle
 - 1.1 Vermeidung und Verwertung
 - 1.2 Abfallbeseitigung
- 2 Maßnahmen zur Umsetzung der fachlichen Ziele für Sonderabfälle und gesondert zu entsorgende Abfälle
 - 2.1 Allgemeine Maßnahmen
 - 2.2 Träger der Sonderabfallentsorgung
 - 2.3 Entsorgungssicherheit, Entsorgungsautarkie
 - 2.4 Überlassungspflicht
 - 2.5 Entwicklung neuer Technologien

Anhang

- Anhang 1 Begriffsbestimmungen
 Anhang 2 Thermische Behandlungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle
 Anhang 3 Deponien für Hausmüll, Reststoffe und Klärschlamm
 Anhang 4 Sonderabfallentsorgungsanlagen
 Anhang 5 Zugelassene Verbringungen

Übergeordnete und fachliche Ziele der Abfallwirtschaft in Bayern sowie Maßnahmen zu deren Umsetzung

I

Allgemeines

1 Zweck des Abfallwirtschaftsplans

Die Abfallwirtschaft ist gemäß den abfallwirtschaftlichen Vorschriften, insbesondere der Zielhierarchie des Art. 1 Abs. 1 BayAbfG und nach dem Leitbild einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung mit Hilfe des Abfallwirtschaftsplans so zu gestalten, dass Abfälle möglichst vermieden werden, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung natürlicher Ressourcen gefördert und die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen gesichert wird.

2 Geltungsbereich

Der Abfallwirtschaftsplan gilt für das Staatsgebiet des Freistaates Bayern.

Er ist ein Fachplan für Siedlungsabfälle, Gewerbeabfälle sowie Sonderabfälle (besonders überwachungsbedürftige Abfälle gem. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG) und gesondert zu entsorgende Abfälle.

3 Planungszeitraum

Der Abfallwirtschaftsplan umfaßt den Planungszeitraum bis zum Jahr 2009. Er ist gemäß § 29 Abs. 9 KrW-/AbfG 5 Jahre nach dem In-Kraft-Treten fortzuschreiben.

4 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen im Sinn des Abfallwirtschaftsplans sind im Anhang 1 aufgeführt.

II

Übergeordnete Ziele
und Maßnahmen zu deren Umsetzung

1 Übergeordnete Ziele

1.1 Abfallvermeidung

1.1.1 Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden (§ 4 Abs. 1 KrW-/AbfG).

1.1.2 Ziel ist, das Entstehen von Abfällen zu verhindern oder, soweit dies nicht möglich ist, das Abfallaufkommen so gering wie möglich zu halten (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BayAbfG).

Anlagentechniken und Produktionsverfahren sollen so entwickelt, eingerichtet und betrieben werden, dass keine oder möglichst wenig Abfälle anfallen.

Um Ressourcen zu schonen, sollen Stoff- und Produktkreisläufe geschlossen werden.

Erzeugnisse sind möglichst so zu gestalten (§ 22 Abs. 1 KrW-/AbfG), dass bei deren Herstellung und Gebrauch möglichst wenig Abfälle entstehen und die umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der nach dem Gebrauch entstandenen Abfälle sichergestellt ist.

Als ein zentraler Ansatzpunkt für eine effektive Abfallvermeidung soll die Produktverantwortung (§ 22 Abs. 1 KrW-/AbfG) verstärkt zur Geltung kommen.

Bei Konsumenten soll eine geänderte, abfallarme Verhaltensweise erreicht werden.

1.1.3 Schadstoffe in Abfällen sind soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 BayAbfG). Es sollen möglichst schadstofffreie Güter und Erzeugnisse hergestellt und verwendet werden; die entstehenden Abfälle sollen möglichst wenig mit Schadstoffen belastet sein; die Abfälle sollen gefahrlos wieder verwendet oder weiter verwendet werden können.

1.1.4 Die Entwicklung und Nutzung neuer Technologien, die eine möglichst schonende Inanspruchnahme aller natürlichen Ressourcen bei geringstmöglicher Umweltbelastung gewährleisten, ist anzustreben.

1.2 Abfallverwertung

1.2.1 Nicht vermeidbare Abfälle sind nach Maßgabe der Regelungen in § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 4 und in § 5 Abs. 2 bis Abs. 6 KrW-/AbfG stofflich oder energetisch zu verwerten, um dadurch Ressourcen zu schonen und die Restabfallmenge zu verringern.

1.2.2 Ziel der stofflichen (werkstofflichen oder rohstofflichen) Verwertung ist, aus Abfällen Stoffe

(sekundäre Rohstoffe) zu gewinnen oder die stofflichen Eigenschaften der Abfälle für den ursprünglichen Zweck oder für andere geeignete Zwecke zu nutzen.

1.2.3 Ziel der energetischen Verwertung ist, Abfälle als Ersatzbrennstoffe zur Gewinnung von Energie einzusetzen.

1.2.4 Vorrang hat die nach Maßgabe des § 6 KrW-/AbfG umweltverträglichere Verwertungsart.

1.2.5 Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige und schadlose Verwertung ist anzustreben (§ 5 Abs. 2 Satz 3 KrW-/AbfG).

1.2.6 Die Abfallverwertung hat nach Maßgabe des § 5 Abs. 2, Abs. 4 bis Abs. 6 KrW-/AbfG Vorrang vor der Abfallbeseitigung.

1.3 Abfallbehandlung

1.3.1 Ziel ist, die nicht unmittelbar verwertbaren Abfälle so zu behandeln, dass sie danach umweltverträglich verwertet oder abgelagert werden können (Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 BayAbfG).

1.3.2 Die Behandlung soll

- die vorhandenen Schadstoffe möglichst weitgehend zerstören, oder, soweit dies nicht möglich ist, die Schadstoffe in möglichst kleinen Teilfraktionen konzentrieren und dadurch deren getrennte Erfassung ermöglichen,
- das Volumen und das Gewicht der Abfälle deutlich verringern,
- die abzulagernden Stoffe weitestgehend mineralisieren und stabilisieren,
- das Energiepotenzial des Restabfalls zur Erzeugung von Strom, Fernwärme und Prozessdampf nutzen,
- die im Restabfall enthaltenen Wertstoffe wie Eisen und Nichteisenmetalle erschließen.

1.3.3 Die Abfallbehandlung hat Vorrang vor der Abfallablagerung (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG).

1.4 Abfallablagerung

1.4.1 Vor der Abfallablagerung sind alle Möglichkeiten vorrangiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen auszuschöpfen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

1.4.2 Nicht verwertbare oder nicht weiter zu behandelnde Abfälle sind umweltverträglich abzulagern, um sie dadurch aus der Kreislaufwirtschaft auszuschleusen (Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 BayAbfG).

1.5 Schadstoffminimierung

Schadstoffe sollen auf allen Stufen der abfallwirtschaftlichen Zielhierarchie möglichst vermieden, zumindest aber verringert werden (Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 BayAbfG); insbesondere sollen vorhandene schadstoffhaltige Abfälle aus der Kreislaufwirtschaft ausgeschleust werden.

- 1.6 **Gemeinwohlverträglichkeit der Entsorgung**
Ziel ist, alle abfallwirtschaftlichen Maßnahmen so zu gestalten, dass das Wohl der Allgemeinheit und insbesondere die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt werden und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Umwelt insbesondere auch des Bodens und des Grundwassers nach dem Stand der Technik begrenzt werden (Art. 1 Abs. 2 BayAbfG). Abfallwirtschaftliche, raumordnerische und sonstige öffentliche Belange sind dabei untereinander und gegeneinander sachgerecht abzuwägen. Bei der Abwägung kommt dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sowie den abfallwirtschaftlichen Zielen gemäß Art. 1 Abs. 1 BayAbfG und dieses Abfallwirtschaftsplans in dieser Rangfolge besonderes Gewicht zu.
- 1.7 **Entsorgungssicherheit, Beseitigungsautarkie**
- 1.7.1 Ziel ist, die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der nicht vermeidbaren Abfälle und die gemeinwohlverträgliche Beseitigung der nicht verwertbaren Abfälle auch für die Zukunft sicherzustellen (Entsorgungssicherheit).
- 1.7.2 Ziel ist, ein integriertes und angemessenes Netz von Beseitigungsanlagen zu schaffen und zu betreiben, das die umwelt- und gesundheitsverträgliche Beseitigung der in Bayern anfallenden Abfälle innerhalb Bayerns gewährleistet (Beseitigungsautarkie, § 10 Abs. 3 KrW-/AbfG). Dabei ist das Näheprinzip zu berücksichtigen.
- 1.8 **Kooperationsprinzip**
Der Staat strebt an, die Verantwortung der an der Abfallwirtschaft Beteiligten zu stärken und deshalb in abfallwirtschaftlichen Bereichen auf ordnungsrechtliche Vorgaben zu verzichten, soweit und solange die abfallwirtschaftlichen Ziele durch Selbstorganisation oder kooperative Lösungen mindestens ebensogut erfüllt werden können.
Unternehmen sollen sich freiwillig betrieblichen Umweltprüfungen unterziehen und sich als geprüfte Standorte im Rahmen des EG-Öko-Audit-Systems (Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisatoren an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) vom 19. März 2001 (ABl. Nr. L 114 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, registrieren lassen. Unternehmen, die auf dem Gebiet der Entsorgung von Abfällen tätig sind, sollen sich nach Möglichkeit als Entsorgungsfachbetriebe anerkennen lassen.
- 1.9 **Verursacherprinzip, Produktverantwortung**
Das Verursacherprinzip und damit auch die Produktverantwortung (§ 22 KrW-/AbfG) sollen verstärkt Anwendung finden. Ziel ist, abfallwirtschaftliche Belange in die Industrie- und Wirtschaftspolitik zu integrieren. Durch Rücknahme- und Verwertungspflichten sollen insbesondere externe Umweltkosten weiter auf den Verursacher zurückgeführt werden.
- 1.10 **Integrierte Produktpolitik**
Ziel ist, auf eine stetige Verbesserung von Produkten und Dienstleistungen hinsichtlich aller ihrer umweltrelevanten Wirkungen entlang des gesamten Lebenszyklus hinzuwirken. Die vorhandenen Ansätze sollen weiter ausgebaut, neue Ansätze erschlossen werden.
- 1.11 **Privatisierung**
Zur Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft sollen die Möglichkeiten der Privatisierung genutzt werden, soweit diese zulässig ist und die abfallwirtschaftlichen Ziele hierdurch mindestens ebensogut erfüllt werden können.
- 2 **Maßnahmen zur Umsetzung der übergeordneten Ziele**
- 2.1 **Abfallvermeidung**
- 2.1.1 Um die Ziele der Abfallvermeidung zu erreichen, wirkt der Freistaat Bayern im Rahmen seiner Zuständigkeiten insbesondere darauf hin, dass nach Maßgabe der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft und der Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie der Entsorgungsträger (§§ 4 ff. KrW-/AbfG)
- abfall- und schadstoffarme Anlagentechniken und Produktionsverfahren eingesetzt werden,
 - Stoff- und Produktkreisläufe geschlossen werden,
 - die Produktverantwortung durchgesetzt wird,
 - Produkt- und Warenströme so gestaltet werden, dass bei der Herstellung, der Verteilung, dem Gebrauch und der Entsorgung möglichst keine oder möglichst wenig Abfälle entstehen,
 - die Wiederverwendung und Weiterverwendung gesteigert werden,
 - Schadstoffe in den Abfällen soweit möglich vermieden oder verringert werden.
- 2.1.2 Die öffentliche Hand (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG) hat vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Ziele der Abfallvermeidung erreicht werden. Sie soll bei Herstellern, im Handel und bei Verbrauchern durch geeignete Beratung und Öffentlichkeitsarbeit auch künftig darauf hinwirken, dass möglichst wenig und schadstoffarmer Abfall entsteht.
- 2.1.3 Abfallerzeuger und -besitzer haben die in § 5 Abs. 1 KrW-/AbfG genannten Pflichten zur Abfallvermeidung zu erfüllen. Hersteller und Vertrieber von Produkten sollen gemäß der Produktverantwortung im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine anlageninterne Kreislaufführung der Stoffe sorgen, bei Entwicklung, Produktion und Vertrieb der Produkte abfallarme Verfahren bevorzugen und die betriebsinternen Möglichkeiten der Verwertung

- von Abfällen als Maßnahmen der Abfallvermeidung nutzen.
- 2.2 Abfallverwertung
- 2.2.1 Um eine hochwertige Abfallverwertung zu erreichen, sollen die nicht vermeidbaren Abfälle möglichst effektiv ihrem stofflichen oder energetischen Potenzial entsprechend verwertet werden. Das Gebot der anzustrebenden Hochwertigkeit gilt sowohl für die stoffliche als auch für die energetische Verwertung. Hierzu sollen die verwertbaren Bestandteile der Abfälle möglichst nahe am Anfallort und möglichst sortenrein erfasst werden, um die verwertbaren Stoffe vollständig oder zumindest in hohen Anteilen wiederzuverwenden oder einer Verwertung zuführen zu können.
- 2.2.2 Die stoffliche Verwertung findet ihre ökologische und ökonomische Grenze, wenn unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Abfälle, des Umfangs der Verunreinigungen und der Art der Verwertung die Umweltbelastung durch den Recycling-Prozess höher als bei der Primärproduktion ist, insbesondere eine erhöhte Schadstoffanreicherung im Stoffkreislauf erfolgt und/oder Stoffkomponenten nur noch mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu trennen sind bzw. wenn die Verwertung insgesamt zu einem unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand führt. Für den vorsorgenden Bodenschutz wird ein Gleichgewicht zwischen Stoffeintrag und natürlichen Regelfunktionen des Bodens auf möglichst niedrigem Niveau angestrebt.
- 2.2.3 Der werkstofflichen Verwertung soll dann der Vorrang eingeräumt werden, wenn durch umweltverträgliche Aufbereitung ein Sekundärmaterial gewonnen wird, dessen Wertschöpfung die rohstoffliche und energetische Verwertung nach ökologischen und ökonomischen Kriterien übertrifft oder dieser zumindest gleichkommt, und wenn für die Produkte ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann.
- 2.2.4 Die rohstoffliche Verwertung ist der energetischen Verwertung dann vorzuziehen, wenn sich unter Berücksichtigung der gesamten Wertschöpfungskette, einschließlich der Sammellogistik, ökologische und ökonomische Vorteile gegenüber der energetischen Verwertung ergeben.
- 2.3 Abfallbehandlung
- 2.3.1 Die Abfallerzeuger oder -besitzer sind gemäß § 11 KrW-/AbfG verpflichtet, Abfälle nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zu beseitigen. Sie haben diejenigen Anteile der von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften ausgeschlossenen Abfälle, die weder betriebsintern noch außerhalb des Betriebs verwertet werden können und die die Zuordnungskriterien für die Deponien nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllen, einer Behandlung zuzuführen.
- 2.3.2 Die Art der Behandlung hat sich nach der Art der Abfälle sowie der Art und der Menge der in den Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach Maßgabe bundesrechtlicher Vorschriften und landesrechtlicher Regelungen zu richten.
- 2.3.3 Bei der thermischen Abfallbehandlung ist auf eine Optimierung der Energieerzeugung und -nutzung sowie auf eine weitgehende Verwertung der Schlacke und auf eine weitere Verringerung der Rückstände aus der Abgasreinigung bei gleichzeitiger Konzentrierung der ausgeschleusten Schadstoffe hinzuwirken.
- 2.3.4 Die erforderlichen Behandlungsanlagen sind unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung so zu betreiben, dass sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere den abfallwirtschaftlichen Zielen, genügen.
- 2.4 Abfallablagerung
- 2.4.1 Abfälle dürfen nur abgelagert werden, wenn sie nach Maßgabe bundesrechtlicher Vorschriften und landesrechtlicher Regelungen die Bedingungen für eine gemeinwohlverträgliche Ablagerung erfüllen. Die Überwachung erfolgt nach diesem bundes- und landesrechtlichen Regelwerk.
- 2.4.2 Die Abfallerzeuger und -besitzer dürfen die von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften ausgeschlossenen Abfälle nur dann einer Deponie zur Ablagerung zuführen, wenn diese Abfälle die Zuordnungskriterien nach den bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften erfüllen.
- 2.5 Schadstoffminimierung
- Auf allen Stufen des integrierten Abfallwirtschaftskonzeptes ist dafür Sorge zu tragen, dass die entstehenden Stoffe und Abfälle möglichst wenig mit Schadstoffen belastet sind und dass mit Schadstoffen hochbelastete Abfälle nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- 2.6 Gemeinwohlverträglichkeit der Entsorgung
- Die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen haben darauf abzielen, die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der nicht vermeidbaren Abfälle und die gemeinwohlverträgliche Beseitigung der nicht verwertbaren Abfälle auch für die Zukunft sicherzustellen (Art. 1 Abs. 2 KrW-/AbfG).
- Mehrkosten für die Durchführung vorrangiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen sind hinzunehmen, soweit sie wirtschaftlich zumutbar sind und nicht außer Verhältnis zum angestrebten abfallwirtschaftlichen Nutzen stehen.
- 2.7 Entsorgungssicherheit, Entsorgungsautarkie
- 2.7.1 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben gemäß Art. 4 Abs. 2 BayAbfG Anlagen zur Beseitigung der nicht verwertbaren Abfälle nach Maßgabe der Vorschriften des Bundes

- und der landesrechtlichen Regelungen zu errichten und zu betreiben. Sie sollen die Möglichkeiten der arbeitsteiligen kommunalen Zusammenarbeit bestmöglich nutzen.
- Die Maßnahmen der Abfallbeseitigung sind im Planungszeitraum so zu gestalten, dass die Entsorgungssicherheit nach Maßgabe der abfallwirtschaftlichen Ziele dauerhaft gewährleistet wird. Das gilt auch, wenn Anlagen an veränderte Abfallaufkommen angepasst oder stillgelegt werden.
- Soweit in Beseitigungsanlagen freie Kapazitäten vorhanden sind, können auch Abfälle von außerhalb Bayerns angenommen werden.
- 2.7.2 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben die in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle innerhalb des Entsorgungsgebietes zu beseitigen, soweit nicht im Abfallwirtschaftsplan andere Regelungen getroffen sind oder die entsorgungspflichtigen Körperschaften im Wege der kommunalen Zusammenarbeit oder in vergleichbaren Formen gebietsübergreifend zusammenwirken und dabei durch langfristige Vereinbarungen und organisatorische Maßnahmen mit einer angemessenen Lastenverteilung die Entsorgungssicherheit gewährleisten. Dies gilt sinngemäß, wenn sich die entsorgungspflichtigen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter bedienen.
- 2.7.3 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften dürfen Abfälle zur Beseitigung nur dann in andere Länder Deutschlands verbringen, wenn die Verbringung
- im Abfallwirtschaftsplan vorgesehen ist (s. Anhang 5) oder
 - im Wege der nachbarschaftlichen kommunalen Zusammenarbeit auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung erfolgt und nach den Feststellungen der Regierung abfallwirtschaftlichen Belangen nicht widerspricht.
- 2.7.4 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften dürfen Abfälle zur Beseitigung nur dann in Länder außerhalb Deutschlands verbringen, wenn die Verbringung
- im Abfallwirtschaftsplan vorgesehen ist oder
 - in zwischenstaatlichen Vereinbarungen niedergelegt ist und nach den Feststellungen der Regierung abfallwirtschaftlichen Belangen nicht widerspricht.
- Dies gilt nicht für das Zollanschlußgebiet Gemeinde Mittelberg/Kleinwalsertal im Sinn der Verträge vom 2. Dezember 1890 und 3. Mai 1898 mit Österreich.
- Die Vorschriften der EG-Abfallverbringungsverordnung vom 1. Februar 1993 (ABl. EG Nr. L 30 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- 2.7.5 Die Regierung kann aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls zeitlich befristete Ausnahmen vom Verbringungsverbot zulassen.
- 2.7.6 Für Sonderabfälle und gesondert zu entsorgende Abfälle gelten die in Abschnitt IV Nr. 2.3 enthaltenen Regelungen.
- 2.8 Getrennthaltung
- 2.8.1 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben im Rahmen ihrer Entsorgungspflicht (Art. 3 Abs. 4 BayAbfG) darauf hinzuwirken, dass
- Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung getrennt gehalten werden, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4, 5 und 10 KrW-/AbfG erforderlich ist.
 - Abfälle ihnen oder den von ihnen beauftragten Dritten so überlassen werden, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben geeignete Systeme zur getrennten Erfassung von Abfällen zur Verwertung, schadstoffbelasteten Materialien und Abfällen zur Beseitigung einzurichten und zu betreiben.
- 2.8.2 Die Abfallerzeuger und -besitzer haben Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 KrW-/AbfG und § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG getrennt zu halten. Abfälle zur Beseitigung sind den entsorgungspflichtigen Körperschaften entsprechend den von diesen erlassenen Bestimmungen zu überlassen. Die von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle sind möglichst sortenrein zu erfassen, soweit dies für eine stoffliche Verwertung oder für eine ordnungsgemäße sonstige Entsorgung erforderlich ist.
- 2.9 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand
- 2.9.1 Die öffentliche Hand hat vorbildhaft dazu beizutragen, dass die abfallwirtschaftlichen Ziele erreicht werden (Art. 2 Abs. 1 BayAbfG). Sie hat unter Wahrung haushaltsrechtlicher Belange ihr Verwaltungshandeln, insbesondere die Vergabe öffentlicher Aufträge darauf auszurichten, dass der Anfall von Abfällen so gering wie möglich gehalten sowie die Wiederverwendung von Erzeugnissen und die Verwertung von Abfällen gefördert werden.
- 2.9.2 Neben den Verpflichtungen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 BayAbfG wirken die entsorgungspflichtigen Körperschaften im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass die von ihnen beauftragten Dritten und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf ihrem Gebiet die vorstehenden Anforderungen beachten.
- 2.10 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit
- Die mit Aufgaben der Abfallwirtschaft befassten staatlichen Stellen ergreifen die erforderlichen Informationsmaßnahmen, um das Leitbild der nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Abfallwirtschaft in der Gesellschaft, der Verwaltung sowie in der Wirtschaft zu verankern. Sie sammeln das verfügbare Fachwissen und bieten es in geeig-

ten Informations- und Serviceeinrichtungen an. Auf der Grundlage von Forschungsarbeiten geben sie den Kommunen Planungshilfen über mögliche Kostensenkungen bei technischen und betrieblichen Maßnahmen zur Hand.

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften (Art. 3 Abs. 4 BayAbfG) und der Träger der Sonderabfallbeseitigung haben die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer über die Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, Schadstoffentfrachtung und Abfallverwertung und -beseitigung, insbesondere auch von Sonderabfällen und gesondert zu entsorgenden Abfällen, fachkundig zu beraten. Die Abfallberatung soll sich auf private Einrichtungen, insbesondere Haushalte, gewerbliche Betriebe sowie öffentliche Einrichtungen erstrecken und der Informationskoordination innerhalb der Verwaltung der entsorgungspflichtigen Körperschaften dienen. Sie soll durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden, durch die die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung dargestellt werden und die Allgemeinheit angehalten wird, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden, die Schadstoffe in den Abfällen gering zu halten und zur Verwertung beizutragen.

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz, die Regierung und der Träger der Sonderabfallbeseitigung unterstützen die Abfallberater der Kommunen in Fragen der Abfallentsorgung und beraten auch eigenständig.

2.11 Kooperativer Umweltschutz

2.11.1 Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Staat und gesellschaftlichen Gruppen wird weiterentwickelt. Der Staat unterstützt die freiwillige Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen und die Einführung von Umweltmanagementsystemen, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, sowie die Entwicklung nachhaltiger betrieblicher Wirtschaftsformen. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus sollen eigenverantwortlich Entsorgungskonzepte und betriebliche Umweltschutzmaßnahmen weiterentwickelt werden. Leitlinien sind Ressourcenschonung, Abfallvermeidung und -verwertung in der Produktion und die Gestaltung langlebiger sowie verwertungs- und beseitigungsfreundlicher Produkte.

2.11.2 Zur Beratung von Abfallerzeugern und -besitzern stehen bei den entsorgungspflichtigen Körperschaften Fachkräfte zur Verfügung.

2.11.3 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sollen bei der Abfallbeseitigung arbeitsteilig im Weg der kommunalen Zusammenarbeit unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zusammenwirken, soweit dies abfallwirtschaftlich angezeigt ist. Die mit Aufgaben der Abfallwirtschaft befassten staatlichen Stellen beraten die entsorgungspflichtigen Körperschaften hierbei:

2.12 Innovationen

Die mit Aufgaben der Abfallwirtschaft befassten staatlichen Stellen unterstützen durch Forschung und Förderung nach Maßgabe haushalts- und förderrechtlicher Bestimmungen Innovationen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Abfallwirtschaft. Dies gilt insbesondere auch für die Entwicklung und Erprobung umwelt- und ressourcenschonender Produkte, Produktionsverfahren und neuer Technologien auf allen Stufen der abfallwirtschaftlichen Zielhierarchie.

2.13 Verursacherprinzip, Produktverantwortung

Die Produzenten sind verpflichtet, ihre Erzeugnisse möglichst so zu gestalten (§ 22 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG), dass bei deren Herstellung und Gebrauch möglichst wenig Abfälle anfallen. Die Produkte sollen mehrfach verwendbar, technisch langlebig und reparaturfreundlich sein. Nach ihrem Gebrauch sollen sie umweltverträglich verwertet, andernfalls gemeinwohlverträglich beseitigt werden können. Hierzu gehört auch die Rücknahme der Erzeugnisse und der nach ihrem Gebrauch verbleibenden Abfälle.

2.14 Integrierte Produktpolitik

Das Ziel, Produkte und Dienstleistungen hinsichtlich aller ihrer umweltrelevanten Wirkungen entlang des gesamten Lebenszyklus zu verbessern, soll in Kooperation von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft durch partnerschaftliches Zusammenwirken umgesetzt werden. Der Staat wird sich an Pilotprojekten beteiligen, die diesem Ziel dienen.

2.15 Privatisierung

Die mit Aufgaben der Abfallwirtschaft befassten staatlichen Stellen beraten die entsorgungspflichtigen Körperschaften über die Möglichkeiten einer verstärkten Privatisierung von Dienstleistungen in der Abfallwirtschaft, soweit diese zulässig ist und die abfallwirtschaftlichen Ziele hierdurch mindestens ebenso gut erfüllt werden können.

III

Fachliche Ziele
für Siedlungsabfälle und Gewerbeabfälle
sowie Maßnahmen zu deren Umsetzung

1 Fachliche Ziele für Siedlungsabfälle und Gewerbeabfälle

1.1 Abfallvermeidung

Erzeugnisse sollen so hergestellt werden, dass sie mehrfach verwendbar, technisch langlebig und nach Gebrauch zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung geeignet sind. Sie sollen im Handel vermehrt angeboten und vom Verbraucher verstärkt genutzt werden.

Mehrwegverpackungen und vergleichbare ökologisch vorteilhafte Verpackungen sollen bevorzugt eingesetzt werden.

Die Eigenkompostierung soll soweit möglich aufrechterhalten und weiter ausgebaut werden.

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sollen die vielfältigen Aktivitäten auf dem Gebiet der Abfallvermeidung (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Beschaffungswesen, Satzungsregelungen und Abfallbörsen) konsequent weiterverfolgen und soweit möglich noch verstärken.

1.2 Abfallverwertung

1.2.1 Übergreifende Ziele

1.2.1.1 Grundsätze

Erzeugnisse sollen so gestaltet werden, dass sie am Ende ihres Gebrauchs ordnungsgemäß und schadlos sowie möglichst hochwertig verwertbar sind.

Die im Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen sollen von den entsorgungspflichtigen Körperschaften, soweit nicht besondere gesetzliche Verpflichtungen für Industrie, Gewerbe und Handel bestehen, mit geeigneten Systemen (Art. 4 Abs. 1 BayAbfG) getrennt erfasst und einer möglichst umfassenden Verwertung zugeführt werden. Ziel ist, die Abfallverwertung durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften weiterhin auf hohem Niveau zu halten und soweit zweckmäßig noch zu steigern.

Zu bevorzugen ist die Sammlung von Monofractionen oder, soweit dies nicht möglich ist, die Sammlung weitgehend gleichartiger, leicht trennbarer Wertstofffraktionen.

Problemabfälle sollen so erfaßt werden, dass sie ordnungsgemäß und schadlos verwertet, oder, soweit dies nicht möglich ist, gemeinwohlverträglich beseitigt werden können.

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sollen private Maßnahmen der Abfallvermeidung, der Schadstoffminimierung und der Verwertung außerhalb der kommunalen Abfallwirtschaft unterstützen (Art. 24 BayAbfG).

Eine Verwertungsquote bei Hausmüll landesweit von 73 % wird angestrebt. Jede entsorgungspflichtige Körperschaft soll mindestens eine Verwertungsquote von 65 % erreichen.

1.2.1.2 Stoffliche, energetische Verwertung

Die stoffliche Verwertung hat dann Vorrang vor der energetischen Verwertung, wenn sie die besser umweltverträgliche Verwertungsart (§ 6 KrW-/AbfG) ist.

Abfälle aus nachwachsenden Rohstoffen können auch dann energetisch verwertet werden, wenn der vorgegebene Mindestheizwert unterschritten wird (§ 6 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG).

Die energetische Verwertung heizwertreicher Abfälle oder Abfallfraktionen in Feuerungsanlagen außerhalb der Müllverbrennungsanlagen muß den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der 17. BImSchV genügen.

1.2.2 Verwertung von Siedlungs- und Gewerbeabfällen nach Abfallarten

1.2.2.1 Glas, Papier, Metalle und Kunststoffe

Für Glas, Papier, Metalle und Kunststoffe ist eine möglichst hochwertige stoffliche Verwertung anzustreben.

1.2.2.2 Verpackungen

Verpackungen sind in erster Linie zu vermeiden; im Übrigen wird der Wiederverwendung von Verpackungen, der stofflichen Verwertung sowie den anderen Formen der Verwertung Vorrang vor der Beseitigung von Verpackungsabfällen eingeräumt. Gemäß den bestehenden bundesrechtlichen Regelungen sollen von den gesamten Verpackungsabfällen 65 Masseprozent verwertet werden. Innerhalb dieses Verwertungszieles sollen 45 Masseprozent des Verpackungsmaterials stofflich verwertet werden.

1.2.2.3 Organische Abfälle

Bioabfälle aus Haushalten und Gewerbe sowie Grünut aus Land- und Forstwirtschaft sollen weiterhin einer eigenständigen und umweltgerechten Verwertung zugeführt werden.

Die landwirtschaftliche Verwertung der Bioabfälle soll unter der Voraussetzung, dass dem vorsorgenden Verbräucher-, Boden- und Gewässerschutz Rechnung getragen ist, gestärkt werden.

Um eine ordnungsgemäße und schadlose stoffliche Verwertung zu gewährleisten, sollen in kommunalen Sammelsystemen möglichst nur Bioabfälle pflanzlichen Ursprungs erfasst werden.

Die zielgerichtete Entsorgung der Bioabfälle tierischen Ursprungs, die ausnahmsweise nicht nach den Vorgaben des Tierkörperbeseitigungsrechts beseitigt werden, soll so erfolgen, dass eine energiesparende und hygienisch unbedenkliche stoffliche Verwertung gewährleistet ist.

1.2.2.4 Klärschlamm

Anthropogene Schadstoffeinträge in die Umwelt sollen minimiert werden. Sie dürfen die ökologische Stabilität und die langfristige Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlich, landschaftsbaulich und gärtnerisch genutzten Flächen sowie die gesundheitliche Sicherheit von Nahrungs- und Futtermitteln, die unter deren Nutzung produziert worden sind, nicht gefährden.

Der bisher erreichte ökologische Stand bei der Entsorgung von Klärschlämmen soll weiter gesteigert werden. Dazu soll die landwirtschaftliche, landschaftsbauliche und gärtnerische Verwertung von Klärschlämmen aus Vorsorgegründen mittelfristig beendet werden.

Die neue Strategie der Klärschlamm Entsorgung soll

– dem Vorsorgegedanken Rechnung tragen,

- ökologisch vorteilhaft sein,
 - zur weitgehenden Schadstoffentfrachtung und Schadstoffzerstörung führen und
 - ermöglichen, durch geeignete neue Techniken wesentliche Nährstoffinhalte vor einer Beseitigung zurück zu gewinnen und einem Verwertungskreislauf zuzuführen.
- Für die erforderliche Übergangszeit bis zum Wirksamwerden des angestrebten Verzichts soll die Qualität des Klärschlammes durch Verringerung des Schadstoffgehalts, insbesondere des Gehalts der organischen Schadstoffe über die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 7 a WHG in Verbindung mit Art. 41 c BayWG hinaus auf freiwilliger Basis weiter verbessert werden.
- 1.2.2.5 Altholz
- Ziel ist, die stoffliche oder energetische Verwertung nicht vermeidbarer Holzabfälle zu verstärken. Vorrang hat die besser umweltverträgliche Verwertungsart (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Ungeeignete Holzabfälle sollen aus dem Verwertungskreislauf ausgeschleust werden.
- 1.2.2.6 Bauabfälle
- Ziel ist, die Entsorgung der Bauabfälle vornehmlich privat- und marktwirtschaftlich zu organisieren und umzusetzen.
- Ein bestmöglicher Rückfluss der Abfälle zur Verwertung in den Wirtschaftskreislauf soll gewährleistet werden. Zum Schutz des Grundwassers sollen Bauabfälle künftig grundsätzlich nicht mehr zur Wiederverfüllung von Abbaustellen im Grundwasser (Nassauskiesungen) eingesetzt werden. Für unbelasteten Bodenaushub bestehen besondere Ausnahmeregelungen. Die Akzeptanz für Recycling-Baustoffe aus aufbereitetem Bauschutt soll gefördert werden.
- 1.2.2.7 Elektroaltgeräte
- Ziel ist, für die Elektroaltgeräte (Elektro- und Elektronikaltgeräte) Rahmenbedingungen festzulegen, die eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und gemeinwohlertragliche Beseitigung gewährleisten.
- 1.2.2.8 Altbatterien
- Der Eintrag von Schadstoffen in Abfälle durch Altbatterien soll verringert werden. Langlebige, mehrfach verwendbare Batterien sollen verstärkt eingesetzt werden.
- 1.2.2.9 Altautos
- Altautos müssen umweltverträglich vorbehandelt, ordnungsgemäß und schadlos verwertet und die Restabfälle gemeinwohlertraglich beseitigt werden (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos (Altauto-Verordnung) vom 4. Juli 1997 (BGBl I S. 1666) in der jeweils geltenden Fassung).
- 1.3 Abfallbehandlung
- 1.3.1 Ziel ist, den gesamten in Bayern anfallenden behandelbaren Restabfall ehestmöglich thermisch zu behandeln.
- 1.3.2 Eine gemeinwohlertragliche, wirkungsvolle, energieoptimierte und wirtschaftliche Betriebsweise der Behandlungsanlagen soll sichergestellt werden, ohne die Entsorgungssicherheit und Entsorgungsautarkie im Planungszeitraum zu gefährden.
- 1.3.3 In thermischen Abfallbehandlungsanlagen können Abfälle energetisch verwertet werden, wenn dies vorschriftsgemäß erfolgt und den abfallwirtschaftlichen Zielen entspricht.
- 1.3.4 Zur besseren Nutzung temporär vorhandener Restkapazitäten in der thermischen Behandlung wird eine verstärkte Kooperation mit anderen Bundesländern und Nachbarstaaten angestrebt.
- 1.3.5 Filterstäube und Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung thermischer Behandlungsanlagen sollen nach Menge und Schadstoffgehalt weitgehend minimiert werden. Die Aufkonzentrierung der auszuschleusenden Schadstoffe soll angestrebt werden.
- 1.3.6 Durch verfahrenstechnische Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass soviel Schlacke wie möglich verwertet werden kann.
- 1.3.7 Für Schlacke sollen die bestehenden Verwertungs- und Beseitigungswege beibehalten werden. Für Abgasreinigungsrückstände kann, soweit eine Verwertung nicht möglich ist, gegebenenfalls nach einer Vorbehandlung dieser Rückstände eine Ablagerungsmöglichkeit auf einer dem Stand der Technik entsprechenden Deponie genutzt werden.
- 1.3.8 Bei den Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes ist eine Entsorgung zu gewährleisten, die den ökologischen, infektiopräventiven und ethischen Belangen gerecht wird.
- 1.4 Abfallablagerung
- 1.4.1 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben – auch im Weg der kommunalen Zusammenarbeit – gemäß Art. 4 Abs. 3 BayAbfG sicherzustellen, dass mindestens für sechs Jahre eine Deponie zur Abfallablagerung zur Verfügung steht. Ziel ist, ehestmöglich, spätestens ab dem 1. Juni 2005, keinen behandlungsbedürftigen Restabfall unbehandelt abzulagern.
- 1.4.2 Neben der Einhaltung und Weiterentwicklung der hohen Umweltstandards sollen durch neue Technologien und Strategien sowie durch Kostenoptimierungen technischer Maßnahmen Kostensenkungen erreicht werden, ohne dass Einbußen an bestehenden Umweltstandards hingenommen werden müssen.

- 1.4.3 Um eine möglichst optimale ökologische und ökonomische Nutzung der Deponiekapazitäten zu gewährleisten, sollen die in Betrieb befindlichen Deponien möglichst gemeinsam genutzt werden. Im Planungszeitraum ist ein Neubau und ein Ausbau verfügbarer Deponieabschnitte möglichst zu vermeiden. Bei der gemeinsamen Nutzung der Deponien sollen die regionalen Erfordernisse der Entsorgungssicherheit, der Umweltverträglichkeit, vertretbarer Entsorgungsentfernungen und die unterschiedliche Kostensituation der Deponien zwischen den Kommunen berücksichtigt werden.
- 2 Maßnahmen zur Umsetzung der fachlichen Ziele für Siedlungs- und Gewerbeabfälle
- 2.1 Abfallvermeidung
- 2.1.1 Durch geeignete wirtschaftliche Instrumente soll auf ein nachhaltiges, möglichst abfallarmes Wirtschaften der Beteiligten hingewirkt werden.
- 2.1.2 Durch Kooperation mit den Beteiligten, insbesondere durch freiwillige Selbstverpflichtungen, sollen die Abfallvermeidungspotenziale verstärkt ausgeschöpft werden.
- 2.1.3 Um begrenzte Ressourcen zu schonen, unterstützen Staat und entsorgungspflichtige Körperschaften den sinnvollen Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen.
- 2.1.4 Die zuständigen staatlichen Stellen unterstützen eine Standardisierung und Normung von Mehrwegsystemen.
- 2.1.5 Die Kommunen sollen in ihren Satzungen finanzielle Anreize für abfallarmes Verhalten der Abfallerzeuger und -besitzer verstärken.
- 2.1.6 Die Kennzeichnung umweltfreundlicher, abfallarmer Produkte, wie das Umweltzeichen „Blauer Engel“, soll ausgebaut werden.
- 2.1.7 Die zuständigen Behörden wirken bei der Anlagenzulassung auf eine effektive Abfallvermeidung hin.
- 2.1.8 Die mit Aufgaben der Abfallwirtschaft befassten staatlichen Stellen unterstützen entsorgungspflichtige Körperschaften, Hersteller und Handel bei Informationsveranstaltungen, mit denen ein abfallarmes Wirtschaften erreicht werden soll.
- 2.2 Abfallverwertung
- 2.2.1 Übergreifende Maßnahmen
- Die vielfältigen kommunalen Einrichtungen für die Erfassung und Verwertung von Siedlungsabfällen sollen erhalten und, soweit abfallwirtschaftlich sinnvoll, weiter ausgebaut werden.
- Problemabfälle sollen in stationären Sammelstellen oder durch mobile Sammlungen oder durch eine Kombination beider Maßnahmen mit einem für die Haushalte angemessenen Annahmeturnus und in einer zumutbaren räumlichen Annahmedichte erfasst werden. Annahme und Vorsortierung der Problemabfälle haben durch fachkundiges Personal zu erfolgen.
- 2.2.2 Verwertung von Siedlungs- und Gewerbeabfällen nach Abfallarten
- 2.2.2.1 Glas, Papier, Metalle und Kunststoffe
- Erfassungssysteme (Bring- und Holsysteme) und die nachfolgenden Verfahrensschritte (Sortier-, Aufbereitungs- und Verwertungssysteme) sind entsprechend dem Stand der Technik fortzuentwickeln.
- Bei der Erfassung und Verwertung grafischer Papiere und Kartonagen aus Haushalten sollen die bisherigen Maßnahmen der entsorgungspflichtigen Körperschaften, insbesondere die Sammlung über Holsysteme (Altpapier-tonnen, Bündelsammlungen, Altpapier-sack) und Bringsysteme (Containerinseln, Wertstoffhöfe) weiterhin aufrechterhalten, ausgebaut und soweit möglich im Zusammenwirken mit Rohstoffwirtschaft und Papierindustrie qualitativ verbessert werden.
- Bei Rücknahme einzelner Abfälle zur Verwertung durch die Wirtschaft im Rahmen ihrer Produktverantwortung sollen soweit möglich die vorhandenen Erfassungssysteme der öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger berücksichtigt werden.
- 2.2.2.2 Verpackungen
- Hersteller und Vertrieber haben gemäß der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21. August 1998 (BGBl I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung gebrauchte Verpackungen außerhalb der kommunalen Abfallentsorgung zurückzunehmen, zu sortieren und zu verwerten. Diese Pflicht umfaßt Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.
- 2.2.2.3 Organische Abfälle
- Die stoffliche Verwertung der Bioabfälle soll nur vorgenommen werden, wenn die gewonnenen Komposte oder Vergärungsrückstände hinsichtlich Hygiene und Schadstoffgehalt hohen Qualitätsanforderungen entsprechen und ihre Vermarktung oder sonstige Nutzung gesichert ist. Insbesondere sollen die in der Bioabfallverordnung vom 21. September 1998 (BGBl I S. 2955) in der jeweils geltenden Fassung genannten Schadstoffhöchstwerte soweit wie möglich unterschritten werden.
- Es soll sichergestellt werden, dass
- durch die kommunalen Sammelsysteme möglichst nur Bioabfälle pflanzlichen Ursprungs erfasst werden
 - kleinere Mengen von Bioabfällen tierischen Ursprungs aus Haushalten möglichst über die Restmüllerefassung entsorgt werden.

2.2.2.4 Klärschlamm

Die neue Strategie der Klärschlamm Entsorgung soll in einem Stufenkonzept mittelfristig umgesetzt werden. Angestrebt werden insbesondere

- eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen
- die Nutzung der verfügbaren Kapazitäten und der Ausbau der Kapazitäten bei Kraftwerken, Müllverbrennungsanlagen und bestehenden Monoverbrennungsanlagen
- die Errichtung von ein oder zwei weiteren Monoverbrennungsanlagen
- die Entwicklung und Umsetzung von Demonstrationsvorhaben und alternativen Verwertungs- und Behandlungsverfahren

Durch geeignete Information und Beratung der Landwirte und Kläranlagenbetreiber sollen der Ausstieg aus der bisherigen Praxis und die Einführung der neuen Strategie der Klärschlamm Entsorgung erleichtert werden. Dabei soll auch auf eine kommunale Zusammenarbeit bei der Klärschlamm Entsorgung hingewirkt werden.

Die neue Strategie soll durch gezielte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben unterstützt werden, um Möglichkeiten, insbesondere der Klärschlammvermeidung und von Effektivitätssteigerungen auszuschöpfen.

2.2.2.5 Altholz

Der Entsorgungsweg für Holzabfälle wird anhand noch von der Bundesregierung festzulegender Qualitätsmerkmale bestimmt.

2.2.2.6 Bauabfälle

Bauabfälle sollen bereits an der Anfallstelle getrennt erfaßt werden (gezielter Rückbau) und soweit möglich verwertet werden.

Die Information der Beteiligten über die Bauabfallentsorgung, die Aufklärung über die Eignung von Recycling-Baustoffen und ihre Einsatzmöglichkeiten sollen verstärkt werden.

Die Bauwirtschaft hat im Umweltpakt Bayern zugesagt, insbesondere auf eine weitere Steigerung der Verwertungsquoten bei Bauabfällen hinzuwirken.

2.2.2.7 Elektroaltgeräte

Die Endverbraucher haben Elektroaltgeräte (Elektro- und Elektronikaltgeräte), soweit Hersteller oder Vertreiber sie nicht zurücknehmen, den entsorgungspflichtigen Körperschaften gemäß den Regelungen in § 13 KrW-/AbfG zu überlassen.

Die an der Herstellung, dem Vertrieb und der Entsorgung von Elektrogeräten beteiligten Wirtschaftszweige und die entsorgungspflichtigen Körperschaften sind gehalten, eine flächendeckende Infrastruktur zur Annahme und Verwertung von Elektroaltgeräten vorzuhalten (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 KrW-/AbfG; § 24 Abs. 2 Nr. 4, § 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG).

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sollen die Erfassungssysteme, vor allem die Wertstoffhöfe, für diese Abfälle zur Verfügung stellen.

Bei der Entsorgung von Elektroaltgeräten ist auf Schadstoffentfrachtung zu achten und wegen des Wertstoffpotenzials in Elektroaltgeräten eine technisch und ökologisch hochwertige Verwertung vorzunehmen.

2.2.2.8 Altbatterien

Altbatterien sind nach Maßgabe der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung) vom 27. März 1998 (BGBl I S. 658) in der jeweils geltenden Fassung flächendeckend durch die Vertreiber zu erfassen, von den Herstellern unentgeltlich zurückzunehmen und ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, Altbatterien unentgeltlich anzunehmen.

2.2.2.9 Altautos

Altautos sind nach Maßgabe der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos (Altauto-Verordnung) vom 4. Juli 1997 (BGBl I S. 1666) in der jeweils geltenden Fassung einer anerkannten Annahmestelle oder einem anerkannten Verwertungsbetrieb zu überlassen.

Betreiber der Annahmestellen, der Verwertungsbetriebe und der Shredderanlagen haben Altautos und Restkarossen entsprechend den Vorgaben der Altauto-Verordnung zu entsorgen.

2.3 Abfallbehandlung

2.3.1 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben die erforderlichen thermischen Behandlungsanlagen zur Deckung des Entsorgungsbedarfs - unter Berücksichtigung der kommunalen Zusammenarbeit - verfügbar zu halten (Art. 4 Abs. 2 BayAbfG).

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben die anfallenden behandelbaren Abfälle zur Beseitigung, soweit noch nicht erfolgt, den thermischen Behandlungsanlagen zumindest stufenweise, spätestens aber bis 1. Juni 2005, ordnungsgemäß zuzuführen.

Auch während der Anlagenausfallzeiten muß sichergestellt sein, dass dadurch keine Abfälle unbehandelt abgelagert werden. Die Abnahme der Abfälle ist mit dem jeweiligen Anlagenbetreiber vertraglich abzusichern; langfristige Verträge sind anzustreben.

Im Interesse einer wirtschaftlichen Auslastung der Anlagen können die vorhandenen Kapazitäten durch Aufnahme bisher noch nicht entsorgter Gebietskörperschaften auch aus anderen Bundesländern und Nachbarstaaten nach Maßgabe der abfallrechtlichen Regelungen genutzt werden. Entsorgungssicherheit und Entsorgungsautarkie in Bayern dürfen nicht beeinträchtigt werden. Auf kurze Transportwege ist zu achten.

- Die öffentlich zugänglichen thermischen Behandlungsanlagen mit Einzugsbereichen sind im Anhang 2 dargestellt.
- Für die Ausweisung geeigneter Flächen für zusätzliche thermische Behandlungsanlagen besteht im Planungszeitraum kein Bedarf.
- 2.3.2 Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes
- Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, wie
- Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle, die nicht bei der unmittelbaren gesundheitsdienstlichen Tätigkeit anfallen (z.B. Zeitschriften, Papier-, Kunststoff- und Glasabfälle),
 - hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (z.B. Verpackungsmaterial und Kartonagen),
 - Küchen- und Kantinenabfälle,
- können wie Hausmüll entsorgt werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz) vom 2. September 1975 (BGBl I S. 2313, ber. S. 2610) in der jeweils geltenden Fassung bezüglich der tierischen Erzeugnisse (Speisereste) bleiben unberührt.
- Abfälle, die bei der gesundheitsdienstlichen Tätigkeit anfallen – ausgenommen Körperteile und Organabfälle – und nicht besonders überwacht bedürftig sind, sind aus Gründen der Infektionsprävention innerhalb der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes getrennt zu sammeln und zu lagern, können aber anschließend gemeinsam mit Hausmüll entsorgt werden.
- Infektiöse oder ansteckungsgefährliche Abfälle dürfen nur dann gemeinsam mit Hausmüll beseitigt werden, wenn sie innerhalb der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes ordnungsgemäß desinfiziert worden sind. Soweit Einrichtungen des Gesundheitsdienstes nicht über eigene Desinfektionsanlagen verfügen, sind diese Abfälle dem Träger der Sonderabfallbeseitigung in Bayern zuzuführen, da es sich um besonders überwacht bedürftige Abfälle handelt.
- Abfälle wie Körperteile und Organabfälle sind aus ethischen Gründen nur in Abfallverbrennungsanlagen, die für Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes zugelassen sind, zu verbrennen. Das Bestattungsrecht bleibt unberührt.
- 2.4 Abfallablagerung
- 2.4.1 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben die erforderlichen Deponien zur Deckung des Entsorgungsbedarfs – unter Berücksichtigung der kommunalen Zusammenarbeit – verfügbar zu halten (Art. 4 Abs. 2 BayAbfG).
- 2.4.2 Die erforderlichen Deponien sind so zu betreiben, dass sie den abfallwirtschaftlichen Zielen und den Anforderungen an die Ablagerung
- genügen. Insbesondere darf das Gemeinwohl durch die Ablagerung nicht beeinträchtigt werden (Art. 1 Abs. 2 BayAbfG).
- 2.4.3 Vor dem Ausbau und der Inbetriebnahme der Deponie soll eine Beratung durch die Regierung erfolgen.
- 2.4.4 Bei bestehenden Hausmülldeponien und sonstigen Deponien mit nennenswerten Anteilen an Organik soll anfallendes Deponiegas gefasst und verwertet werden.
- 2.4.5 Die gemeinwohlverträgliche Ablagerung ist durch geeignete Nachsorgemaßnahmen, insbesondere durch die Minimierung und Reinigung des Sickerwassers, die Fassung, Behandlung und Verwertung des Deponiegases sowie die Rekultivierung der Anlage nachhaltig sicherzustellen. Dies ist durch Betriebsaufzeichnungen nachzuweisen.
- 2.4.6 Deponien dürfen erst aus der Nachsorge entlassen werden, wenn eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls nicht mehr zu besorgen ist.
- 2.4.7 Die öffentlich zugänglichen Deponien sind im Anhang 3 dargestellt.
- Für die zusätzliche Ausweisung geeigneter Flächen für Deponien besteht im Planungszeitraum nach derzeitiger Einschätzung kein Bedarf.
- 2.5 Abfallwirtschaftskonzepte
- 2.5.1 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben nach Maßgabe des Art. 13 BayAbfG Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen. Die abfallwirtschaftlichen Ziele dieses Abfallwirtschaftsplans und die Maßnahmen zur Umsetzung sind zu berücksichtigen und so aufeinander abzustimmen, dass die Entsorgungssicherheit und ein Höchstmaß an Gemeinwohlverträglichkeit gewährleistet werden.
- 2.5.2 Die Abfallwirtschaftskonzepte haben, ausgehend von einer Mindestausstattung mit Entsorgungseinrichtungen und Anlagen gemäß Art. 4 BayAbfG, den jeweiligen örtlichen Bedarf an Entsorgungsanlagen und -kapazitäten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen zur Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung darzustellen. Dazu gehört auch die Bauabfallentsorgung.
- 2.5.3 Die Abfallwirtschaftskonzepte sind an den Abfallwirtschaftsplan anzupassen und alle fünf Jahre oder bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayAbfG). Die Fortschreibung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn
- eine bedeutende Abfallentsorgungsanlage neu errichtet, betrieben oder stillgelegt werden soll,
 - sich der Stand der Technik hinsichtlich der Abfallfassung, Abfallverwertung oder Abfallbehandlung wesentlich weiterentwickelt hat,

- sich die Abfallmenge oder die Abfallzusammensetzung wesentlich geändert haben.

- 2.5.4 Wirken die entsorgungspflichtigen Körperschaften im Wege der kommunalen Zusammenarbeit zusammen, bleibt die Verpflichtung zur Aufstellung und Umsetzung der Abfallwirtschaftskonzepte unberührt, es sei denn, einem Zweckverband oder einem sonstigen kommunalen Zusammenschluss werden alle Aufgaben der Abfallentsorgung übertragen. In diesem Fall gelten die Vorschriften für den Zweckverband oder den neuen Aufgabenträger entsprechend.

IV

Fachliche Ziele für Sonderabfälle
gem. Art. 10 Abs. 1 BayAbfG
und gesondert zu entsorgende Abfälle
sowie Maßnahmen zu deren Umsetzung

- 1 Fachliche Ziele für Sonderabfälle und gesondert zu entsorgende Abfälle
- 1.1 Vermeidung und Verwertung von Abfällen
- 1.1.1 Die in Abschnitt II Nrn. 1.1 und 1.2 festgelegten übergeordneten abfallwirtschaftlichen Ziele gelten nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen auch für Sonderabfälle und gesondert zu entsorgende Abfälle (Anhang 1).
- 1.1.2 Sonderabfälle und gesondert zu entsorgende Abfälle sollen möglichst vermieden werden.
- 1.1.3 Die Verwertung der Sonderabfälle und gesondert zu entsorgenden Abfälle hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Pflicht zur Verwertung dieser Abfälle ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist (§ 5 Abs. 4 Satz 2 KrW-/AbfG). Soweit es zur Durchführung einer schadlosen und ordnungsgemäßen Abfallverwertung erforderlich ist, sollen diese Abfälle getrennt gehalten werden.
- 1.2 Abfallbeseitigung
- 1.2.1 Die nicht vermeidbaren oder nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertbaren Sonderabfälle oder gesondert zu entsorgenden Abfälle sind in zugelassenen Sonderabfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen.
- Das hohe umwelt- und sicherheitstechnische Niveau der Anlagen zur Beseitigung der Sonderabfälle und gesondert zu entsorgenden Abfälle ist aufrecht zu erhalten. Auch die Verwertungsanlagen haben den hohen umwelttechnischen Standards der Beseitigungsanlagen zu entsprechen.
- 1.2.2 Ziel ist, die bewährte Struktur und Organisation der Sonderabfallbeseitigung grundsätz-

lich aufrecht zu erhalten und in den Bereichen fortzuentwickeln, in denen die Belange des Gemeinwohls, die Qualität des Wirtschaftsstandorts Bayern und die Kosteneffizienz es erfordern.

1.2.3 Überwachung

Die Überwachung von Sonderabfällen und gesondert zu entsorgenden Abfällen soll möglichst weitgehend nach dem privilegierten Verfahren gemäß der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382, ber. 1997 S. 2860) in der jeweils geltenden Fassung gestaltet und damit noch effektiver werden.

2 Maßnahmen zur Umsetzung der fachlichen Ziele für Sonderabfälle und gesondert zu entsorgende Abfälle

2.1 Allgemeine Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Umsetzung der übergeordneten Ziele in Abschnitt II Nr. 2 gelten auch für Sonderabfälle und gesondert zu entsorgende Abfälle, soweit in diesem Abschnitt nicht besondere Regelungen bestehen.

Die Möglichkeiten der Beratung und der Öffentlichkeitsarbeit sollen auch künftig wahrgenommen werden, um die unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten vorteilhaften Möglichkeiten der Schadstoffminimierung auszuschöpfen. Auf die Getrennthaltung der Sonderabfälle und der gesondert zu entsorgenden Abfälle von anderen Abfällen ist besonders zu achten.

2.2 Träger der Sonderabfallentsorgung

Träger der Sonderabfallentsorgung in Bayern (Art. 10 Abs. 1 BayAbfG) ist die GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB).

Der Träger der Sonderabfallentsorgung ist nach Maßgabe der Überlassungspflicht in Abschnitt IV Nr. 2.4.1 auch für die Beseitigung der gesondert zu entsorgenden Abfälle zuständig.

2.3 Entsorgungssicherheit, Entsorgungsautarkie

2.3.1 Die GSB hat regionale Sammelstellen zur dezentralen Erfassung von Sonderabfällen zu errichten (Art. 10 Abs. 2 BayAbfG) und zu betreiben.

Sie kann Transporte für Sonderabfälle anbieten oder vermitteln.

2.3.2 Die GSB hat nach Maßgabe der Regelungen zur Überlassungspflicht in Abschnitt III Nr. 2.4 die erforderlichen Beseitigungsanlagen (Ausnahme: Untertagedeponie) zur Deckung des bayerischen Entsorgungsbedarfs zu errichten und zu betreiben. Zur umweltverträglichen Beseitigung der in Bayern anfallenden Sonderabfälle und gesondert zu entsorgenden Abfälle sind bedarfsgerechte chemisch-physikalische Behandlungsanlagen (CPB), thermische

- Behandlungsanlagen (SAV) und spezielle Deponien (Sonderabfaldeponie-SAD) verfügbar zu halten. Für die Ablagerung gelten die Maßnahmen in Abschnitt III Nrn. 2.4.1 bis 2.4.4, 2.4.7 und 2.4.8 entsprechend. Soweit in den Anlagen freie Kapazitäten zur Verfügung stehen, können auch Sonderabfälle oder gesondert zu entsorgende Abfälle von außerhalb Bayerns angenommen werden. Die geordnete Sonderabfallentsorgung in Bayern darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 2.3.3 Die zugelassenen Beseitigungsanlagen der GSB für Sonderabfälle und gesondert zu entsorgende Abfälle sind im Anhang 4 dargestellt. Ergänzt werden diese Anlagen durch betriebs-eigene Anlagen der Industrie für deren Eigenbedarf.
- In den Anlagen der GSB können Sonderabfälle und gesondert zu entsorgende Abfälle auch verwertet werden, wenn die einschlägigen Bedingungen für eine Verwertung erfüllt sind, d. h. eine Verwertung grundsätzlich auch in Anlagen, die keine Abfallbeseitigungsanlagen sind, stattfinden könnte.
- 2.3.4 Die Verbringung von Sonderabfällen oder gesondert zu entsorgenden Abfällen zur Beseitigung in andere Länder Deutschlands oder in Staaten außerhalb Deutschlands ist nur dann zulässig, wenn innerhalb Bayerns keine oder nicht zumutbare Entsorgungsmöglichkeiten bestehen.
- 2.3.5 Für die zusätzliche Ausweisung geeigneter Flächen für Sonderabfaldeponien oder sonstiger Sonderabfall-Entsorgungsanlagen besteht nach derzeitiger Einschätzung im Planungszeitraum kein Bedarf.
- 2.4 Überlassungspflicht
- 2.4.1 Umfang, Art und Weise
- Sonderabfälle sind der GSB zu überlassen (Art. 10 Abs. 1 BayAbfG).
- Die Überlassungspflicht gilt auch für gesondert zu entsorgende Abfälle. Körperteile und Organabfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (EAK-Abfallschlüssel 18 01 02) sind der GSB oder der Abfallverwertung Augsburg (AVA) GmbH (Krankenhausabfallverbrennungsanlage) zu überlassen.
- 2.4.2 Ausnahmen
- Die Überlassungspflicht an die GSB gilt nicht für Abfälle,
- die in betriebseigenen zugelassenen Sonderabfall-Beseitigungsanlagen entsorgt werden können,
 - die aufgrund ihres Schadstoffpotenzials in Untertagedeponien gemeinwohlverträglich beseitigt werden müssen,
 - für die die Regierung im Einzelfall eine Ausnahme zulässt, weil
 - dies aus Gründen des Gemeinwohls geboten ist oder
 - unter Berücksichtigung der Interessen einer geordneten Sonderabfallentsorgung die Überlassungspflicht nicht zumutbar ist.
- 2.5 Entwicklung neuer Technologien
- Die GSB soll ihre Beseitigungsanlagen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die der Fortentwicklung des Stands der Technik dienen, zur Verfügung stellen, sofern dadurch ihre Entsorgungsaufgabe nicht beeinträchtigt wird.

Anhang 1

Begriffsbestimmungen

Abfallablagerung

Gemeinwohlverträgliche Ablagerung nicht verwertbarer und nicht weiter zu behandelnder Abfälle

Abfallbehandlung

Veränderung der Beschaffenheit der Abfälle durch thermische, biologische, chemisch-physikalische oder mechanische Verfahren oder durch Kombinationen dieser Verfahren, so dass sie gemeinwohlverträglich verwertet oder abgelagert werden können

Abfallbeseitigung

Behandlung und Ablagerung von nicht weiter der Kreislaufwirtschaft oder einer sonstigen Verwertung zuführbaren Abfällen

Abfallentsorgung

Verwertung und Beseitigung von Abfällen, einschließlich der zugehörigen Behandlung

Abfallvermeidung

Der Abfallentsorgung vorgeschaltete Maßnahmen, die darauf abzielen, den Anfall von Abfällen zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten

Abfallverwertung

Gewinnen von Stoffen und Stoffgruppen aus Abfällen und ihre Rückführung in den Stoffkreislauf oder ihre sonstige gemeinwohlverträgliche nutzbringende Verwendung

Altautos

Die in § 2 Abs. 1 der Altauto-Verordnung bestimmten Autos

Bauabfälle

Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub und Straßenaufbruch

Bauschutt

Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen

Baustellenabfälle

Nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdmaterialien

Beseitigungspflichtige

Beseitigungspflichtige sind die entsorgungspflichtigen Körperschaften, der Träger der Sonderabfallentsorgung sowie die beseitigungspflichtigen Abfallerzeuger und -besitzer

Bioabfälle

Im Siedlungsabfall enthaltene, getrennt gesammelte, biologisch abbaubare nativ und derivativ organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle, auch getrennt gesammelte Kantinenabfälle)

Bodenaushub

Nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial

Deponie

Abfallbeseitigungsanlage für die Ablagerung von Abfällen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponie)

Gewerbeabfälle

In Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle

Hausmüll

Abfälle hauptsächlich aus privaten Haushalten, die von den Entsorgungspflichtigen selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

In Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können

Klärschlamm

Bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen und entsprechenden industriellen Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Anlagen zur weitergehenden Abwasserreinigung anfallender stabilisierter Schlamm auch in entwässert, getrocknet oder in sonstiger Form behandelt

Problemabfälle

Getrennt erfaßte, schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten und haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Restabfall

Der nach der Abschöpfung von Abfällen zur Verwertung sowie nach der getrennten Erfassung von Problemabfällen aus Haushalten und Gewerbe den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern verbleibende Abfall zur Beseitigung

Schadstoffe

Organische und anorganische Stoffe mit gesundheits- oder umweltgefährdenden Eigenschaften

Schadstoffminimierung

Maßnahmen auf allen Stufen der Produktion von Gütern und der Abfallwirtschaft (Abfallvermeidung, Abfallentsorgung), die dazu dienen, Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden oder zu verringern

Siedlungsabfälle

Abfälle aus Haushaltungen sowie andere Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus Haushaltungen ähnlich sind

Sonderabfall und gesondert zu entsorgender Abfall

Sonderabfall

In der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbÜAbfV) vom 10. September 1996 (BGBl I S. 1366) in der jeweils geltenden Fassung genannter besonders überwachungsbedürftiger Abfall zur Beseitigung (§ 3 Abs. 8 KrW-/AbfG), der gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayAbfG von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossen ist (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG)

Gesondert zu entsorgender Abfall

Überwachungsbedürftiger Abfall zur Beseitigung, der auf Grund seiner Art generell in Sonderabfall-Beseitigungsanlagen entsorgt werden muß und deshalb von der Entsorgungspflicht der entsorgungspflichtigen Körperschaften ausgeschlossen ist. Es handelt sich insbesondere um früher besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die von der Entsorgung durch die Kommunen ausgeschlossen waren, auf Grund des neuen Europäischen-Abfallkatalogs jedoch nicht mehr als besonders überwachungsbedürftig gelten

Stand der Technik

Stand der Technik im Sinn dieses Abfallwirtschaftsplans ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme für eine umweltverträgliche Abfallbeseitigung gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind

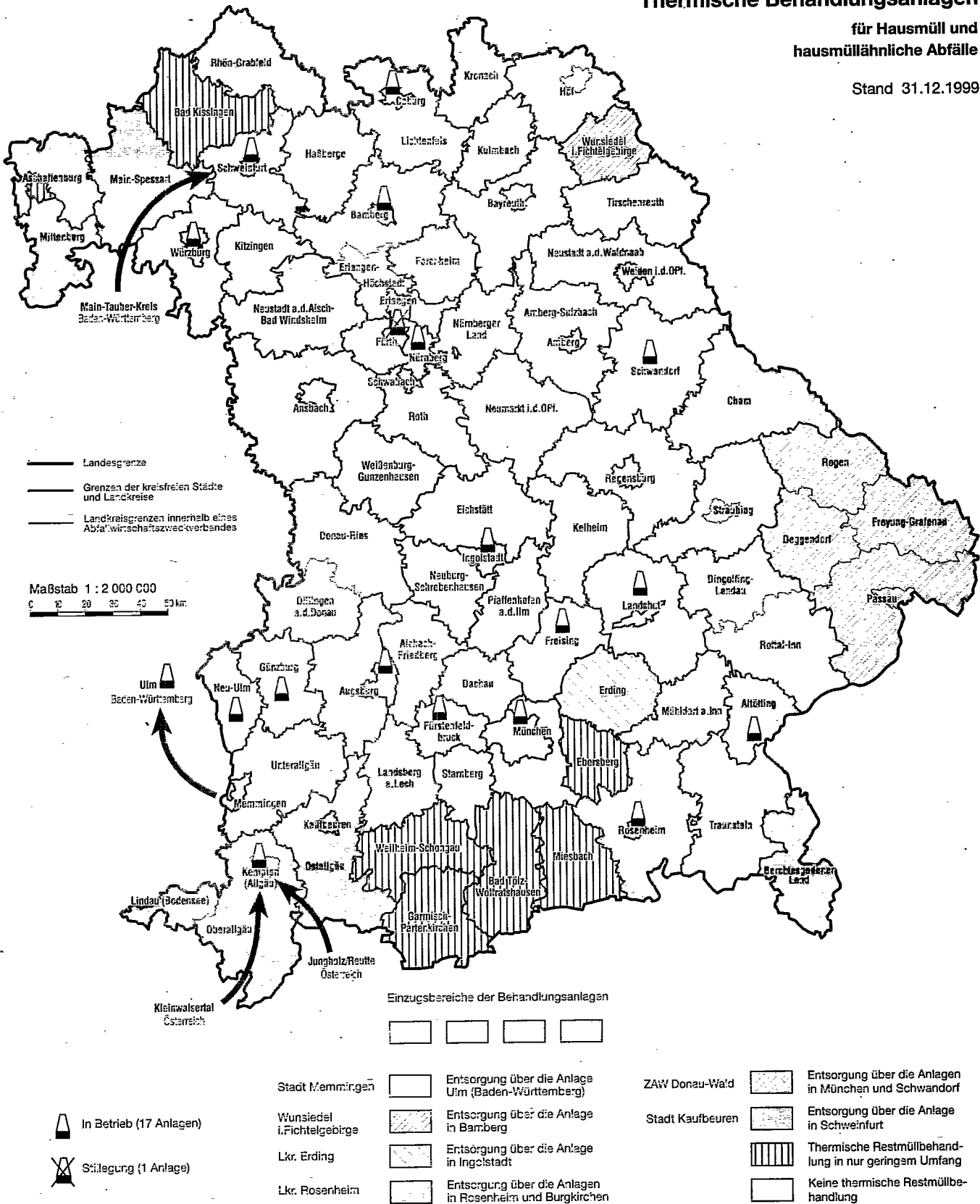
Verwertungsquote

Verwertungsergebnis von Abfällen, die in Privathaushalten und Kleingewerbebetrieben als Hausmüll anfallen: Quotient aus den erfaßten Wertstoffen und dem gesamten Aufkommen aus Wertstoff- und Restabfallmengen (ohne Doppelerfassung von Schlacke und Schrott aus der thermischen Behandlung)

Thermische Behandlungsanlagen

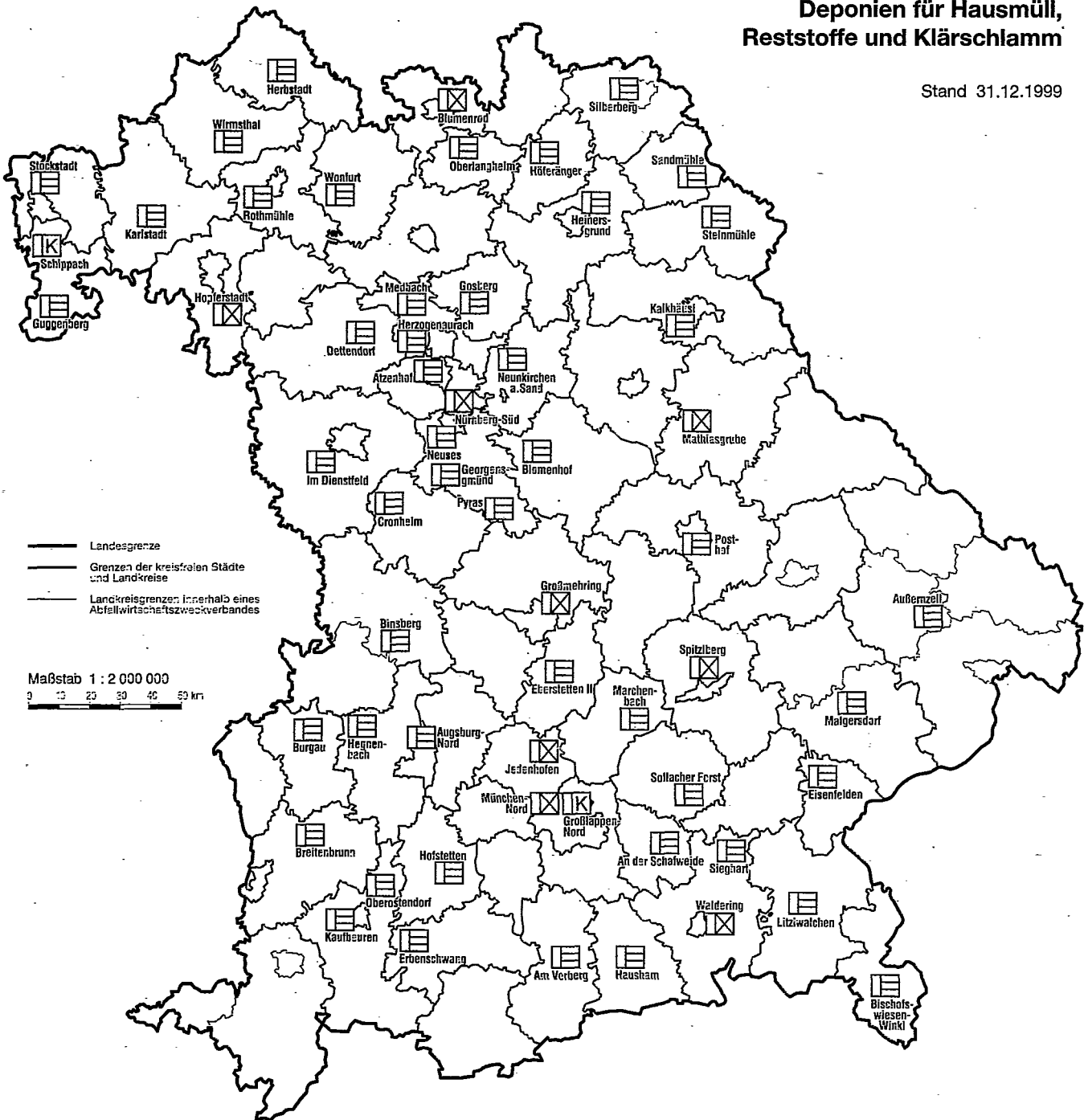
für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle

Stand 31.12.1999



Deponien für Hausmüll, Reststoffe und Klärschlamm

Stand 31.12.1999



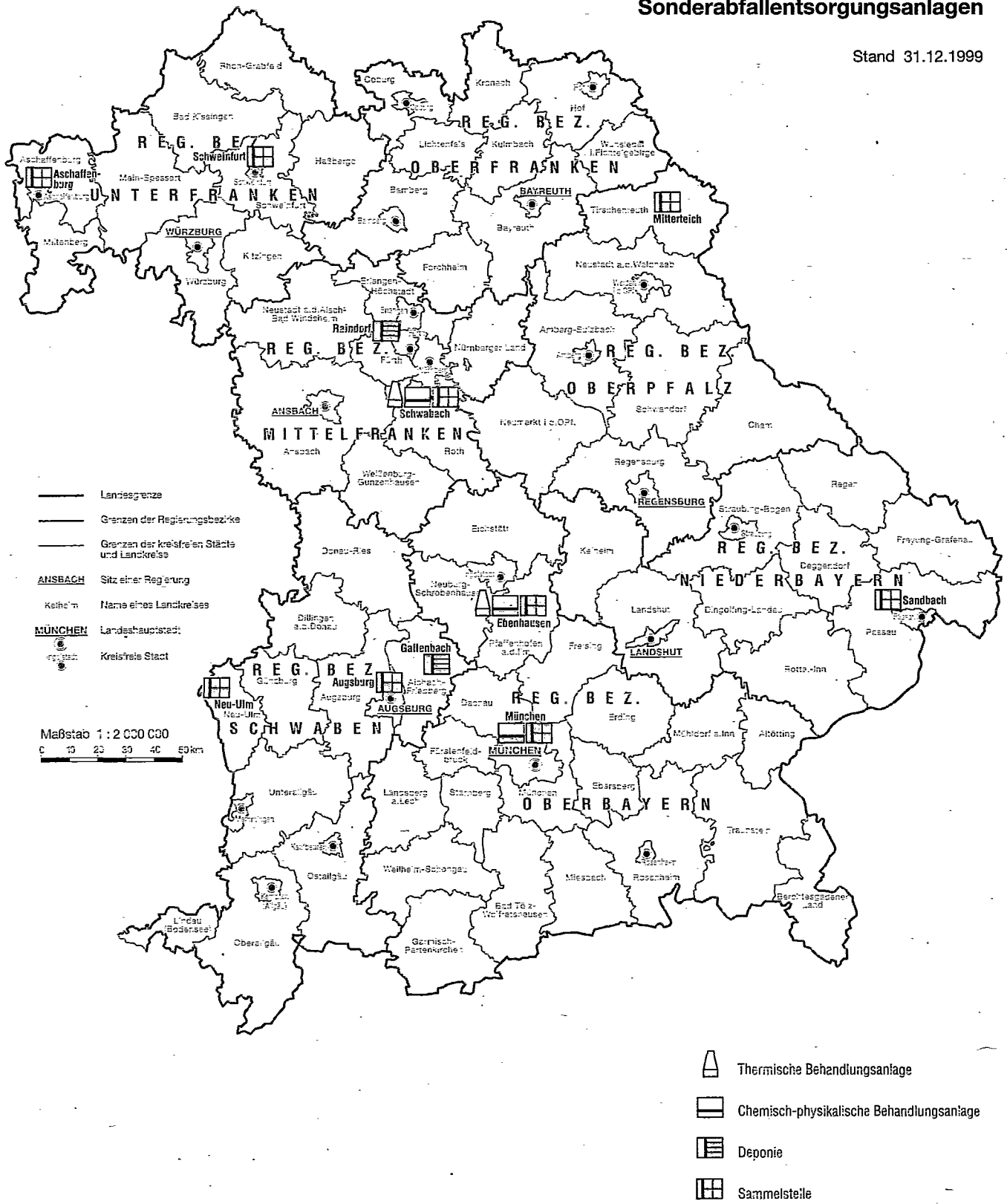
Im Kalenderjahr 1999 qualifiziert stillgelegt:

	Hausmülldeponie (3)		Hausmülldeponie (45)
	Reststoffdeponie (9)		Klärschlammdeponie (1)
	Klärschlammdeponie (1)		

(1) Zahl der jeweiligen Anlagen

Sonderabfallentsorgungsanlagen

Stand 31.12.1999



Anhang 5

Zugelassene Verbringungen

Folgende Verbringungen der Abfälle zur Beseitigung durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften in andere Länder Deutschlands sind gem. Abschnitt II Nr. 2.7.3 zugelassen:

1. Verbringung des gesamten brennbaren Restabfalls der Stadt Memmingen als Mitglied des Zweckverbandes TAD Donautal in die thermische Abfallentsorgungsanlage Ulm (Baden-Württemberg).
2. Verbringung leichtbelasteter, mineralischer, nicht brennbarer Abfälle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (ZAK) auf die Deponien des Landkreises Ravensburg; Verbringung brennbarer Abfälle zur vorübergehenden Lagerung auf den Deponien des Landkreises Ravensburg in Revisionszeiten des Müllheizkraftwerkes Kempten (mit Rücknahmevereinbarung in gleicher Menge).

7101-1-W, 7130-1-W

**Verordnung
zur Anpassung der Verordnung
zur Durchführung der Gewerbeordnung
und der
Verordnung zur Ausführung des
Gaststättengesetzes an den Euro**

Vom 18. Dezember 2001

Auf Grund von § 36 Abs. 1 und 2, § 38 Abs. 3, § 60a Abs. 4, § 142 Abs. 2 Satz 2 und § 155 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung sowie § 14 Sätze 1 und 2, § 18 Abs. 1, § 21 Abs. 2 Satz 1, § 26 Abs. 1 Satz 2 und § 30 des Gaststättengesetzes erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung
zur Durchführung der Gewerbeordnung

In § 5 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV) vom 24. September 1998 (GVBl S. 675, BayRS 7101-1-W), geändert durch § 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1999 (GVBl S. 561), werden die Worte „5 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „2 500 €“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Gaststättengesetzes

In § 13 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl S. 295, BayRS 7130-1-W), geändert durch § 2 der Verordnung vom 24. Mai 1994 (GVBl S. 433), werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 18. Dezember 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

251-6-F

**Verordnung
über die Zuständigkeit
nach dem Bundesentschädigungsgesetz
und in Angelegenheiten
der Staatsschuldenverwaltung
(ZustV-BEG/SSV)**

Vom 21. Dezember 2001

Auf Grund von

1. § 184 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes – BEG – (BGBl III 251-1), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 1887),
2. § 8 Abs. 2 Satz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl I S. 3714),
3. Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung,

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Abschnitt I

Zuständigkeit

§ 1

(1) Das Landesamt mit der Bezeichnung „Bayerische Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung“ wird aufgelöst.

(2) Die Aufgaben des bisherigen Landesamts mit der Bezeichnung „Bayerische Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung“ werden der Oberfinanzdirektion München für Bayern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen.

Abschnitt II

Entschädigungsbehörde und
Entschädigungsverfahren

§ 2

(1) ¹Entschädigungsbehörde ist die Oberfinanzdirektion München. ²Sie führt in Entschädigungssachen im Verkehr nach außen die Bezeichnung „Oberfinanzdirektion München – Landesentschädigungsamt“.

(2) Die Oberfinanzdirektion München – Landesentschädigungsamt – ist auch oberste Entschädigungsbehörde im Sinn des § 187 Abs. 1 BEG.

(3) ¹Die Oberfinanzdirektion München untersteht in Entschädigungssachen der Dienst- und Fachaufsicht des Staatsministerium der Finanzen. ²Oberste Landesbehörde im Sinn des § 184 Abs. 2 BEG ist das Staatsministerium der Finanzen.

§ 3

Die Oberfinanzdirektion München – Landesentschädigungsamt – ist in Entschädigungsverfahren zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt befugt.

§ 4

(1) Die Antragsteller sind verpflichtet, der Oberfinanzdirektion München – Landesentschädigungsamt – alle Anhaltspunkte zur Ermittlung des Sachverhalts anzugeben, die ihnen zur Verfügung stehenden Beweismittel vorzulegen oder zu benennen, über bereits gestellte Entschädigungsanträge und erhaltene Entschädigungsleistungen Auskunft zu geben und nachträgliche Veränderungen, die sich auf den Antrag beziehen, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Bezieher wiederkehrender Leistungen sind verpflichtet, auf Anforderung durch die Oberfinanzdirektion München – Landesentschädigungsamt – eine Lebensbescheinigung und eine Erklärung über die persönlichen Verhältnisse sowie über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzulegen.

(3) ¹Die Antragsteller sind verpflichtet, sich auf Anordnung der Oberfinanzdirektion München – Landesentschädigungsamt – einer ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung durch einen von der Oberfinanzdirektion München – Landesentschädigungsamt – zu bestimmenden Arzt zu unterziehen. ²Auf Antrag kann den Antragstellern in angemessenem Umfang für die ihnen durch die Durchführung der ärztlichen Untersuchung entstandenen baren Auslagen Ersatz sowie Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst gewährt werden. ³Ist die Anordnung durch wissentlich falsche Angaben veranlasst worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden.

(4) Lehnen Antragsteller ohne triftigen Grund die Mitwirkung an dem Entschädigungsverfahren ab oder wird einer entsprechenden Aufforderung der Oberfinanzdirektion München – Landesentschädigungsamt – innerhalb einer Frist von mindestens drei Monaten nicht nachgekommen, so kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Ermittlungen von Amts wegen keinen Nachweis für die Richtigkeit der im Antrag vorgetragene Behauptungen erbracht haben.

§ 5

(1) ¹Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bescheiden sind von der

Oberfinanzdirektion München – Landesentschädigungsamt – durch Bescheid zu berichtigen. ²Die Anspruchsberechtigten und die übrigen Personen, denen der Bescheid zugestellt worden ist, sind verpflichtet, den Bescheid der Oberfinanzdirektion München – Landesentschädigungsamt – zur Ersichtlichmachung der Berichtigung vorzulegen.

(2) Wer durch den Berichtigungsbescheid beschwert wird, kann innerhalb der in § 210 BEG festgesetzten Frist Klage beim Landgericht München I (Entschädigungskammer) erheben.

§ 6

(1) ¹Bei der Oberfinanzdirektion München – Landesentschädigungsamt – kann ein Beirat für Wiedergutmachung gebildet werden, der zu grundsätzlichen Fragen der von der Oberfinanzdirektion München – Landesentschädigungsamt – durchzuführenden Gesetze zu hören ist. ²Über die Bestellung und Zusammensetzung entscheidet das Staatsministerium der Finanzen.

(2) ¹Bei dem Beirat für Wiedergutmachung kann eine Geschäftsstelle errichtet werden, über die das Staatsministerium der Finanzen die Dienstaufsicht ausübt. ²Die Bestellung des Leiters der Geschäftsstelle bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. ³Die Aufgaben der Geschäftsstelle können vom Staatsministerium der Finanzen auch der Oberfinanzdirektion München – Landesentschädigungsamt – übertragen werden.

(3) Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufgaben des Beirats und der Geschäftsstelle werden vom Freistaat Bayern getragen.

§ 7

Soweit in Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften oder Bescheiden auf die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über die Organisation, die Zuständigkeit und das Verfahren in Entschädigungssachen verwiesen wird, treten an deren Stelle die Vorschriften dieser Verordnung.

Abschnitt III

Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung

§ 8

(1) ¹Die Staatsschuldenverwaltung wird auf die Oberfinanzdirektion München übertragen. ²Sie führt in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung im Verkehr nach außen die Bezeichnung „Oberfinanzdirektion München – Staatsschuldenverwaltung“.

(2) Die Oberfinanzdirektion München untersteht in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung der

Dienst- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen.

§ 9

(1) ¹Der Oberfinanzdirektion München – Staatsschuldenverwaltung – obliegt die Verwaltung der vom Freistaat Bayern aufgenommenen Kreditmarktmittel (Anleihen, Vertragsdarlehen, Schuldscheindarlehen, Kassenobligationen und dergleichen). ²Urkunden über Schuldenaufnahmen werden von der Oberfinanzdirektion München – Staatsschuldenverwaltung – ausgestellt und unterzeichnet. ³Das Staatsministerium der Finanzen kann nähere Anordnungen erlassen.

(2) Die Oberfinanzdirektion München – Staatsschuldenverwaltung – führt das Staatsschuldbuch nach dem Staatsschuldbuchgesetz (BayRS 650-4-F), geändert durch § 51 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140).

(3) Absatz 1 gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für die zweckgebundenen Darlehen, die der Freistaat Bayern bei anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere beim Bund, aufnimmt.

(4) Die Oberfinanzdirektion München – Staatsschuldenverwaltung – verwaltet die Forderungen aus Darlehensgewährungen des Freistaates Bayern, soweit die Verwaltung nicht anderen Stellen obliegt.

(5) Die Oberfinanzdirektion München – Staatsschuldenverwaltung – wickelt den Schuldendienst ab für Schulddienstbeihilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes sowie für Krankenhäuser nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 und Art. 15 des Bayerischen Krankenhausgesetzes.

Abschnitt IV

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt die Verordnung über die Bayerische Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung (LEA/SSV-V) vom 20. Februar 1990 (GVBl S. 52, BayRS 650-1-F), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1995 (GVBl S. 308), außer Kraft.

München, den 21. Dezember 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2242-1-2-WFK

**Neunte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über den Entschädigungs-
fonds
nach dem Denkmalschutzgesetz**

Vom 13. Dezember 2001

Auf Grund des Art. 21 Abs. 2 und 4 des Denkmalschutzgesetzes (BayRS 2242-1-WFK), zuletzt geändert durch § 43 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen und mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz (BayRS 2242-1-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2000 (GVBl S. 945), erhält folgende Fassung:

„§ 2.

Die Beiträge des Freistaates Bayern und der Gemeinden zum Entschädigungsfonds werden für die Jahre 2002 bis 2006 auf je 11,5 Mio Euro festgesetzt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

7900-1-L

**Vierte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die behördliche
und gebietliche Gliederung
der Bayerischen Staatsforstverwaltung**

Vom 30. November 2001

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Forstämter Ruhpolding und Siegsdorf werden zu einem Forstamt mit Sitz in Ruhpolding zusammengelegt.

(2) Die Forstämter Bodenwöhr und Neunburg vorm Wald werden zu einem Forstamt mit Sitz in Neunburg vorm Wald zusammengelegt.

(3) Die Forstämter Erlangen und Höchststadt a. d. Aisch werden zu einem Forstamt mit Sitz in Erlangen, die Forstämter Allersberg und Schwabach zu einem Forstamt mit Sitz in Allersberg zusammengelegt.

(4) Die Forstämter Illertissen und Weißenhorn werden zu einem Forstamt mit Sitz in Weißenhorn zusammengelegt.

(5) Die Forstämter Bad Neustadt a. d. Saale und Steinach werden zu einem Forstamt mit Sitz in Bad Neustadt a. d. Saale zusammengelegt.

§ 2

Die Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (ForstOrgV) vom 26. September 1997 (GVBl S. 673, BayRS 7900-1-E), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 7. Juni 2000 (GVBl S. 369), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 2 wird durch die Worte „das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht in Teisendorf,“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt A werden
 - aa) die Nummer 24 und
 - bb) die Nummer 34
 gestrichen; die bisherigen Nummern 25 bis 33 und 35 bis 45 werden Nummern 24 bis 43.

b) In Abschnitt B werden

- aa) eine neue Nummer 2 mit den Worten „Bad Griesbach i. Rottal“ eingefügt und die Nummer 8 gestrichen sowie
 - bb) die Nummer 3 gestrichen;
- die bisherigen Nummern 2 bis 7 und 9 bis 34 werden Nummern 3 bis 33.

c) In Abschnitt C werden die Nummern 28 und 32 gestrichen; die bisherigen Nummern 29 bis 31 und 33 bis 34 werden Nummern 28 bis 32.

d) In Abschnitt D wird die Nummer 24 gestrichen; die bisherigen Nummern 25 bis 26 werden Nummern 24 bis 25.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „, die Landesanstalt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht“ und das Wort „Ernährung,“ gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht und die Saalforstverwaltung unterstehen der Forstdirektion Oberbayern-Schwaben.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Beim Forstamt Altötting werden
 - aa) nach den Worten „Landkreis Mühldorf a. Inn“ das Wort „die“ durch „die/das“ ersetzt,
 - bb) vor der Gemeinde Kraiburg a. Inn die Worte „Gars a. Inn (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“,
 - cc) vor der Gemeinde Zangberg die Worte „Waldkraiburg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ und
 - dd) nach der Gemeinde Zangberg die Worte „gemeindefreie Gebiet: Mühldorfer Hart“ eingefügt.
- b) Beim Forstamt Berchtesgaden wird die Beschreibung des Amtsbereichs durch folgende Fassung ersetzt:

„Vom Landkreis Berchtesgadener Land die Gemeinden:
Anger
Bad Reichenhall

Bayerisch Gmain
 Berchtesgaden (ohne Nationalpark)
 Bischofswiesen
 Marktschellenberg
 Piding
 Ramsau b. Berchtesgaden (ohne Nationalpark)
 Schneizlreuth
 (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Ruhpolding)
 Schönau a. Königssee (ohne Nationalpark)
 Teisendorf
 (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

gemeindefreien Gebiete:

Bischofswieser Forst
 Eck
 Forst Sankt Zeno
 Schellenberger Forst

Vom Landkreis Traunstein die

Gemeinde:

Inzell (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“.

- c) Beim Forstamt Marquartstein werden vor der Gemeinde Grassau die Worte „Bergen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ eingefügt.
- d) Beim Forstamt Rosenheim wird der Klammerzusatz nach der Gemeinde Bernau a. Chiemsee durch die Worte „(ohne Staatsforstbesitz der Forstämter Marquartstein und Traunstein)“ ersetzt.
- e) Beim Forstamt Ruhpolding werden
- aa) vor der Gemeinde Ruhpolding die Worte „Inzell (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ eingefügt und
- bb) der Klammerzusatz nach der Gemeinde Ruhpolding gestrichen.
- f) Die Worte „Forstamt Siegsdorf“ samt zugehörigem Amtsbereich werden gestrichen.
- g) Beim Forstamt Traunstein wird die Beschreibung des Amtsbereichs durch folgende Fassung ersetzt:

„Vom Landkreis Berchtesgadener Land die

Gemeinden:

Ainring
 Freilassing
 Laufen
 Saaldorf-Surheim
 Teisendorf
 (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Berchtesgaden)

Vom Landkreis Rosenheim die

Gemeinden:

Bernau a. Chiemsee
 (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
 Breitbrunn a. Chiemsee
 (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
 Eggstätt (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

Vom Landkreis Traunstein die

Gemeinden:

Altenmarkt a. d. Alz

Bergen
 (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Marquartstein)
 Chieming
 Engelsberg
 (ohne Gemarkungen Eiting und Maisenberg)
 Fridolfing
 Grabenstätt
 Grassau
 Inzell
 (ohne Staatsforstbesitz der Forstämter Berchtesgaden und Ruhpolding)
 Kienberg
 Kirchanschöring
 Nußdorf
 Obing
 Palling
 Petting
 Pittenhart
 Schnaitsee
 Seon-Seebruck
 Siegsdorf
 (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Ruhpolding)
 Staudach-Egerndach
 (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Marquartstein)
 Surberg
 Tacherting
 Taching a. See
 Tittmoning
 Traunreut
 Traunstein
 Trostberg
 Vachendorf
 Übersee
 Waging a. See
 Wonneberg

gemeindefreien Gebiete:

Chiemsee
 (ohne Inseln Frauenchiemsee und Herrenchiemsee)
 Waginger See“.

- h) Beim Forstamt Wasserburg a. Inn werden
- aa) nach den Worten „Landkreis Mühldorf a. Inn“ die Worte „die/das“ durch „die“ ersetzt,
- bb) nach der Gemeinde Gars a. Inn die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Altötting)“ angefügt,
- cc) die Worte von „Waldkraiburg“ bis „Mühldorfer Hart“ durch die Worte „Waldkraiburg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ ersetzt und
- dd) nach der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Traunstein)“ angefügt.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das „Forstamt Bodenwöhr“ samt zugehörigem Amtsbereich werden gestrichen.
- b) Beim Forstamt Burglengenfeld wird die Beschreibung des zum Landkreis Schwandorf gehörenden Amtsbereichs durch folgende Fassung ersetzt:

- „Vom Landkreis Schwandorf die/das
Gemeinden:
Bodenwöhr
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Neun-
burg vorm Wald)
Burglengenfeld
Bruck i. d. OPf.
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Neun-
burg vorm Wald)
Maxhütte-Haidhof
Nittenau
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Neun-
burg vorm Wald)
Schwandorf
(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Steinberg
(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Teublitz
- gemeindefreie Gebiet:
„Wolferlohe“.
- c) Beim Forstamt Griesbach i. Rottal wird vor dem
Wort „Griesbach“ jeweils das Wort „Bad“ ein-
gefügt; der Wortlaut dieses Abschnitts mit der
Bezeichnung des Forstamts und dem zugehörig-
em Amtsbereich wird vor dem Forstamt Boden-
mais eingefügt.
- d) Beim Forstamt Neunburg vorm Wald wird die
Beschreibung des Amtsbereichs durch folgende
Fassung ersetzt:
- „Vom Landkreis Cham die
Gemeinden:
Roding
(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Walderbach
(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
- Vom Landkreis Schwandorf die
Gemeinden:
Bodenwöhr
(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bruck i. d. OPf.
(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Dieterskirchen
Neukirchen-Balbini
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Roding)
Neunburg vorm Wald
Nittenau (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Schwarzhofen
Thanstein
- gemeindefreien Gebiete:
Bodenwöhrer Forst
Einsiedler und Walderbacher Forst
Östlicher Neubäuer Forst“.
- e) Beim Forstamt Passau wird im Klammerzusatz
nach der Stadt Passau vor dem Wort „Griesbach“
das Wort „Bad“ eingefügt.
- f) Beim Forstamt Pfreimd wird die Beschreibung
des zum Landkreis Schwandorf gehörenden
Amtsbereichs durch folgende Fassung ersetzt:
- „Vom Landkreis Schwandorf die
Gemeinden:
Altendorf
Fensterbach
Gleiritsch
Guteneck
Nabburg
Niedermurach
Oberviechtach
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Tänn-
enberg)
Pfreimd
Schmidgaden
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts
Schnaittenbach)
Schönsee
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Tänn-
enberg)
Schwandorf
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Burg-
lengenfeld)
Schwarzach b. Nabburg
Schwarzenfeld
Stadlern
Steinberg
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Burg-
lengenfeld)
Stulln
Teunz
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Tänn-
enberg)
Trausnitz
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Tänn-
enberg)
Wackersdorf
Weiding
Wernberg-Köblitz
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts
Schnaittenbach)
Winklarn“.
- g) Beim Forstamt Roding werden in den Klammer-
zusätzen nach den Gemeinden Roding und
Walderbach jeweils das Wort „Bodenwöhr“
durch die Worte „Neunburg vorm Wald“ ersetzt.
- h) Beim Forstamt Simbach a. Inn werden in den
Klammerzusätzen nach den Gemeinden Bad
Birnbach und Ering vor dem Wort „Griesbach“
jeweils das Wort „Bad“ eingefügt.
- i) Beim Forstamt Tännenberg wird die Gemeinde
Gleiritsch einschließlich des Klammerzusatzes
gestrichen.
- j) Beim Forstamt Waldmünchen werden
- aa) der Klammerzusatz nach der Gemeinde
Rötz durch die Worte „(ohne Staatsforst-
besitz des Forstamts Roding)“ ersetzt und
- bb) der Klammerzusatz nach der Gemeinde
Schönthal gestrichen.

6. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Beim Forstamt Burgebrach
- aa) wird der Klammerzusatz nach der Gemeinde Pommersfelden gestrichen,
- bb) erhält die Beschreibung des zum Landkreis Erlangen-Höchstadt gehörenden Amtsbezirks folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die/das Gemeinden:
- Höchstadt a. d. Aisch
(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Lonnerstadt
(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Wachenroth
(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
- gemeindefreie Gebiet:
Birkach“.
- b) Beim Forstamt Forchheim werden im Klammerzusatz nach der Gemeinde Hausen die Worte „Höchstadt a. d. Aisch“ durch „Erlangen“ ersetzt.

7. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Beim Forstamt Allersberg
- aa) werden nach dem Wort „Amtsbereich:“ die Worte „Kreisfreie Stadt Schwabach“ eingefügt,
- bb) erhält die Beschreibung des zum Landkreis Roth gehörenden Amtsbezirks folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Roth die/das Gemeinden:
- Abenberg
(ohne Gemarkungen Beerbach, Obersteinbach und Wassermungenau sowie ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Heideck)
Allersberg
Büchenbach
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Heideck)
Kammerstein
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Heideck)
Rednitzhembach
Rohr
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Heideck)
Roth
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Heideck)
Schwanstetten
Wendelstein
(ohne Staatsforstbesitz der Forstämter Altdorf b. Nürnberg und Nürnberg)
- gemeindefreie Gebiet:
Soos“.

- b) Beim Forstamt Altdorf b. Nürnberg werden
- aa) vor der Gemeinde Schwarzenbruck die Worte „Rückersdorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“,
- bb) vor dem gemeindefreien Gebiet Brunn die Worte „Behringersdorfer Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“,
- cc) vor dem gemeindefreien Gebiet Haimendorfer Forst die Worte „Günthersbühler Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ und
- dd) vor dem gemeindefreien Gebiet Schönberg die Worte „Rückersdorfer Forst“ eingefügt.
- c) Beim Forstamt Erlangen erhält die Beschreibung des Amtsbezirks folgende Fassung:
- „Kreisfreie Stadt Erlangen
Kreisfreie Stadt Fürth
- Vom Landkreis Ansbach die Gemeinden:
- Dietenhofen
(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Heilsbronn
(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
- Vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinden:
- Adelsdorf
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Forchheim)
Aurachtal
Baierdorf
Bubenreuth
Buckenhof
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Nürnberg)
Eckental
Gremsdorf
Großenseebach
Hemhofen
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Forchheim)
Heroldsberg
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Nürnberg)
Herzogenaurach
Heßdorf
Höchstadt a. d. Aisch
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Burgebrach)
Kalchreuth
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Nürnberg)
Lonnerstadt
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Burgebrach)
Marloffstein
Möhrendorf
Mühlhausen
Oberreichenbach
Röttenbach
Spardorf

Uttenreuth
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Nürnberg)
Vestenbergsreuth
Wachenroth
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Burgebrach)
Weisendorf

gemeindefreien Gebiete:

Dormitzer Forst
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Nürnberg)
Forst Tennenlohe
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Nürnberg)
Mark

Vom Landkreis Forchheim die

Gemeinden:

Dormitz
(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Hausen
(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

Vom Landkreis Fürth die

Gemeinden:

Ammerndorf
Cadolzburg
Großhabersdorf
Langenzenn
Obrasbach
Obermichelbach
Puschendorf
Roßtal
Seukendorf
Stein
Tuchenbach
Veitsbronn
Wilhermsdorf
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Neustadt a. d. Aisch)
Zirndorf“

d) Beim Forstamt Heideck erhält die Beschreibung des Amtsbereichs folgende Fassung:

„Vom Landkreis Ansbach die

Gemeinde:

Windsbach
(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

Vom Landkreis Roth die

Gemeinden:

Abenberg
(soweit Gemarkungen Beerbach, Obersteinbach und Wassermungenau oder Staatsforstbesitz des Forstamts)
Georgensgmünd
Greding
(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Kipfenberg)
Heideck
Hiltpoltstein

Kammerstein

(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

Roth

(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

Röttenbach

(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Gunzenhausen)

Spalt

(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Gunzenhausen)

Thalmässing

gemeindefreien Gebiete:

Abenberger Wald
Dechenwald
Heidenberg

Vom Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen die

Gemeinden:

Bergen
(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Pleinfeld
(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“

e) Beim Forstamt Heilsbronn werden

aa) nach den Gemeinden Diethofen und Heilsbronn jeweils die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Erlangen)“ angefügt und

bb) die Worte von „Vom Landkreis Fürth“ bis „Großhabersdorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ gestrichen.

f) Beim Forstamt Hersbruck wird der Klammerzusatz nach der Gemeinde Rückersdorf durch die Worte „(ohne Staatsforstbesitz der Forstämter Altdorf b. Nürnberg und Nürnberg)“ ersetzt.

g) Das „Forstamt Höchststadt a. d. Aisch“ samt zugehörigem Amtsbereich werden gestrichen.

h) Beim Forstamt Nürnberg

aa) wird der Klammerzusatz nach der Stadt Nürnberg durch die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Altdorf b. Nürnberg)“ ersetzt,

bb) erhält die Beschreibung des zum Landkreis Erlangen-Höchststadt gehörenden Amtsbereichs folgende Fassung:

„Vom Landkreis Erlangen-Höchststadt die

Gemeinden:

Buckenhof
(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Heroldsberg
(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Kalchreuth
(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Uttenreuth
(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

gemeindefreien Gebiete:
 Buckenhofer Forst
 Dormitzer Forst
 (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
 Erlenstegener Forst
 Forst Tennenlohe
 (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
 Geschaidt
 Kalchreuther Forst
 Kraftshofer Forst
 Neunhofer Forst“,

- cc) werden nach den gemeindefreien Gebieten Behringersdorfer Forst und Günthersbühler Forst jeweils die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Altdorf b. Nürnberg)“ angefügt und
- dd) das gemeindefreie Gebiet „Rückersdorfer Forst“ gestrichen.
- i) Das „Forstamt Schwabach“ samt zugehörigem Amtsbereich werden gestrichen.

8. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Beim Forstamt Bad Brückenau werden
- aa) vor der Gemeinde Geroda die Worte „Burkardroth (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ eingefügt,
- bb) die Klammerzusätze nach den Gemeinden Geroda, Riedenberg und Wildflecken gestrichen,
- cc) der Beschreibung des Amtsbereichs nach den Worten „Römershager Forst-Ost“ folgende Worte angefügt:
- „Vom Landkreis Rhön-Grabfeld die Gemeinden:
 Bischofsheim a. d. Rhön
 Sandberg“.
- b) Beim Forstamt Bad Kissingen werden
- aa) vor der Gemeinde Bad Kissingen die Worte „Bad Bocklet“ eingefügt,
- bb) im Klammerzusatz nach der Gemeinde Burkardroth das Wort „Steinach“ durch „Bad Brückenau“ ersetzt und
- cc) die Gemeinden Geroda und Riedenberg einschließlich der jeweiligen Klammerzusätze gestrichen.
- c) Beim Forstamt Bad Neustadt a. d. Saale werden
- aa) die Klammerzusätze nach den Gemeinden Burglauer, Hohenroth und Niederlauer sowie nach dem gemeindefreien Gebiet Burgwallbacher Forst gestrichen,
- bb) die Gemeinden Bischofsheim a. d. Rhön und Sandberg einschließlich der jeweiligen Klammerzusätze gestrichen und

cc) vor dem gemeindefreien Gebiet Weigler die Worte
 „Forst Schmalwasser-Nord
 Forst Schmalwasser-Süd
 Steinacher Forst r. d. Saale“ eingefügt.

- d) Das „Forstamt Steinach“ samt zugehörigem Amtsbereich werden gestrichen.

9. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Das „Forstamt Illertissen“ samt zugehörigem Amtsbereich werden gestrichen.
- b) Beim Forstamt Krumbach (Schwabem) werden die Klammerzusätze nach den Gemeinden Biberthal, Bubesheim, Günzburg, Ichenhausen und Leipheim gestrichen.
- c) Beim Forstamt Mindelheim wird im Klammerzusatz nach der Gemeinde Ketttershausen das Wort „Illertissen“ durch „Weißenhorn“ ersetzt.
- d) Beim Forstamt Ottobeuren wird im Klammerzusatz nach der Gemeinde Pleß das Wort „Illertissen“ durch „Weißenhorn“ ersetzt.
- e) Beim Forstamt Weißenhorn erhält die Beschreibung des Amtsbereichs folgende Fassung:

„Vom Landkreis Neu-Ulm die

Gemeinden:

Altenstadt
 Bellenberg
 Buch
 Elchingen
 Holzheim
 Illertissen
 Kellmünz a. d. Iller
 Nersingen
 Neu-Ulm
 Oberroth
 Osterberg
 Pfaffenhofen a. d. Roth
 Roggenburg
 Senden
 Unterroth
 Vöhringen
 Weißenhorn

gemeindefreien Gebiete:

Auwald
 Oberroggenburger Wald
 Reudelberg
 Stoffenrieder Forst
 Unterroggenburger Wald

Vom Landkreis Unterallgäu die

Gemeinden:

Ketttershausen
 (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
 Pleß
 (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“.

§ 3

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 2 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa und Nr. 5 Buchst. c, e und h mit Wirkung vom 1. März 2000,
2. § 1 Abs. 1, § 2 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Nr. 4 Buchst. b bis g mit Wirkung vom 1. März 2001,
3. § 1 Abs. 2, § 2 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb und Nr. 5 Buchst. a, b, d, f, g, i und j mit Wirkung vom 1. Mai 2001,
4. § 1 Abs. 3, § 2 Nr. 2 Buchst. c, Nr. 6 und 7 mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 und
5. § 1 Abs. 5, § 2 Nr. 2 Buchst. d und Nr. 8 am 1. Februar 2002.

(2) Die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht (BayLSPV) vom 6. April 1993 (GVBl S. 313, BayRS 7900-9-E) wird aufgehoben.

München, den 30. November 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

7842-6-L

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über eine Umlage für Milch**

Vom 1. Dezember 2001

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes (BGBl III 7842-1), zuletzt geändert durch Art. 193 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft vom 9. November 1999 (GVBl S. 452, BayRS 7801-3-L), geändert durch Verordnung vom 14. November 2000 (GVBl S. 772), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über eine Umlage für Milch vom 30. Juni 1983 (GVBl S. 547, BayRS 7842-6-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2000 (GVBl 2001 S. 2), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Umlage beträgt 0,10 Cent je Kilogramm angelieferter Milch.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 1 der Verordnung über eine Umlage für Milch vom 30. Juni 1983 gilt ab dem 1. Januar 2003 wieder in seiner am 1. Januar 1984 geltenden Fassung, jedoch mit der Maßgabe, dass der Betrag „0,40 Pf“ durch den Betrag „0,20 Cent“ ersetzt wird.

München, den 1. Dezember 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

2210-2-11-WFK

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Regelung der Organisation
der Technischen Universität München**

Vom 3. Dezember 2001

Auf Grund von Art. 45 Abs. 4 Satz 1 und Art. 135 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München vom 18. November 1998 (GVBl S. 941, BayRS 2210-2-11-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 2000 (GVBl S. 732), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht des Zweiten Teils wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung FRM-II“

2. In § 1 Satz 1 werden nach der Zahl „28“ die Zahl „32“ sowie ein Komma und nach dem Wort „BayHSchG“ die Worte „und von § 7 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 15. September 1989 (GVBl S. 475, BayRS 2210-1-1-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1998 (GVBl S. 896)“ eingefügt.

3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Die Amtszeit der Vertreter gemäß Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beträgt sechs Semester; die Amtszeit der Vertreter der Studenten beträgt zwei Semester.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. In den Zweiten Teil wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung FRM-II

¹Die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung FRM-II wird durch eine kollegiale Leitung verwaltet (Direktorium). ²Als Mitglied des Direktoriums kann neben Professoren auch ein anderes Mitglied der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung vorgeschlagen oder bestellt werden.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ²§ 1 Nr. 3 Buchst. a (§ 10 Abs. 1 Satz 2) ist erstmals auf Senatsmitglieder anzuwenden, die bei den auf das allgemeine In-Kraft-Treten dieser Verordnung folgenden Neuwahlen gewählt werden.

München, den 3. Dezember 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2129-2-1-1-U

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten
im Bereich der Abfallentsorgung**

Vom 4. Dezember 2001

Auf Grund des Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung vom 22. August 1996 (GVBl S. 411, BayRS 2129-2-1-1-U) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Abfallentsorgung“ die Worte „(Abfallzuständigkeitsverordnung - AbfZustV)“ angefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Wort „BayAbfAlG“ durch das Wort „BayAbfG“ ersetzt.
 - bb) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - cc) In Nummer 7 wird das Wort „BayAbfAlG“ durch das Wort „BayAbfG“ ersetzt.
 - dd) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. für Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überlassungs-

pflicht für Sonderabfälle (Art. 10 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsplan), ausgenommen Entscheidungen über Ausnahmen von der Überlassungspflicht nach Abschnitt IV Nr. 2.4.2 des Abfallwirtschaftsplans, und für Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überlassungspflicht für gesondert zu entsorgende Abfälle (Abschnitt IV Nr. 2.4.1 Satz 2 des Abfallwirtschaftsplans), ausgenommen Entscheidungen über Ausnahmen von der Überlassungspflicht nach Abschnitt IV Nr. 2.4.2 des Abfallwirtschaftsplans, sowie“.

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird nach den Worten „Bauschutt und“ das Wort „vergleichbaren“ eingefügt und werden die Worte „aus der Bau-, Steine-, Erden- oder Keramikindustrie“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 4. Dezember 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

303-1-3-J

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten
auf dem Gebiet des Notarwesens**

Vom 4. Dezember 2001

Auf Grund von § 6 Abs. 3 Satz 4, § 7 Abs. 5 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1, § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4 der Bundesnotarordnung - BNotO - (BGBl III 303-1), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl I S. 1510), in Verbindung mit § 3 Nrn. 2 bis 5 der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 27. Juli 1999 (GVBl S. 339, BayRS 303-1-2-J) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 60, BayRS 303-1-3-J) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Worte „84 Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „42 Millionen Euro“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Die persönliche Amtsausübung ist in der Regel gefährdet, wenn der Notar mehr als einen juristischen Mitarbeiter beschäftigt.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 1 bis 5.
3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. nach dem Ende der dreijährigen Mindestanwärterzeit zu den Stichtagen 1. März oder 1. September,“

- b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „der Präsident der Landesnotarkammer“ durch die Worte „der Präsident des Landgerichts“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Urlaub und Arbeitszeit“

- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Hinsichtlich der Arbeitszeit des Notarassessors gelten die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

5. In § 15 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in elektronischer Form“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 4. Dezember 2001

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister

2030-2-2-I

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten

Vom 6. Dezember 2001

Auf Grund des Art. 131 des Bayerischen Beamtengesetzes erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) vom 3. März 1994 (GVBl S. 160, BayRS 2030-2-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 2000 (GVBl S. 667), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „und der technische Dienst ergänzen“ durch das Wort „ergänzt“ ersetzt.

2. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird „8“ gestrichen.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Der technische Dienst umfaßt“ die Worte „den informativ-technischen,“ eingefügt.

b) Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die Befähigung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes wird erworben durch

1. eine Meisterprüfung oder Industriemeisterprüfung oder
2. eine Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker oder eine staatliche Abschlussprüfung als Techniker oder
3. eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinn des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder
4. eine Abschlussprüfung einer gleichwertigen Ausbildung im öffentlichen Dienst

in einer der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Fachrichtung und einer der Fachrichtung entsprechenden mindestens fünfjährigen, in den Fällen der Nummern 1 und 2 mindestens zweijährigen hauptberuflichen Tätigkeit nach Ablegen der Prüfung, davon mindestens ein Jahr im Polizeidienst. ²Während der Tätigkeit im Polizeidienst erfolgt eine sechsmonatige polizeifachliche Unterweisung bei der Bereitschaftspolizei.

(3) ¹Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes wird erworben durch

1. ein mit der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossenes, einschlägiges Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und

2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss des Studiums, davon mindestens ein Jahr im Polizeidienst, die nach ihrer Fachrichtung der für den Befähigungserwerb geforderten Bildungsvoraussetzung und den Anforderungen der Laufbahn entspricht, nach ihrer Art und Bedeutung der Tätigkeit eines Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertig ist und die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung von Ämtern der Fachrichtung vermittelt hat.

²Während der Tätigkeit im Polizeidienst erfolgt eine sechsmonatige polizeifachliche Unterweisung bei der Bereitschaftspolizei.

(4) Die Befähigung für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes wird erworben durch

1. ein mit der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossenes, einschlägiges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und

2. eine hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss des Studiums von mindestens drei Jahren, bei zusätzlichem Nachweis der Promotion von mindestens zwei Jahren nach der Promotion, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst, die nach ihrer Fachrichtung der für den Befähigungserwerb geforderten Bildungsvoraussetzung und den Anforderungen der Laufbahn entspricht, nach ihrer Art und Bedeutung der Tätigkeit eines Beamten des höheren Dienstes gleichwertig ist und die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung von Ämtern der Fachrichtung vermittelt hat.

(5) ¹Bei einer Einstellung in den technischen Dienst finden § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 7 keine Anwendung. ²Mit der Einstellung werden die Bewerber im Beamtenverhältnis auf Probe angestellt. ³Einstellungsbehörden sind für Bewerber nach den Absätzen 2 und 3 die Präsidien der bayerischen Polizei, das Bayerische Landeskrimi-

namt und das Bayerische Polizeiverwaltungsamt, für Bewerber nach Absatz 4 die oberste Dienstbehörde.“

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Die oberste Dienstbehörde stellt schriftlich fest, ob der Bewerber auf Grund der nach den Absätzen 2, 3 oder 4 zu fordernden Nachweise die Laufbahnbefähigung erworben hat. ²Dabei legt sie den Zeitpunkt des Befähigungserwerbs fest.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 6. Dezember 2001

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2120-8-G

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Benutzungsgebühren
der Gesundheitsverwaltung (GGebO)**

Vom 6. Dezember 2001

Auf Grund von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 739), und Art. 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-G), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. April 2001 (GVBl S. 108), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vom 1. Juni 1991 (GVBl S. 189, BayRS 2120-8-G), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. März 1999 (GVBl S. 95), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Sachliche Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Verrichtungen) des Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit, der Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter und staatliche Veterinärämter, der Landgerichtsärzte und für die ärztlichen, tierärztlichen und pharmazeutischen Verrichtungen der Regierungen und des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz werden Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach dieser Verordnung erhoben.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 Buchst. a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Ermittlungen nach den §§ 25, 26 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die Durchführung

von Maßnahmen nach § 29 IfSG und Ermittlungen für bayerische Dienststellen im Vollzug des § 60 IfSG,

b) Verrichtungen der Gesundheitsämter nach § 17 Abs. 1 IfSG, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 3 IfSG und zwar unabhängig davon, ob eine Maßnahme angeordnet wurde oder nicht;“

b) Nummer 4 Buchst. c wird aufgehoben.

c) In Nummer 10 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt

d) Es wird folgende Nummer Nr. 11 angefügt:

„11. Prüfungen nach § 5 Abs. 1 des Psychotherapeutengesetzes in Verbindung mit § 8 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und § 8 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.“

3. In den §§ 7 und 11 werden jeweils die Worte „die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen“ ersetzt durch „das Landesamt für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit“.

4. Die Gebührenverzeichnisse 1 bis 4 erhalten die Fassung der Anlage.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 6. Dezember 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Ernährung und
Verbraucherschutz**

Eberhard S i n n e r, Staatsminister

Gebührenverzeichnis 1

Allgemeine Gebührensätze

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für das Landesamt für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit, die Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter und als staatliche Veterinärämter, die Landgerichtsärzte, soweit nicht in den Gebührenverzeichnissen 2 bis 4 Abweichendes bestimmt ist; es gilt auch für die ärztlichen, tierärztlichen und pharmazeutischen Verrichtungen der Regierungen und des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz.

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
1.1.	Befunde, Gutachten	
1.1.1.	Befundvermerk (Befundschein, Befundmitteilung, Befundbericht)	7,50 bis 75
1.1.2.	Kurzes Gutachten oder rechnerische Auswertung	16 bis 150
1.1.3.	Ausführliches Gutachten (auch auf Vordrucken)	145 bis 2500
	Ist für die Erhebung des Befunds einschließlich Dokumentation oder für die Abgabe des Gutachtens eine Besichtigung erforderlich, so ist die Besichtigung mit den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 abgegolten. Neben der Gebühr nach den Tarif-Nrn. 1.2 und 1.3 werden Gebühren nach Tarif-Nrn. 1.1 nicht erhoben. Neben Gebühren, die nach den Gebührenverzeichnissen 2, 3 und 4 erhoben werden, werden Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 nur dann erhoben, wenn es in den Gebührenverzeichnissen besonders bestimmt ist oder wenn über den Befundvermerk oder das Gutachten hinaus eine im Allgemeinen bei einer Verrichtung nicht übliche, besondere Begutachtung erforderlich ist.	
1.2.	Zeitaufwand	
1.2.1.	Werden Termine außerhalb der Dienststellen wahrgenommen, so sind einschließlich des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden Gutachtens für den Zeitaufwand je Stunde zu erheben:	
1.2.1.1.	wenn Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden,	55
1.2.1.2.	wenn Beamte des gehobenen oder mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden,	40
1.2.1.3.	wenn sonstiges Personal tätig wird Für angefangene Stunden ist der anteilige Stundensatz zu berechnen. Zeiten für die Vorbereitung, An- und Rückreise und Wartezeiten sind mitzurechnen.	30
1.2.2.	Bei Betriebskontrollen und bei Entnahme von Wasserproben aus Wasserversorgungsanlagen mit Untersuchungen am Ort der Entnahme ist der Stundensatz für Reise- und Wartezeiten um 50 v.H. zu ermäßigen.	
1.3.	Gebühren nach § 6 Abs. 4 Bei der Berechnung von Gebühren nach § 6 Abs. 4 sind – unbeschadet der Bedeutung der Leistung für die Benutzer – für den Zeitaufwand die Stundensätze nach den Tarif-Nrn. 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 zu Grunde zu legen; Tarif-Nr. 1.2.2 gilt bei der Berechnung entsprechend. Hinzu kommt der Kostenaufwand, der sich nach dem tatsächlichen Anfall, insbesondere nach dem Materialverbrauch richtet; § 8 bleibt unberührt.	
1.4.	Erstellung von Datensätzen auf Disketten oder Übermittlung mittels elektronischer Medien Diese Gebühr wird neben den sonstigen Gebühren erhoben.	5 bis 25

Gebührenverzeichnis 2

für das Landesamt für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit

Enthalten Verrichtungen nach diesem Gebührenverzeichnis Leistungen der Tarif-Nrn. 2.1, 2.2 oder 2.3, so werden die Gebühren nach diesen Tarif-Nummern zusätzlich neben den Gebühren nach den Tarif-Nrn. 2.4 ff erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.1.	Prüfung durch die Sinne und durch physikalische Verfahren	
2.1.1.	Geruch, Geschmack und Beschaffenheit	14,50
2.1.2.	Normales Prüfverfahren (z.B. Ausgiebigkeit, Punktbewertung, Schwebstoffe, Quellzahl, Bitterwert, Speichel- und Schweißechtheit, Nickelwischtest) sowie physikalische Prüfung von Bedarfsgegenständen	31,50
2.1.3.	Aufwändiges Prüfverfahren (z.B. Triangel-Test)	50
2.1.4.	Sehr aufwändiges Prüfverfahren	60
2.2.	Probenvorbereitung	
2.2.1.	Normale Vorbereitung (z.B. Trocknen, Lösen, Zerkleinern, Filtrieren, Zentrifugieren, Veraschen)	11
2.2.2.	Aufwändige Vorbereitung (z.B. Extrahieren, Homogenisieren, Destillieren, Gefriertrocknen, Trennen, Präparieren, Hydrolisieren, Derivatisieren, Aufarbeiten in mehreren Arbeitsschritten)	31,50
2.2.3.	Sehr aufwändige Vorbereitung	60
2.2.4.	Sehr aufwändige Vorbereitung mit größerem apparativen Aufwand (z.B. Wirkstofffreisetzung bei Retard-Arzneiformen)	110
2.3.	Messungen	
2.3.1.	Messen, Wiegen, Vergleichen, Werten (z.B. pH-Wert, Dichte, Schmelz- und Siedepunkt, Erhitzungsnachweis, Eber'sche Fäulnisprobe, qualitativer Nachweis)	12
2.3.2.	Messungen mit erhöhtem Zeit- oder Materialaufwand (z.B. Zerfallzeit)	31,50
2.3.3.	Sehr aufwändige Messungen (z.B. pharmazeutische und pharmazeutisch-technologische Spezialmessungen, Bombagegase)	75
2.4.	Gravimetrie (einschließlich Elektrolyse) und Volumetrie	
2.4.1.	Bestimmungen ohne wesentliche Störfaktoren (z.B. Asche, Sulfat, Alkohol)	16
2.4.2.	Komplizierte Bestimmungen (z.B. Carbonatbestimmungen nach Rauscher)	31,50
2.5.	Maßanalyse	
2.5.1.	Neutralisations-, Komplexometrie- und Redoxbestimmungen	18,50
2.5.2.	Amperometrie, Dead stop, Argentometrie	37
2.6.	Elektrometrie	
2.6.1.	Konduktometrie, Coulometrie (z.B. Leitfähigkeit von Wasser)	22
2.6.2.	Messung mit ionensensitiver Elektrode (z.B. Impedanzmessverfahren)	31,50
2.7.	Refraktometrie und Polarimetrie	
2.7.1.	Bestimmung	12
2.8.	Photometrie	
2.8.1.	Normale Bestimmungen im sichtbaren und UV-Bereich, Fluoreszenz- und Trübungsmessungen, Flammenphotometrie (z.B. Phosphat, Alkalien, Catechin)	18,50
2.8.2.	Aufwändige Bestimmungen (z.B. Arzneimittel, organische Säuren, Konservierungsstoffe, Glycerin, Butylenglykol, Prolin)	32,50
2.9.	Enzymatische Methoden	
2.9.1.	Normale Bestimmung von Substraten und Enzym-Aktivitäten (z.B. Zucker, L-Apfelsäure, Zitronensäure)	32,50

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.9.2.	Aufwändige Bestimmungen (z.B. Sorbit, Gluconsäure, Diastase, Saccharase)	57,50
2.10.	Papier- und Dünnschichtchromatographie	
2.10.1.	Einfache Trennung (z.B. Zucker, Farbstoffe, organische Säuren)	18,50
2.10.2.	Aufwändige Trennung (z.B. Arzneistoffe)	31,50
2.10.3.	quantitative, instrumentelle Auswertung	60
2.11.	Flüssigkeitschromatographie (Säulen-, Ionen-, HPLC- und ähnliche Chromatographie)	
2.11.1.	Normale Bestimmung	37
2.11.2.	Aufwändige Bestimmung	75
2.11.3.	Sehr aufwändige Bestimmung	120
2.11.4.	Sehr aufwändige Bestimmung mit größerem apparativen Aufwand (z.B. Aminosäuren mit Analysator)	195
2.11.5.	Ionenchromatographie Bestimmung je Ion	18,50
2.12.	Elektrophorese (biochemische, immunologische und molekularbiologische Trennung)	
2.12.1.	Normale Trennung	10
2.12.2.	Aufwändige Trennung (Immun-, Gegenstromelektrophorese, 2D-Gel-elektrophorese u.a.)	27,50
2.12.3.	Sehr aufwändige Trennung (Elektrofokussierung, Elektroimmundiffusion u.a.)	57,50
2.13.	Gaschromatographie	
2.13.1.	Normale Bestimmung	37
2.13.2.	Aufwändige Bestimmung	75
2.13.3.	Sehr aufwändige Bestimmung	120
2.13.4.	Sehr aufwändige Bestimmung mit größerem apparativen Aufwand	195
2.14.	Massenspektrometrie (ohne chromatographische Trennung)	
2.14.1.	Normale Bestimmung	50
2.14.2.	Aufwändige Bestimmung	97,50
2.14.3.	Sehr aufwändige Bestimmung	185
2.15.	Infrarot- und Ramanspektrometrie	
2.15.1.	Spektrumübersicht, Spektrumvergleich	37
2.15.2.	Feinspektren, quantitative Bestimmungen	75
2.15.3.	FT-IR-GC-Koppelung und FTIR-Mikroskopie	120
2.16.	Atomabsorptionsspektrometrie	
2.16.1.	Bestimmung in Flamme, Graphitrohr oder Hydridmethode, je Element	18,50
2.16.2.	Bestimmung in schwieriger Matrix (Additionsmethode je Element)	33
2.17.	Chemolumineszenzanalyse	
2.17.1.	TEA-Messung - normale Bestimmung -	85
2.17.2.	TEA-Messung - aufwändige Bestimmung -	132,50
2.17.3.	Chemolumineszenzmessung	18,50
2.17.4.	Thermolumineszenzmessung	47,50
2.17.5.	Elektronenspinresonanzmessung	57,50
2.18.	Spezifische natürliche Isotopenfraktionierung durch NMR-Spektrometrie (SNIF-NMR-Analytik)	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.18.1.	Analytik alkoholischer Proben (einschließlich Probenvorbereitung)	280
2.18.2.	Analytik unvergorener und teilvergorener Proben (einschließlich Probenvorbereitung)	340
2.18.3.	Analytik konservierter, unvergorener Proben (einschließlich Probenvorbereitung)	480
2.18.4.	Analytik von Wasser (Deuteriumgehalt)	420
2.19.	Plasmaemissions-, Plasmamassenspektrometrie	
2.19.1.	Emissionsspektrometrische Messung, je Element	18,50
2.19.2.	Massenspektrometrische Messung, je Element	33
2.20.	Weitere spektrometrische Methoden	
2.20.1.	Funkenspektroskopie	37
2.20.2.	Kernresonanzmessung	60
2.20.3.	Röntgenfluoreszenzanalyse	92,50
2.21.	Voltammetrie	
2.21.1.	Normale Bestimmung, je Kation oder Anion	18,50
2.21.2.	Aufwändige Bestimmung (z.B. Filmtechnik), je Kation oder Anion	37
2.22.	Radioaktivitätsmessung	
2.22.1.	Flüssigkeits-Szintillations-Messung	37
2.22.2.	Gesamt-Alpha- oder -Beta-Messung	42
2.22.3.	Rest-Beta-Messung	57,50
2.22.4.	Gamma-Messung eines Einzelnuklids	110
2.22.5.	Gamma-Spektrometrie/Orientierungsmessung	120
2.22.6.	Aufwändige Gamma-Spektrometrie	200
2.22.7.	Einfache radiochemische Bestimmung eines Einzelnuklids	132,50
2.22.8.	Aufwändige radiochemische Bestimmung eines Einzelnuklids	275
2.22.9.	Sehr aufwändige radiochemische Bestimmung eines Einzelnuklids	395
2.22.10.	Alpha-Spektroskopie der Uran- und Plutoniumisotope	240
2.23.	Neutronenaktivierungsanalyse	
2.23.1.	Allgemeine Analyse	120
2.24.	Mikroskopie	
2.24.1.	Normale Untersuchung	11
2.24.2.	Aufwändige Untersuchung (z.B. histologische Auswertung, Größenmessung)	22
2.24.3.	Sehr aufwändige Untersuchung (z.B. histometrische Auswertung)	42
2.25.	Pauschalabgeltungen Neben den Gebühren der Tarif-Nrn. 2.25.1 bis 2.25.13 werden keine Gebühren nach anderen Tarif-Nummern – auch nicht nach den Tarif-Nrn. 2.1, 2.2 oder 2.3 – erhoben.	
2.25.1.	Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat	37
2.25.2.	Qualitätsschaumwein, Sekt, Prädikatssekt	42
2.25.3.	Qualitätsbranntwein aus Wein, Weinbrand	110
2.25.4.	Chemisch-hygienische Trinkwasseranalyse	240
2.25.5.	Kleine chemisch-hygienische Trinkwasseranalyse (z.B. im Baugenehmigungsverfahren)	152,50
2.25.6.	Technische Trinkwasseranalyse	365
2.25.7.	Untersuchung nach Anlage 2 Trinkwasserverordnung ohne Stoffe Gr. 12 und Gr. 13	225
2.25.8.	Untersuchung nach Anlage 2 Trinkwasserverordnung ohne Gr. 13	365

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.25.9.	Untersuchung nach Anlage 4 Teil II und III Trinkwasserverordnung	240
2.25.10.	Blutalkoholbestimmung (GC und ADH) einfach	42
2.25.11.	Blutalkoholbestimmung doppelt	75
2.25.12.	Rückstandsuntersuchungen nach dem Fleisch-, Geflügelfleisch- und Fischhygienerecht, je untersuchter Probe	105
2.25.13.	Spezielle Ultraspurenanalytik – isomeren-spezifische Bestimmung von polychlorierten Dibenzodioxinen und -furanen aus organischem Material	1525
2.26.	Histologische Untersuchungen von Lebensmitteln	
2.26.1.	Histologische Auswertung einfacher Art	18,50
2.26.2.	Histologische Auswertung schwieriger Art	39,50
2.26.3.	Histometrische Auswertung	55
2.27.	Spezielle biologische Untersuchungsverfahren im Rahmen der Diagnostik	
2.27.1.	Untersuchung Maus	31,50
2.27.2.	Untersuchung Ratte, Meerschweinchen oder Hamster	37
2.27.3.	Untersuchung Kaninchen einschließlich der nach den Tarif-Nrn. 2.27.1 bis 2.27.3 erforderlichen Tiere	42
2.27.4.	Pyrogentest	50
2.28.	Pathologisch-anatomische Untersuchungen	
2.28.1.	Tierkörper	
2.28.1.1.	Kleintiere (z.B. Geflügel, Heimtiere ohne Hunde und Katzen)	7,50
2.28.1.2.	Kälber, Schweine, Hunde, Katzen und Tiere in ähnlicher Größe	18,50
2.28.1.3.	Großtiere	29
2.28.2.	Organe	
2.28.2.1.	Organe Kleintiere	7,50
2.28.2.2.	Organe Großtiere	14,50
2.29.	Histopathologische Untersuchungen	
2.29.1.	Histopathologische Untersuchungen von Einzelorganen	14,50
2.29.2.	Histopathologische Untersuchungen von Organsystemen oder Anwendung von Spezialfärbungen	22
2.29.3.	Aufwändige neurohistologische Untersuchung auf TSE	37
2.30.	Bakteriologische, mykologische und mikroskopische Untersuchungen	
2.30.1.	Mikroskopische Untersuchung von Präparaten, nativ oder mittels einfacher Färbeverfahren	6,50
2.30.2.	Mikroskopische Untersuchungen mittels aufwändiger Verfahren (z.B. Gram-, Auramin-, Ziehl-Neelsen-Färbungen) oder im Dunkelfeld	7,50
2.30.3.	Schwierige mikroskopische Untersuchungen	14,50
2.30.4.	Kulturelle Untersuchungen	
2.30.4.1.	zum allgemeinen Nachweis schnellwachsender Bakterien	11
	Bei einer Leistung nach Tarif-Nr. 3.1.4 ermäßigt sich die Gebühr bei Stuhlproben auf	3
2.30.4.2.	auf Salmonellen von Heimtieren	6,50
2.30.5.	Zusatzuntersuchung (Yersinien, Campylobakter, Anaerobier, Pilze oder Mykoplasmen usw.) – nur in Verbindung mit Tarif-Nr. 2.30.4	4
2.30.6.	Umfangreiche kulturelle Untersuchungen oder Titerbestimmungen	26,50
2.30.7.	Einfache Differenzierungsverfahren	11
2.30.8.	Umfangreiche Differenzierungsverfahren (z.B. biochemische Differenzierung, immunomagnetische Separation)	26,50

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.30.9.	Kulturelle Untersuchung zum Nachweis von Mykobakterien (= Ansatz)	12
2.30.10.	Identifizierung von Mycobacterium tuberculosis, Mycobacterium bovis, M. avium, M. paratuberculosis	22
2.30.11.	Identifizierung anderer langsamwachsender und schnellwachsender Mykobakterien (z.B. atypischer Mykobakterien)	50
2.30.12.	Kulturelle Mykobakterienuntersuchungen mittels Bactec	18,50
2.30.13.	Identifizierung mittels Bactec (NAP-Test)	37
2.31.	Spezielle bakteriologische Untersuchungen	
2.31.1.	Resistenzbestimmung schnellwachsender Bakterien im Agardiffusionstest (pro Stamm)	9
2.31.2.	Resistenzbestimmung schnellwachsender Bakterien im Reihenverdünnungstest (pro Stamm und Mittel)	11
2.31.3.	Resistenzbestimmung von Mykobakterien (pro Stamm und Mittel)	11
2.31.4.	Resistenzbestimmung von Mykobakterien mittels Bactec (pro Stamm und Mittel)	12
2.31.5.	Mikrobiologische Wertbestimmung von Antibiotika	
2.31.5.1.	mit einfachen Methoden	87,50
2.31.5.2.	mit komplizierten Methoden	175
2.31.6.	Bestimmung der Antibiotikakonzentration in Körperflüssigkeiten	11
2.31.7.	Abschätzung der Keimzahl mittels vorgefertigter Nährbodenträgern	3
2.31.8.	Keimzahlbestimmung mittels vorgefertigter Nährbodenträgern	4
2.32.	Serologische Untersuchungen	
2.32.1.	Präzipitation	
2.32.1.1.	Präzipitation (im Röhrchen, Agargel wie Elekttest usw. oder Nachweis von Eiweißbestandteilen im Plasma pro Fraktion)	11
2.32.1.2.	Immendiffusionstest auf Leukose der Rinder	3,50
2.32.1.3.	Immendiffusionstest auf infektiöse Anämie der Pferde	26,50
2.32.1.4.	Immunologischer Nachweis von Fremdeiweiß	29
2.32.2.	Agglutination (Mikro- oder Makroverfahren)	
2.32.2.1.	qualitativ (z.B. Vorprobe für Widal-Reaktion)	4
2.32.2.2.	quantitativ (z.B. Vorprobe für Widal-Reaktion, Objektträgeragglutination), je Antigen	7,50
2.32.2.3.	Mikro-Agglutinations-Reaktion zum Nachweis von Leptospirenantikörper, je Antigen (Mindestansatz: 4 Antigene)	3,50
2.32.2.4.	ABR-Test	3,50
2.32.3.	Komplementbindungsreaktion	
2.32.3.1.	qualitativ pro Antigen	7,50
2.32.3.2.	quantitativ pro Antigen	14,50
2.32.4.	Hämagglutinationsreaktion und Hämagglutinationshemmungsreaktion	
2.32.4.1.	TPHA-Test und Tests mit ähnlichem Aufwand	7,50
2.32.4.2.	Hämagglutinationstest auf Toxoplasmose, Echinokokkose, Amoebiasis und HA-Tests mit ähnlichem Aufwand	22
2.32.4.3.	Paul-Bunnell-Reaktion	11
2.32.4.4.	Röteln-Hämagglutinationshemmungstest und HAH-Tests mit ähnlichem Aufwand (z.B. Aspergillose, Lyme-Borreliose)	11
2.32.5.	Immunfluoreszenztest	
2.32.5.1.	qualitativ, je Anliegen auf Syphilis (FTA-ABS-Test) und andere Krankheiten (z.B. Toxoplasmose, Echinokokkose usw.)	11,50

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.32.5.2.	quantitativ, je Antigen	18,50
2.32.6.	ELISA	
2.32.6.1	Antigen- oder Antikörpernachweis aus Körperflüssigkeiten und Exkreten bei Einzeluntersuchungen, je Antigen oder Antikörper	9
2.32.6.2.	Antigen- und Antikörpernachweis bei Massenuntersuchungen (z.B. IBR)	5,50
2.32.6.3.	HIV-Antikörper-Ausschluss	6,50
2.32.6.4.	HIV-Antikörper-Nachweis einschließlich Bestätigungsreaktionen	31,50
2.32.6.5.	Rota-Virus-Nachweis im Stuhl	6,50
2.32.6.6.	Quantitative/semiquantitative Antikörperbestimmung-Titration (JgG und JgM bei CMV, Herpes, Varizellen, Mumps, Masern, Röteln) bei mindestens 2 Verdünnungsstufen, je Antikörper	18,50
2.32.6.7.	Untersuchung auf Leukosevirus der Katzen	16
2.32.6.8.	Spezifische qualitative und quantitative Bestimmung von Proteinen in Lebensmitteln, je Protein	
2.32.6.8.1.	bei Einzeluntersuchungen	50
2.32.6.8.2.	bei Massenuntersuchungen	16,50
2.32.6.9.	Nachweis von nieder- und hochmolekularen Substanzen (z.B. Arzneimittel, Sexualhormone, Toxine u.a.), je Substanzart	50
2.32.6.10.	Enzymimmunoassay in der Rückstandsanalytik (einschließlich Photometrie)	37
2.32.6.11.	Bestimmung der Tierart in Lebensmitteln, je Tierart	
2.32.6.11.1.	bei Einzeluntersuchungen	50
2.32.6.11.2.	bei Massenuntersuchungen	16,50
2.32.7.	Neutralisationstest	
2.32.7.1.	Poliovirus-Antikörper (3 Typen), quantitativ	12
2.32.7.2.	Coxsackie-Virus-Antikörper (B1 bis B5, A9), quantitativ	21
2.32.7.3.	Seltene Enteroviren (insbesondere ECHO-Gruppe), Suchtest ggf. einschließlich quantitativer Bestimmung bei positiver Reaktion	12
2.32.8.	Radioimmuntest	
2.32.8.1.	Antigen- oder Antikörpernachweis in Körperflüssigkeiten, je Antigen oder Antikörper	18,50
2.32.8.2.	Antigennachweis aus Stuhl oder anderen Exkreten	22
2.32.8.3.	Nachweis von nieder- und hochmolekularen Substanzen (z.B. Arzneimittel, Sexualhormone u.a.) ohne HPLC/Immunogramm, je Substanz	50
2.32.8.4.	Nachweis von nieder- und hochmolekularen Substanzen (z.B. Arzneimittel, Sexualhormone u.a.) mit HPLC/Immunogramm, je Substanz	75
2.32.9.	Sonstige serologische Untersuchungen	
2.32.9.1.	VDRL-Test qualitativ	3,50
2.32.9.2.	VDRL-Test quantitativ	11
2.32.9.3.	Sabin-Feldmann-Test	22
2.32.9.4.	Western-Blot	33
2.32.9.5.	Serumauftrennung mittels Ultrazentrifuge und Gradienten Berechnung erfolgt zusätzlich zur Antikörperbestimmung	57,50
2.32.10.	Zeitverzögerter Fluoroimmunoassay (TR-FIA)	
2.32.10.1.	Spezifische, qualitative und quantitative Bestimmung von Proteinen in Lebensmitteln, je Proteinart	50
2.32.10.2.	Nachweis von nieder- und hochmolekularen Substanzen (z.B. Arzneimittel, Sexualhormone, Toxine u.a.), je Substanzart	50

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.33.	Rheuma-Rekationen	
2.33.1.	Antistreptolysin-Reaktion	16,50
2.33.2.	Antistreptokokken-Dnase-B-Reaktion	12
2.33.3.	Waler-Rose-Reaktion	9
2.33.4.	Streptokokken-L-Agglutination	6,50
2.33.5.	Latex-Tests (Rheumafaktor, CRP, Streptozyme, LE-Test), je Test	3
2.33.6.	Antistaphylolysin-Reaktion	12
2.34.	Blutgruppenserologische Untersuchungen	
2.34.1.	Bestimmung der klassischen Blutgruppen und des Rh-Faktors D einschließlich qualitativem Antikörper-Suchtest im Dreistufenverfahren sowie bei negativem Faktor D: Bestimmung der übrigen Rh-Faktoren und des Merkmals Du, bei Blutgruppe A: Bestimmung der Untergruppen A ₁ und A ₂ bei Blutgruppe 0: Untersuchung auf Hämolsine	29
2.34.2.	Quantitative Antikörperbestimmung	16
2.35.	Virologische Untersuchungen	
2.35.1.	Virus-Isolierung	16
2.35.2.	Virus-Isolierung mit Typisierung	37
2.35.3.	einfache elektronenmikroskopische Untersuchungen	12
2.35.4.	schwierige elektronenmikroskopische Untersuchungen	37
2.35.5.	Untersuchungen von Fischen im Vollzug der Fischseuchen-Schutzverordnung, je untersuchtem Pool Dieser Gebührensatz umfasst alle anfallenden virologischen Untersuchungen	22,50 bis 90
2.36.	Hämatologische Untersuchungen	14,50
2.37.	Klinisch-chemische Untersuchungen	
2.37.1.	Liquor	
2.37.1.1.	Zellzahl	4
2.37.1.2.	Zucker oder Gesamteiweiß	11
2.37.1.3.	Mastix- oder Goldsol-Kurve	14,50
2.37.2.	Sputum je Methode	6,50
2.37.3.	Stuhl je Methode	4
2.37.4.	Urin	
2.37.4.1.	Sediment	4
2.37.4.2.	komplette klinisch-chemische Untersuchung	14,50
2.38.	Hygiene-Untersuchungen	
2.38.1.	Untersuchungen von Trink-, Bade-, Mineral- und Abwasser	
2.38.1.1.	Koloniezahl	11
2.38.1.2.	Coli- und Coliformenzahl	11
2.38.1.3.	Nachweis sonstiger schnellwachsender Bakterien (z.B. Salmonellen, Anaerobier) und von Pilzen, je	11
2.38.1.4.	Nachweis von Toxinen (in vitro)	22
2.38.1.5.	Legionellenachweis im Wasser bei positivem Befund zusätzlich Immunfluoreszenztest (2.32.5.1)	22 11,50
2.38.2.	Untersuchung von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Arzneimitteln	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.38.2.1.	Koloniezahl	14,50
2.38.2.2.	Coli- und Coliformenzahl	14,50
2.38.2.3.	Nachweis sonstiger schnellwachsender Bakterien und von Pilzen	
2.38.2.3.1.	für einen untersuchten Stamm	14,50
2.38.2.3.2.	je weiteren untersuchten Stamm zusätzlich	11
2.38.2.4.	Nachweis mittels Anreicherungsverfahren	18,50
2.38.2.5.	Nachweis von Toxinen (in vitro) z.B. Latex-Agglutination	29
2.38.2.6.	Nachweis und Bestimmung von Lebensmittelschädlingen einschl. Probenvorbereitung	16
2.38.2.7.	Nachweis von Hemmstoffen in Milch (BR-Test)	3,50
2.38.3.	Prüfung von Sterilisatoren und Dampfdesinfektionsgeräten, je Bioindikatorprobe	3,50
2.38.4.	Sterilitätsprüfung und Prüfung auf mikrobielle Beschaffenheit	
2.38.4.1.	einfache Untersuchungen	14,50
2.38.4.2.	aufwändige Untersuchungen	29
2.38.4.3.	komplizierte Untersuchungen	42
2.38.5.	Hygieneuntersuchung roher Milch	3,50
2.38.6.	Untersuchung auf Endotoxine Limulus-Test	25
2.38.7.	Untersuchung im Rahmen des Fleisch- und Geflügelfleisch- und Fischhygienerechts	
2.38.7.1.	Bakteriologische Untersuchung einschließlich Befundmitteilung (einschließlich telefonische Sofortbenachrichtigung)	27,50
2.38.7.2.	Hemmstofftest	7,50
2.39.	Spezielle parasitologische Untersuchungen	
2.39.1.	Untersuchung des Nativpräparates nach Anreicherung	8,50
2.39.2.	Kotuntersuchungen	
2.39.2.1.	Kotuntersuchungen z.B. Flotation oder Sedimentation	3,50
2.39.2.2.	Zusatzuntersuchungen z.B. Larvenauswanderung oder Nativuntersuchung	3
2.39.3.	Darmwaschung, Artbestimmung, Larvenzüchtung	7,50
2.39.4.	Parasiten (Ekto-, Endoparasiten, Vorratsschädlinge)	3,50
2.39.5.	Bienenuntersuchungen pro Volk	3,50
2.40.	Molekularbiologische Untersuchungen	
2.40.1.	PCR (Polymerase-Kettenreaktion), je DNA-Ansatz	25
2.40.2.	Restriktionsanalyse (DNA-Spaltung), je Ansatz	12,50
2.40.3.	DNA-Hybridisierung auf Blotmembranen einschließlich Blotten (Dot/Slot-, Kolonie-, Southern-Blot) und Nachweis der Hybridisierung, je Sondenansatz	50
2.40.4.	DNA-Hybridisierung in beschichteten Mikroleiterplatten, je Sondenansatz	65
2.40.5.	Quantitative Bestimmung der spezifischen DNA-Sequenz mit Detektion	125
2.40.6.	Genotypisierung von Bakterienisolaten mittels Pulsfeld-Gelelektrophorese (PFGE), je DNA-Fragmentmusteranalyse	45
2.40.7.	Ligase-Kettenreaktion	12,50
2.40.8.	DNA-Sequenzierung (Bestimmung der Basen-Abfolge), je gesuchter Sequenz	
2.40.8.1.	bis zu 100 Basenpaare	50
2.40.8.2.	von 101 bis 500 Basenpaare	75

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.40.8.3.	von 501 bis 1 000 Basenpaare	100
2.41.	Futtermitteluntersuchungen Neben den Gebühren der Tarif-Nrn. 2.41 werden keine Gebühren nach anderen Tarif-Nummern – auch nicht nach den Tarif-Nrn. 2.1, 2.2 oder 2.3 – erhoben.	
2.41.1.	Allgemeine Untersuchungen	
2.41.1.1.	Trockensubstanz	8,50
2.41.1.2.	Ph-Wert	3,50
2.41.1.3.	Ergosterin	53
2.41.1.4.	Tropa-Alkaloide (Stechapfel)	78
2.41.2	Zusatz- und Wirkstoffe (HPLC bzw. Dünnschicht-Chromatographie)	
2.41.2.1	Qualitativer Nachweis von Sulfonamiden	7
2.41.2.2	Qualitativer Nachweis von Carbadox, Nitrovin, je Stoff	15
2.41.2.3	Qualitativer Nachweis von Coccidiostatica	63
2.41.2.4	Amprolium, DOT, Nicarbacin, je Stoff	49
2.41.2.5	Arsanilsäure, Dimetridazol, Iprnidazol, Furazolidon, Sulfonamide, Meticlorpindol, Robenidin, Ronidazol, Nifursol, andere Nitrofuran-derivate, Oxolinsäure, Virginiamycin (Faktor S1, M1), je Stoff	51
2.41.2.6	Lasalocid-Natrium, Lincomycin, Maduramycin-Ammonium (Cygro), Monensin-Natrium, Narasin, Salinomycin-Natrium, je Stoff	54
2.41.2.7	Carbadox, Olaquinox, je Stoff	55
2.41.2.8	Chloramphenicol, Nitrovin, je Stoff	60
2.41.2.9	Arprinocid, Ethopabat, Halofuginon, Tiamulin, je Stoff	69
2.41.2.10	Tylosin Faktoren, Tetracyclin-Antibiotika, sonstige Antibiotika, je Stoffgruppe	75
2.41.2.11	Aminoglykosid-Antibiotika (Neomycin, Paramomycin, Kanamycin u. a.)	87
2.41.2.12	Vitamin B 2 (Riboflavin)	53,50
2.41.2.13	Identifizierung von Farbstoffen	36,50
2.41.2.14	Farbstoffe quantitativ	33
2.41.3	Leistungsförderer (Mikrobiologischer Agar-Diffusionstest)	
2.41.3.1	Nachweis antibiotisch wirksamer Substanzen	18
2.41.3.2	Identifizierung von Antibiotika, je Stoff in Verbindung mit 2.41.3.1	21
2.41.3.3	Avoparcin, Tetracycline-Antibiotika, je Stoff	45
2.41.3.4	Virginiamycin	45,50
2.41.3.5	Spiramycin, Tylosin, Penicillin, je Stoff	47,50
2.41.3.6	Zinkbacitracin	48
2.41.3.7	Avilamycin, Flavophospholipol, Nosiheptid, je Stoff	51
2.41.3.8	sonstige Antibiotika	54
2.41.4	Mikrobiologische Untersuchungen	
2.41.4.1	Bakterien	27
2.41.4.2	Schimmel- und Schwärzepilze	27
2.41.4.3	Hefen	27
2.41.4.4	Beurteilung des mikrobiologischen Zustandes (umfasst 2.41.4.1, 2.41.4.2, 2.41.4.3)	44
2.41.4.5	Identifizierung von Mikroorganismen Gruppen für 2.41.4.4	7
2.41.4.6	Streptococcus faecium, Saccharomyces cerevisiae (Probiotica, pro Spezies)	27
2.41.4.7	Bacillus toyoi, Bacillus subtilis, Bacillus licheniformis (Probiotica)	30

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
2.41.4.8	Sonstige Probiotica	33
2.41.4.9	Milchsäurebakterien, Clostridien	30
2.41.4.10	Escherichia coli	23,50
2.41.4.11	Vorprüfung auf Salmonellen	27
2.41.4.12	Bestätigungstest Salmonellen	21
2.41.4.13	Nachweis oder Identifizierung anderer Bakterienspezies	39
2.41.4.14	Biochemische Differenzierung von Stammisolaten	23,50

Gebührenverzeichnis 3

für die Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter und die Landgerichtsärzte

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
3.1.	Ärztliche Untersuchung einschließlich qualitativer Urinuntersuchung mittels Teststreifen (mindestens auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen) sowie Sehtest, Farbsinnprüfung, Hörtest	
3.1.1.	einschließlich Befundvermerk	14,50 bis 29,50
3.1.2.	einschließlich kurzem Gutachten	18,50 bis 80
3.1.3.	einschließlich ausführlichem Gutachten	42,50 bis 150
3.1.4.	Gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen und Gesundheitszeugnisse zum Ausschluss von Hinderungsgründen beim Verkehr mit Lebensmitteln Körperliche Untersuchung und Zeugnis Stuhluntersuchungen siehe Tarif-Nr. 2.30.4.1 Ist zusätzlich zu einer Tuberkulinprobe eine Röntgenaufnahme erforderlich, beträgt die Gesamtgebühr (einschließlich der ersten Stuhluntersuchung)	16 26,50
3.1.5.	Aufwändige apparative Zusatzdiagnostik (z.B. Lungenfunktionsprüfung, ophthalmologische Tonometrie, EKG, Ergometrie), je Untersuchung Für Röntgenuntersuchungen und deren Befundung werden Gebühren nach den Tarif-Nrn. 3.5 und 3.6 erhoben.	22 bis 42
3.1.6.	Belehrung nach § 43 IfSG Bei Sammelbelehrungen je Belehrungspflichtigen Sammelbelehrungen für Helfer im Rahmen einer unentgeltlichen Tätigkeit (z.B. bei Vereinsfesten) mit einem Kostenträger Grundgebühr Zuzüglich je Person Höchstens	25 12,50 12,50 2,50 250
3.2.	Blutentnahme	
3.2.1.	Entnahme einschließlich Materialkosten (z.B. Venüle für Blutalkoholbestimmung)	7,50
3.2.2.	Für eine allgemeine Untersuchung, eine Niederschrift und ein kurzes Gutachten, z.B. im Rahmen der Blutalkoholbestimmung, werden Gebühren nach der Tarif-Nr. 3.1.2 erhoben. Die Gebühren der Tarif-Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 werden nebeneinander erhoben	
3.3.	Laboratoriumsuntersuchungen Enzymatische, mikroskopische, bakteriologische, mikrobiologische, serologisch-immunologische Untersuchungsverfahren und Methoden (z.B. Enzymbestimmungen wie GOT, GPT, Gamma-GT, Sputumuntersuchungen, Rheumafaktoren, quantitative Differenzierung eines Blutausstrichs) Blutchemische Untersuchungen (z.B. Bilirubin, Harnsäure, Harnstoff, Kreatinin, Natrium, Kalium, Calcium, Cholesterin, Triglyzeride, Blutzucker, Bestimmung der Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit) Untersuchungen sonstiger Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen usw. (Harnsediment, Stuhl auf Blut) Einfache Untersuchungsverfahren (z.B. mittels vorgefertigter Reagenzträger, ohne aufwändige Vorbereitung und Bearbeitung) je Untersuchung	5,50

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
	Aufwändige Untersuchungsverfahren (z.B. mehrteilige arbeitsintensive Verfahren, aufwändige Bestimmungen wie Fotometrie, Elektrophorese, Färbeverfahren, mikrobiologische Kulturen) je Untersuchung	14,50
3.4.	Vollzug des Apotheken- und des Betäubungsmittelrechts	
3.4.1.	Mitwirkung bei der Abnahme einer Apotheke	29 bis 57,50
3.4.2.	Mitwirkung bei der Besichtigung einer Apotheke	18,50 bis 42
3.4.3.	Mitwirkung bei der Überwachung des Vollzugs angeordneter Auflagen in Apotheken	11 bis 18,50
3.4.4.	Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken und Krankenhäusern, soweit diese Überwachung zu einer Beanstandung führt	18,50 bis 110
3.5.	Röntgenuntersuchung (ohne Befundvermerke oder Gutachten)	
3.5.1.	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme) Thorax	
3.5.1.1.	Format 24 x 30 cm, je Aufnahme	9,50
3.5.1.2.	Format 35 x 35 cm, oder größer je Aufnahme	12
3.5.1.3.	Format 70 x 70 mm, je Aufnahme	4
3.5.1.4.	Format 100 x 100 mm, je Aufnahme	5,50
3.5.2.	Schichtaufnahmen	
3.5.2.1.	bis zu vier Aufnahmen	14,50
3.5.2.2.	bis zu sechs Aufnahmen	18,50
3.5.2.3.	mehr als sechs Aufnahmen	23
3.6.	Befundung von Röntgenaufnahmen	
3.6.1.	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme) je Aufnahme	11,50
3.6.2.	Schichtaufnahme je Aufnahme	5,50
3.7.	Tuberkulintest Durchführung einschließlich Auswertung	4
3.8.	Bestattungswesen Leichenschau einschließlich Todesbescheinigung	29
3.9.	Heilpraktikerwesen Überprüfung eines Heilpraktikers, zuzüglich der Auslagen für Beisitzer	92,50 bis 315
3.10.	Schwangerenhilfenergänzungsgesetz Überprüfen, ob die Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BaySchwHEG erfüllt sind, einschließlich der Stellungnahme des Gesundheitsamtes	55 bis 157,50

Gebührenverzeichnis 4

für die Veterinärämter

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
4.1.	Untersuchung von Tieren (einschließlich Gesundheitszeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten)	
4.1.1.	Untersuchung von Wanderschafherden	
4.1.1.1.	bis zu 100 Schafen	11
4.1.1.2.	für jedes angefangene weitere Hundert Bei Such- und Wartezeiten ist zusätzlich noch eine Gebühr nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen.	3,50
4.1.2.	Untersuchung von Klautierbeständen im Gehöft des Tierbesitzers vor Auktionen (Versteigerungen), Ausstellungen je Bestand für	
4.1.2.1.	1 bis 10 Tiere	8,50
4.1.2.2.	11 bis 20 Tiere	12,50
4.1.2.3.	je angefangene weitere 10 Tiere	3
4.1.3.	vor Ausfuhr aus Sperrbezirken oder Beobachtungsgebiet je Bestand für	
4.1.3.1.	1 bis 10 Tiere	7,50
4.1.3.2.	11 bis 20 Tiere	8,50
4.1.3.3.	je angefangene weitere 10 Tiere	2,25
4.1.4.	Untersuchung eines Pferdes bei Beschälseuchengefahr vor Zulassung zum Decken oder vor Ausfuhr aus einem Beobachtungsgebiet	11
4.1.5.	Untersuchung eines Bestandes von Einhufern oder Schafen bei Räudegefahr vor einem Wechsel des Standortes	14,50
4.1.6.	Untersuchung eines Hundes	7,50
4.1.7.	Untersuchung von Tieren im Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel und dergleichen)	7,50
4.1.8.	Untersuchung eines Tieres, das in einem Gewerbebetrieb im Umherziehen verwendet wird	
4.1.8.1.	je Tier	3,50
4.1.8.2.	mindestens jedoch	4
4.2.	Tuberkulinisieren einschließlich Nachschau und Tuberkulin	
4.2.1.	Einzel tier	5,50
4.2.2.	2 bis 10 Tiere, je Tier	3
4.2.3.	jedes weitere Tier	2,25
4.2.4.	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung	
4.2.4.1.	je Tier	2,75
4.2.4.2.	mindestens jedoch	3,50
4.3.	Simultantest	
4.3.1.	Einzel tier	7,50
4.3.2.	2 bis 10 Tiere, je Tier	4
4.3.3.	jedes weitere Tier	3,50
4.3.4.	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung	
4.3.4.1.	je Tier	3,50
4.4.	Blutentnahme bei	
4.4.1.	Einhufern, je Tier	6

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
4.4.2.	Rindern, je Tier	6
4.4.3.	Kleintieren, je Tier	0,20 bis 2,75
4.4.4.	mindestens jedoch	6,50
4.5.	Sonstige diagnostische Maßnahmen	4 bis 18,50
4.6.	Einfuhruntersuchungen a) nach Tierseuchenrecht b) nach Tierschutzrecht Untersuchungen von Tieren vor oder nach dem Entladen oder während der veterinärbehördlichen Beobachtung (Schlussuntersuchung nach Zukauf) Ausfuhruntersuchungen – Untersuchungen von Tieren vor dem Verbringen in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr a) nach Tierseuchenrecht b) nach Tierschutzrecht Auftriebsuntersuchungen Untersuchungen von Tieren vor dem Auftrieb auf Märkte, Tierschauen, Absatz- und ähnliche Veranstaltungen (einschließlich Zeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten – soweit erforderlich)	
4.6.1.	Einhufer	
4.6.1.1.	1 bis 10 Tiere, je Tier	5,50
4.6.1.2.	jedes weitere Tier	3
4.6.2.	Rinder	
4.6.2.1.	1 bis 10 Tiere, je Tier	3
4.6.2.2.	jedes weitere Tier	0,75
4.6.2.3.	mindestens jedoch	5,50
4.6.3.	Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen	
4.6.3.1.	1 bis 10 Tiere, je Tier	1,50
4.6.3.2.	jedes weitere Tier	0,38
4.6.3.3.	mindestens jedoch	3,50
4.6.4.	Ferkel, Lämmer, Zickel	
4.6.4.1.	1 bis 10 Tiere, je Tier	0,75
4.6.4.2.	jedes weitere Tier	0,20
4.6.4.3.	mindestens jedoch	3,50
4.6.5.	Geflügel und Kaninchen	
4.6.5.1.	1 bis 100 Tiere, je Tier	0,13
4.6.5.2.	jedes weitere Tier	0,04
4.6.5.3.	mindestens jedoch	3,50
4.6.5.4.	höchstens	185
4.6.6.	Hunde	
4.6.6.1.	je Tier	6,50
4.6.7.	Wild und exotische Tiere	
4.6.7.1.	je Tier	Es gelten die Gebührensätze der Tarif-Nrn. 4.6.1 bis 4.6.6.1 entsprechend

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
4.6.8.	Sonstige Tiere	
4.6.8.1.	1 bis 10 Tiere, je Tier	0,20 bis 3,50
4.6.8.2.	jedes weitere Tier	0,05 bis 1,50
4.6.8.3.	mindestens jedoch Für die Höhe der Gebühr ist jeweils die Zahl der Tiere je Sendung, je Bestand oder je Veranstaltung maßgebend. Wartezeiten sind nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen.	4,00
4.6.9.	Bei Ein- und Ausfuhruntersuchungen gelten die Gebühren in der jeweils festgesetzten Höhe sowohl für die gebührenpflichtigen Verrichtungen nach dem Tierseuchenrecht als auch für die nach dem Tierschutzrecht; die Gebühren werden nebeneinander erhoben. Werden diese tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Untersuchungen gleichzeitig durchgeführt, so ermäßigt sich jeweils die festzusetzende Gesamtgebühr bis auf zwei Drittel; eine Unterschreitung der Mindestgebühr ist jedoch unzulässig.	
4.6.10.	Bei Untersuchungen für das Verbringen in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr können die Gebühren jeweils bis auf die Hälfte ermäßigt werden; eine Unterschreitung der Mindestgebühr ist jedoch unzulässig.	
4.6.11.	Überprüfung der seuchenhygienischen Unverdächtigkeit eines Tierbestandes zum Auftrieb auf Zuchtvieh-Absatzveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen	Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3
4.7.	Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen tierischer Herkunft (einschließlich Zeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten)	
4.7.1.	Milcherzeugnisse	
4.7.1.1.	1 bis 50 Packstücke	11
4.7.1.2.	je weitere angefangene 50 Packstücke	3,50
4.7.1.3.	mindestens jedoch	11
4.7.1.4.	höchstens	29
4.7.2.	Getrocknete Därme, Häute, Knochen	
4.7.2.1.	pro Packstück	2,25
4.7.2.2.	mindestens jedoch	7,50
4.7.2.3.	Großsendungen	14,50 bis 37,50
4.7.3.	Tierkörpermehl und Tierkörperfett	
4.7.3.1.	pro Tonne	1,50
4.7.3.2.	mindestens jedoch	7,50
4.7.3.3.	höchstens	29
4.7.4.	Sonstige Erzeugnisse (z.B. Knochenschrot, Knochenscheuermehl, Blutmehl, Düngemittel, Futtermittel)	
4.7.4.1.	pro Tonne	1,50
4.7.4.2.	mindestens jedoch	7,50
4.7.4.3.	höchstens	29
4.8.	Sonstige Untersuchungen Für Laboruntersuchungen, die im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten von den Veterinärämtern vorgenommen werden, sind Gebühren nach dem Verzeichnis 2 zu ermitteln und zu erheben.	

2030-2-30-F

Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung

Vom 6. Dezember 2001

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsverordnung - DWV -) vom 28. November 1997 (GVBl S. 866, BayRS 2030-2-30-F), geändert durch § 3 der Verordnung vom 12. Januar 2001 (GVBl S. 169), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Festsetzung der Sachbezüge gegenüber den Dienstwohnungsinhabern obliegt der nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Landesfinanzbehörden in Bayern vom 22. August 1995 (GVBl S. 663, BayRS 600-2-F) in der jeweils gültigen Fassung, zuständigen Liegenschaftsstelle (Festsetzungsbehörde). Die Abrechnung der Sachbezüge obliegt der für die Bezügeabrechnung zuständigen Bezirksfinanzdirektion.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Miete finden keine Anwendung.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Dienstwohnungsvergütung nach Absatz 2 und die nach Absatz 4 ermittelte höchste Dienstwohnungsvergütung sind für Teile eines Monats nach Kalendertagen zu berechnen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Abs. 5 gilt entsprechend.“

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Abs. 5 gilt entsprechend.“

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 6. Dezember 2001

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

2035-44-F

Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Oberfinanzdirektion München

Vom 10. Dezember 2001

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Amtszeit des derzeitigen Personalrats bei der Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung wird bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 2002 verlängert.

§ 2

Die Geschäfte der Personalvertretung bei der umgebildeten Oberfinanzdirektion München werden durch die bisherigen Personalräte bei der Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung und der Oberfinanzdirektion München bis zum Ende der regulären Amtszeit am 31. Juli 2002 vorübergehend gemeinsam wahrgenommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2002 außer Kraft.

München, den 10. Dezember 2001

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

2126-8-1-A

Verordnung
zur Änderung und Anpassung der
Verordnung zur Durchführung des
Bayerischen Krankenhausgesetzes
und des Art. 10b des
Finanzausgleichsgesetzes
an den Euro
(DVBayKrG-EuroAnpV)

Vom 12. Dezember 2001

Auf Grund von Art. 22 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 1 bis 4 des Bayerischen Krankenhausgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes (DVBayKG/FAG 1993) vom 27. Dezember 1993 (GVBl S. 1101, BayRS 2126-8-1-A), geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1998 (GVBl S. 560), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird der Betrag „20 000 DM“ durch den Betrag „25 000 €“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 werden die Beträge
 - „50 000 DM“ durch den Betrag „25 000 €“,
 - „600 000 DM“ durch den Betrag „300 000 €“,
 - „1 Mio DM“ durch den Betrag „0,5 Mio €“,
 - „20 Mio DM“ durch den Betrag „10 Mio €“,
 - „50 Mio DM“ durch den Betrag „25 Mio €“ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „50 000 DM“ durch den Betrag „25 000 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 12. Dezember 2001

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen

Christa Stewens, Staatsministerin

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthausen, Staatsminister

753-1-20-U, 753-1-6-U

**Verordnung
zur Umsetzung der IVU-Richtlinie bei Abwasser
(Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung)¹⁾
und zur Änderung der
Verordnung über Pläne und Beilagen
in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)**

Vom 12. Dezember 2001

Auf Grund von Art. 41j, Art. 70 Abs. 2 und Art. 77 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 882, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

Erster Teil

Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Einleiten von Abwasser, das in den in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates der Europäischen Union vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) aufgeführten Anlagen (IVU-Anlagen) anfällt.

Zweiter Teil

Wasserrechtliche Erlaubnis

§ 2

Koordinierung der Verfahren

¹Die vollständige Koordinierung des Erlaubnisverfahrens mit den für die IVU-Anlagen erforderlichen Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sicherzustellen. ²Die zuständige Behörde hat sich über den Stand anderweitiger die IVU-Anlage betreffender Zulassungsverfahren Kenntnis zu verschaffen und auf ihre Beteiligung hinzuwirken sowie mit den für diese Verfahren zuständigen Behörden frühzeitig den von ihr beabsichtigten Inhalt des Genehmigungsbescheids zu erörtern und abzustimmen.

1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) und der Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2000 über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters gemäß Art. 15 der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 192 S. 36).

§ 3

Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind Unterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV), insbesondere nach § 4 Abs. 3 WPBV, beizufügen.

§ 4

Mindestinhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis hat angemessene Regelungen zu enthalten, die eine Überwachung der Gewässerbenutzung ermöglichen, insbesondere zur Methode und Häufigkeit von Messungen und zum Bewertungsverfahren sowie eine Verpflichtung zur Vorlage von Daten für die Überprüfung der Einhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis.

§ 5

Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Informationen

Sofern die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht bereits nach anderen Vorschriften erfolgt, ist die Öffentlichkeit entsprechend Art. 78g des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu beteiligen.

§ 6

Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Können mit einer Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eines Staates außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbunden sein oder ersucht ein solcher Staat, der möglicherweise von den Auswirkungen erheblich berührt wird, darum, so ist im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis eine Beteiligung des anderen Staates entsprechend Art. 78h des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sicherzustellen, sofern die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht bereits nach anderen Vorschriften erfolgt.

§ 7

Überwachung und Überprüfung der Erlaubnis

(1) Die Einhaltung der Erlaubnis ist regelmäßig zu überwachen.

(2) ¹Die Erlaubnis ist regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich dem neuesten Stand anzupassen. ²Die Überprüfung ist insbesondere vorzunehmen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Gewässer nicht ausreichend ist und deshalb die in der Erlaubnis oder Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
2. wesentliche Veränderungen des Stands der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit durch die Anwendung anderer Techniken erforderlich ist oder
4. neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

§ 8

Unterrichtung bei Störungen und Unfällen

Der Betreiber hat die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt, bei Bergbaubetrieben die zuständige Bergbehörde, unverzüglich über alle Störungen und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen zu unterrichten.

§ 9

Vorhandene Benutzungen und Indirekteinleitungen

Bis spätestens 30. Oktober 2007 müssen vorhandene Einleitungen von Abwasser aus IVU-Anlagen den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG und vorhandene Indirekteinleitungen von Abwasser den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 Satz 4 WHG entsprechen.

Dritter Teil

Emissionserklärung - Abwasser

§ 10

Erklärungspflicht

¹Der Betreiber einer IVU-Anlage ist zur Erklärung der Art und Menge von Abwasser, das in der IVU-Anlage anfällt und in Gewässer oder in öffentliche Abwasseranlagen oder in Abwasseranlagen Dritter eingeleitet wird, gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet. ²Im Fall einer Einleitung in Abwasseranlagen eines Dritten kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch der Dritte die Erklärungspflicht übernehmen.

§ 11

Inhalt und Form der Erklärung

(1) ¹In der Erklärung sind für die Anlagenkategorien nach **Anlage 1** die Schadstoffe, die in **Anlage 2** aufgeführt sind und emittiert werden, als Jahresfracht anzugeben, sofern die Frachten die dort festgelegten Schwellenwerte überschreiten. ²Im Übrigen richtet sich der Inhalt der Erklärung nach **Anlage 3** dieser Verordnung.

(2) Die zuständige Behörde kann die Art der Datenübermittlung festlegen.

§ 12

Erklärungszeitraum, Zeitpunkt der Erklärung

(1) ¹Erklärungszeitraum ist das Kalenderjahr. ²Der erste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2002. ³Der nächste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2004, danach ist alle drei Jahre zu erklären. ⁴Die Erklärungspflicht für das Jahr 2002 entfällt, wenn der zuständigen Behörde im Vorgriff auf die Erklärungspflicht dieser Verordnung die in **Anlage 3** genannten Angaben bereits für den Erklärungszeitraum 2000 oder 2001 mitgeteilt worden sind.

(2) Wird eine IVU-Anlage während des Kalenderjahres in Betrieb genommen, stillgelegt oder zeitweise nicht betrieben, umfasst der Erklärungszeitraum die Teile des Kalenderjahres, in denen die Anlage betrieben worden ist.

(3) ¹Die Erklärung ist möglichst bis zum 1. März des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde abzugeben, spätestens jedoch bis zum 30. April des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres. ²Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Frist verlängern.

(4) Bei einem Wechsel des Betreibers im Erklärungszeitraum hat jeder Betreiber für den Teil des Kalenderjahres die Erklärung abzugeben, in dem er die Anlage betrieben hat, sofern die Betreiber keine gemeinsame Erklärung für den Erklärungszeitraum abgeben.

§ 13

Ermittlung

(1) Für die Ermittlung der nach § 11 in der Erklärung anzugebenden Frachten kommen folgende Methoden in Betracht:

1. Messungen als fortlaufende Messungen oder Einzelmessungen zum Beispiel aus der Eigenkontrolle, der Betriebsüberwachung oder vergleichbaren Erhebungen,
2. Berechnungen auf der Basis von begründeten Rechnungen unter Verwendung von Emissionsfaktoren oder Massenbilanzen,
3. Schätzungen zum Beispiel auf der Basis von Massenbilanzen, Messergebnissen oder Leistungs- oder Auslegungsdaten von gleichartigen Anlagen, sofern die Leistung, Kapazität und die Betriebsbedingungen annähernd vergleichbar sind.

(2) ¹Der Betreiber hat in den Erklärungen nach § 11 anzugeben, nach welchen Methoden die Angaben ermittelt worden sind. ²Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Einzelheiten der Ermittlungsmethoden anzugeben. ³Die Unterlagen sind mindestens vier Jahre nach Abgabe der Erklärung aufzubewahren.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. g BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer

vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 10, 11 und 13 eine Emissionserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder entgegen § 12 nicht rechtzeitig abgibt.

§ 15

Sachliche Zuständigkeit

¹Zuständige Behörden für den Vollzug der §§ 10 bis 13 sind die Wasserwirtschaftsämter und das Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen. ²Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 14) sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. ³Bei Bergbaubetrieben sind für den Vollzug der §§ 10 bis 14 die Bergbehörden zuständig.

Vierter Teil

Änderung von Rechtsvorschriften, In-Kraft-Treten

§ 16

Änderung der WPBV

Dem § 4 der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, BayRS 753-1-6-U) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nach der EMAS-Verordnung²⁾ registrierte Unternehmen können auf entsprechende Angaben in der der Kreisverwaltungsbehörde vorliegenden Umwelterklärung nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. c in Verbindung mit Anhang III Abschnitt 3.2 der EMAS-Verordnung Bezug nehmen.“

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 12. Dezember 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2) Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierter Unternehmen (ABl. EG Nr. L 114 S. 1)

Anlage 1 (zu § 11)

Lfd. Nr.1)	Anlagenkategorien	Zuordnung zu NOSE-P Gruppen	NOSE-P ²⁾
1.	Energiewirtschaft		
1.1.	Verbrennungsanlagen > 50 MW	Verbrennungsprozesse > 300 MW (Ganze Gruppe)	101.01
		Verbrennungsprozesse >50 und <300 MW (Ganze Gruppe)	101.02
		Verbrennung in Gasturbinen (Ganze Gruppe)	101.04
		Verbrennung in stationären Maschinen (Ganze Gruppe)	101.05
1.2.	Mineralöl- und Gas- raffinerien	Verarbeitung von Erdölprodukten (Herstellung von Brennstoffen)	105.08
1.3.	Kokereien	Kokereiöfen (Herstellung von Koks, Erdölerzeugnissen und Kernbrennstoffen)	104.08
1.4.	Kohlevergasungs- und verflüssigungsanlagen	Sonstige Verarbeitung fester Brennstoffe (Herstellung von Koks, Erdölerzeugnissen und Kernbrennstoffen)	104.08
2.	Herstellung und Verarbeitung von Metallen		
2.1./2.2./ 2.3./2.4./ 2.5./2.6.	Metallindustrie und Röst- oder Sinteranlagen für Metallerz; Anlagen zur Gewinnung von Eisenmetallen und Nichteisenmetallen	Primär- und Sekundärherstellung oder Sinteranlagen (Metallindustrie mit Verfeuerung von Brennstoffen)	104.12
		Charakteristische Verfahren bei der Herstellung von Metallen und Metallerzeugnissen (Metallindustrie)	105.12
		Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Allgemeine Herstellungsverfahren)	105.01
3.	Bergbau		
3.1./3.3./ 3.4./3.5.	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker (>500t/Tag), Kalk (>50t/Tag), Glas (>20t/Tag), Mineralien (>20t/Tag) oder keramischen Erzeugnissen (>75t/Tag)	Herstellung von Gips, Asphalt, Beton, Zement, Glas, Fasern, Ziegelsteinen, Fliesen oder keramischen Erzeugnissen (Bergbauindustrie mit Verfeuerung von Brennstoffen)	104.11
3.2.	Anlagen zur Gewinnung von Asbest oder zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest	Herstellung von Asbest und von Erzeugnissen aus Asbest (Bergbauindustrie)	105.11
4.	Chemische Industrie und Chemieanlagen zur Herstellung folgender Produkte:		
4.1.	Organische chemische Grundstoffe	Herstellung organischer Chemikalien (Chemische Industrie)	105.09
		Herstellung organischer Produkte mit Lösungsmitteln (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.03
4.2./4.3.	Anorganische chemische Grundstoffe oder Düngemittel	Herstellung anorganischer Chemikalien oder NPK-Düngemitteln (Chemische Industrie)	105.09
4.4./4.6.	Biozide und Explosivstoffe	Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Explosivstoffen (Chemische Industrie)	105.09
4.5.	Arzneimittel	Herstellung von Arzneimitteln (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.03

¹⁾ nach Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S.26)

²⁾ Standardnomenklatur für Emissionsquellen (Nomenclatur for sources of emission, eurostat/25. Mai 1988)

Lfd. Nr. ¹⁾	Anlagenkategorien	Zuordnung zu NOSE-P Gruppen	NOSE-P ²⁾
5.	Abfallbehandlung		
5.1./5.2.	Anlagen zur Entsorgung oder Verwertung von besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen (>10t/Tag) oder Siedlungsmüll (>3t/Tag)	Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsmüll (Müllverbrennung und Pyrolyse)	109.03
		Deponien (Entsorgung fester Abfälle an Land)	109.06
		Physikalisch-chemische und biologische Abfallbehandlung (Sonstige Abfallbehandlung)	109.07
		Rückgewinnung/Verwertung von Abfallstoffen (Recycling-Industrie)	105.14
5.3./5.4.	Anlagen zur Beseitigung nicht besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle (>50t/Tag) und Deponien (>10t/Tag)	Deponien (Entsorgung fester Abfälle an Land)	109.06
		Physikalisch-chemische und biologische Abfallbehandlung (Sonstige Abfallbehandlung)	109.07
6.	Sonstige Industriezweige nach Anhang I der Richtlinie 96/61/EG		
6.1.	Industrieanlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen und Herstellung von Papier oder Pappe (>20t/Tag)	Herstellung von Erzeugnissen aus Zellstoff, Papier und Pappe (Ganze Gruppe)	105.07
6.2.	Anlagen zur Vorbehandlung von Fasern oder Textilien (>10t/Tag)	Herstellung von Textilien und Textilerzeugnissen (Ganze Gruppe)	105.04
6.3.	Anlagen zum Gerben von Häuten und Fellen (>12t/Tag)	Herstellung von Leder und Ledererzeugnissen (Ganze Gruppe)	105.05
6.4.	Schlachthöfe (>50t/Tag), Anlagen zur Herstellung von Milch (>200t/Tag), sonstigen tierischen Rohstoffen (>75t/Tag) oder pflanzlichen Rohstoffen (>300t/Tag)	Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen und Getränken (Ganze Gruppe)	105.03
6.5.	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen (>10t/Tag)	Verbrennung von Tierkörpern und tierischen Abfällen (Abfallverbrennung und Pyrolyse)	109.03
		Deponien (Entsorgung fester Abfälle an Land)	109.06
		Wiederverwertung von Tierkörpern/tierischen Abfällen (Recycling-Industrie)	105.14
6.6.	Anlagen zur Zucht von Geflügel (>40000), Schweinen (>2000) oder Zuchtsäuen (>750)	Darmgärung (Ganze Gruppe)	110.04
		Dungentsorgung (Ganze Gruppe)	110.05
6.7.	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen oder von Stoffen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (>200t/Jahr)	Auftragen von Farbe (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.01
		Entfetten, chemische Reinigungen und Elektronik (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.02
		Finishing von Textilien und Gerben von Leder (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.03
		Druckindustrie (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.04
6.8.	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff und Graphit	Herstellung von Kohlenstoff oder Graphit (Chemische Industrie)	105.09

Anlage 2

Verzeichnis der zu meldenden Schadstoffe und deren Schwellenwerte

Schadstoffe/Stoffe	Feststellung	Schwellenwert Wasser in kg/Jahr
1. Nährstoffe		
Summe - Stickstoff	als N	50 000
Summe - Phosphor	als P	5 000
2. Metalle und Verbindungen		
As und Verbindungen	als As - gesamt	5
Cd und Verbindungen	als Cd - gesamt	5
Cr und Verbindungen	als Cr - gesamt	50
Cu und Verbindungen	als Cu - gesamt	50
Hg und Verbindungen	als Hg - gesamt	1
Ni und Verbindungen	als Ni - gesamt	20
Pb und Verbindungen	als Pb - gesamt	20
Zn und Verbindungen	als Zn - gesamt	100
3. Chlorhaltige organische Stoffe		
1,2-Dichlorethan (DCE)		10
Dichlormethan (DCM)		10
Chloralkane (C10-13)		1
Hexachlorbenzol (HCB)		1
Hexachlorbutadien (HCBd)		1
Hexachlorcyclohexan (HCH)		1
Halogenhaltige organische Verbindungen	als AOX	1000
4. Sonstige Organische Verbindungen		
Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol	als BTEX	200
Bromierte Diphenylether		1
Organische Zinnverbindungen	als gesamt Sn	50
Polyzykl. Aromatische Kohlenwasserstoffe		5
Phenole	als gesamt C	20
Organischer Kohlenstoff insgesamt (TOC)	als gesamt C oder COD/3	50 000
5. Sonstige Verbindungen		
Chlorid	als gesamt Cl	2 000 000
Cyanid	als gesamt CN	50
Fluorid	als gesamt F	2 000

Anlage 3

Inhalt der Emissionserklärung gemäß § 11

Emissionserklärung

- Erklärungszeitraum (Kalenderjahr)

Betreiber

- Name

Betrieb

- Arbeitsstättennummer
- Geographische Koordinaten (GK-Koordinaten)
- Postleitzahl
- Ort
- Straße/Nummer
- NACE¹⁾-Kode (4-stellig)
- Wirtschaftliche Haupttätigkeit

Anlagenzuordnung nach Anlage 1

- Hauptanlagen nach Anlage 1 mit zugehörigem NOSE-P-Kode
- Weitere Anlagen nach Anlage 1 mit zugehörigem NOSE-P-Kode

Übertragung der Erklärungspflicht auf Dritte

- Name des einleitenden Betreibers
- Name des Betriebes
- zugehörige Anlagen nach Anlage 1 und NOSE-P-Kode

Emissionen (Wasser)

- Emittierter Schadstoff
- Jahresfracht [kg/a]
- Ermittlungsmethode der Jahresfracht
- Kennzeichnung der Ermittlungsmethode: Messungen = M, Berechnungen = C, Schätzungen = E

Art des Einleiters

- Direkteinleiter
 - Name des Gewässers
- Indirekteinleiter
 - Bezeichnung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder der Abwasserbehandlungsanlage eines Dritten

Bearbeiter der Emissionserklärung

- Name
- Abteilung
- Telefon
- Ort/Datum/Unterschrift

¹⁾ Standardnomenklatur für wirtschaftliche Tätigkeiten

2126-12-1-G

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern
(DVBayKRG)**

Vom 18. Dezember 2001

Auf Grund des Art. 15 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (BayKRG) vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 474, BayRS 2126-12-G) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Klinikregister

Den Klinikregistern

- bei den Klinika
 - der Ludwig-Maximilians-Universität München,
 - der Universität Regensburg,
 - der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
 - der Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
- beim Klinikum Bayreuth
- beim Zentralklinikum Augsburg

werden die Befugnisse nach Art. 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2 BayKRG eingeräumt.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit der Klinikregister

¹Zuständig für die Wahrnehmung der in § 1 eingeräumten Befugnisse ist

1. aus dem Regierungsbezirk Oberbayern für die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Rosenheim und die Landkreise Altötting, Bad Tölz-Wolfratshausen, Berchtesgadener Land, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Mühldorf a. Inn, München, Rosenheim, Starnberg, Traunstein und Weilheim-Schongau sowie aus dem Regierungsbezirk Niederbayern für die kreisfreie Stadt Landshut und den Landkreis Landshut das Klinikregister beim Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München,

2. für den Regierungsbezirk der Oberpfalz, aus dem Regierungsbezirk Oberbayern für die kreisfreie Stadt Ingolstadt und die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm sowie aus dem Regierungsbezirk Niederbayern für die kreisfreien Städte Passau und Straubing und die Landkreise Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Kelheim, Passau, Regen, Rottal-Inn, Straubing-Bogen das Klinikregister beim Klinikum der Universität Regensburg,
3. für den Regierungsbezirk Oberfranken das Klinikregister beim Klinikum Bayreuth,
4. für den Regierungsbezirk Mittelfranken das Klinikregister beim Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
5. für den Regierungsbezirk Unterfranken das Klinikregister beim Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
6. für den Regierungsbezirk Schwaben und aus dem Regierungsbezirk Oberbayern den Landkreis Landsberg am Lech das Klinikregister beim Zentralklinikum Augsburg.

²Maßgebend für die Bestimmung des örtlichen Einzugsbereichs ist gemäß Art. 3 Abs. 2 BayKRG der gewöhnliche Aufenthalt des Patienten.

§ 3

In-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
²Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (DVBayKRG) vom 26. Juli 2000 (GVBl S. 507, BayRS 2126-12-1-G) außer Kraft.

München, den 18. Dezember 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz**

Eberhard Sinner, Staatsminister

215-2-11-I

**Achte Verordnung
zur Änderung der
Kehr- und Überprüfungsgebühren-
ordnung**

Vom 18. Dezember 2001

Auf Grund des § 24 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2071), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2000 (BGBl I S. 1388), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (BayRS 215-2-8-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung - KÜGebO -) vom 21. Dezember 1993 (GVBl S. 1098, BayRS 215-2-11-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2000 (GVBl S. 971), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „1,18 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „0,619 Euro“.
2. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. Bei Feuerstätten für feste Brennstoffe werden berechnet
 - a) für die wiederkehrende Messung nach § 15 der 1. BImSchV 96,84 AW
 - b) für die Messung der staubförmigen Emissionen nach § 14 Abs. 1 und 4 der 1. BImSchV 109,00 AW
 - c) für die Messung der staubförmigen und CO-Emissionen nach § 14 Abs. 1 und 4 der 1. BImSchV 136,00 AW“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 18. Dezember 2001

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

212-2-2-A

**Verordnung
über die Vergütung für die Tätigkeit
der Transplantationsbeauftragten
nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes
zur Ausführung des Transplantationsgesetzes
und des Transfusionsgesetzes
(Transplantationsbeauftragtenvergütungsordnung – TBV)**

Vom 18. Dezember 2001

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (AGTTG) vom 24. November 1999 (GVBl S. 464, Bay RS 212-2-A) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

§ 1

Zusammensetzung der Pauschale

Die angemessene pauschale Vergütung für die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten setzt sich zusammen aus einer festen Pauschale (§ 2) und einer variablen Pauschale (§ 3).

§ 2

Feste Pauschale

¹Die Transplantationsbeauftragten erhalten von den Krankenhäusern, die sie ernannt haben, eine monatliche feste Pauschale von 5 € pro Intensivbett, das im Krankenhaus vorgehalten wird. ²Intensivbetten im Sinn dieser Verordnung sind Beatmungsbetten; nicht hingegen reine Überwachungsbetten.

§ 3

Variable Pauschale

¹Die Transplantationsbeauftragten erhalten von den Krankenhäusern, von denen sie ernannt wurden, eine

Pauschale von 10 € je ausgefülltem und abgegebenem Meldebogen. ²Darunter fallen nur Meldebögen für Patienten, die nach festgelegten für den Hirntod relevanten Diagnosen des internationalen statistischen Diagnoseschlüssels (ICD) verstorben sind. ³Für die Meldung, dass im jeweilig maßgeblichen Zeitraum keine Patienten nach den die Meldepflicht auslösenden Diagnosen des internationalen statistischen Diagnoseschlüssels (ICD) verstorben sind, wird keine Vergütung gewährt.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

(3) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 wird die Vergütung nach § 2 auf 9,70 DM, die Vergütung nach § 3 auf 19,50 DM festgesetzt.

München, den 18. Dezember 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa Stewens, Staatsministerin

2330-20-I

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über die Zuständigkeit für die Zulassung
von gewerbsmäßigen Betreuern
als Betreuungsunternehmen nach
§ 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

Vom 21. Dezember 2001

Auf Grund von

1. § 37 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl I S. 2137), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl I S. 1149),
2. § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl III 103-1) sowie
3. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (BayRS 103-2-S)

erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Zulassung von gewerbsmäßigen Betreuern als Betreuungsunternehmen nach § 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 24. August 1993 (GVBl S. 641, BayRS 2330-20-I) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 21. Dezember 2001

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

1130-1-I

Bekanntmachung der Neufassung der Flaggen-Verwaltungsanordnung

Vom 4. Dezember 2001

Auf Grund des § 3 der Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen vom 6. November 2001 (GVBl S. 728, BayRS 1130-1-I) wird nachstehend der Wortlaut der Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen in der vom **1. Dezember 2001 an geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen vom 8. November 1983 (GVBl S. 1017),
2. die Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen vom 17. Mai 1988 (GVBl S. 117),
3. die Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen vom 4. Juni 1991 (GVBl S. 152) und
4. die Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen vom 6. November 2001 (GVBl S. 728).

München, den 4. Dezember 2001

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

1130-1-I

**Verwaltungsanordnung
über die bayerischen Staatsflaggen
und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen
(Flaggen-Verwaltungsanordnung – VwAoFlag)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 4. Dezember 2001**

Auf Grund von Art. 43, 55 Nr. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 und 3 der Verfassung und dem Gesetz über das Wappen des Freistaates Bayern erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsanordnung:

Abschnitt I

Bayerische Staatsflaggen

§ 1

(1) Bayerische Staatsflaggen sind die Streifenflagge und die Rautenflagge; Streifenflagge und Rautenflagge stehen einander gleich.

(2) Die Streifenflagge besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen in den Landesfarben, oben weiß, unten blau.

(3) ¹Die Rautenflagge enthält mindestens einundzwanzig weiße und blaue Rauten (Wecken); die von den Rändern der Flagge angeschnittenen Rauten werden mitgezählt. ²Je nach Größe und Form der Flaggen kann sich die Anzahl der Rauten erhöhen. ³In jedem Fall ist aber die rechte obere Ecke des Flaggentuchs für eine angeschnittene weiße Raute bestimmt (vgl. Abbildung des kleinen bayerischen Staatswappens).

§ 2

(1) ¹Die von Staatsbehörden ganz oder überwiegend benutzten Gebäude und Anlagen werden ohne besondere Anordnung beflaggt am

1. Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar),
2. Feiertag der Arbeit (1. Mai),
3. Europatag (5. Mai),
4. Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),
5. Jahrestag des 17. Juni 1953,
6. Jahrestag des 20. Juli 1944,
7. Tag der Heimat (erster Sonntag im September, es sei denn, vom Ministerpräsidenten wird die Beflaggung für einen anderen Tag angeordnet),
8. Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
9. Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem ersten Adventssonntag),
10. Jahrestag des Volksentscheids über die Annahme der Verfassung (1. Dezember),

11. Tag einer allgemeinen Wahl zum Bayerischen Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament.

²Sollte örtlich der Tag der Heimat an einem anderen als dem in Satz 1 Nr. 7 bezeichneten Tag begangen werden, so ist auch an diesem Tag zu beflaggen.

(2) Aus besonderen Anlässen wird die allgemeine Beflaggung der in Absatz 1 genannten Gebäude angeordnet

1. vom Ministerpräsidenten:

bei politischem Anlass von überörtlicher Bedeutung,

bei allgemeinem Anlass von überörtlicher, über den Bereich eines Regierungsbezirks hinausgehender Bedeutung,

für die Landeshauptstadt München auch in allen anderen Fällen;

2. von den Regierungen:

bei politischem Anlass von örtlicher Bedeutung,

bei allgemeinem Anlass von überörtlicher Bedeutung,

bei allgemeinem Anlass von örtlicher Bedeutung an den Regierungssitzen,

wenn die Anordnung nicht nach Nummer 1 dem Ministerpräsidenten vorbehalten ist;

3. von den Kreisverwaltungsbehörden

in den übrigen Fällen.

(3) Die Beflaggung ist auf Fälle zu beschränken, die eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen.

(4) In Zweifelsfällen haben die in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Behörden dem Staatsministerium des Innern zu berichten, das im Einvernehmen mit der Staatskanzlei entscheidet.

(5) Den Gebietskörperschaften und den übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, in den Fällen der Absätze 1 und 2 ebenfalls ihre Dienstgebäude zu beflaggen.

(6) Die Beflaggung beginnt um 7 Uhr und endet regelmäßig bei Eintritt der Dunkelheit.

§ 3

(1) Grundsätzlich werden die bayerische Staatsflagge, die Bundesflagge und, soweit möglich, die Europaflagge gemeinsam gesetzt.

(2) ¹Der Bundesflagge gebührt die bevorzugte Stelle. ²Sie ist grundsätzlich in der Mitte zu setzen, rechts anschließend, vom Innern des Gebäudes mit dem Blick zur Straße gesehen, die bayerische Staatsflagge und links die Europaflagge. ³Am Europatag ist die Europaflagge an bevorzugter Stelle zu hissen.

(3) ¹Wird aus Anlass eines Trauerfalls geflaggt, so werden die Flaggen halbmast aufgezogen oder mit Trauerflor versehen. ²Das Gleiche gilt für die Beflaggung am Volkstrauertag und am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus.

(4) Die Beflaggung bei kirchlichen Feiern richtet sich nach dem Herkommen.

(5) Ausländische Flaggen dürfen an staatlichen Dienstgebäuden nur mit Genehmigung der Staatskanzlei gesetzt werden.

(6) Mehrere nebeneinander gesetzte Flaggen sollen gleich groß sein.

(7) ¹Zur künstlerischen und technischen Beratung, insbesondere über das Anbringen der Flaggenmasten und über die zu beschaffenden Flaggen, stehen die Staatlichen Hochbauämter zur Verfügung. ²Sie sind zur Beratung heranzuziehen für Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen oder sonst im Stadtbild eine besondere Bedeutung haben.

§ 4

(1) Die allgemeine Beflaggung wird, wenn sie vom Ministerpräsidenten angeordnet ist, im Staatsanzeiger, sonst im Amtsblatt der anordnenden Behörde bekannt gemacht.

(2) ¹In dringenden Fällen kann die Anordnung fernmündlich, durch Fernschreiben, mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel, über den Rundfunk oder durch die Tageszeitungen verbreitet werden. ²Näheres bestimmt das Staatsministerium des Innern.

Abschnitt II

Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen

§ 5

(1) ¹Zur Führung einer Dienstflagge an ihren Kraftwagen sind berechtigt

1. der Ministerpräsident und sein Stellvertreter,
2. die Staatsminister und Staatssekretäre,
3. der Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund, die Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs und des Obersten Rechnungshofs.

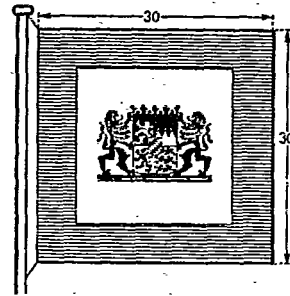
²Die Führung von Dienstflaggen durch den Präsidenten des Landtags wird durch Satz 1 nicht berührt.

(2) ¹Die Dienstflagge wird an den Kraftwagen vorne rechts mit der Fläche in der Fahrtrichtung gesetzt. ²Sie kann auch an privateigenen Kraftwagen geführt werden, die zu einer Dienstfahrt verwendet werden.

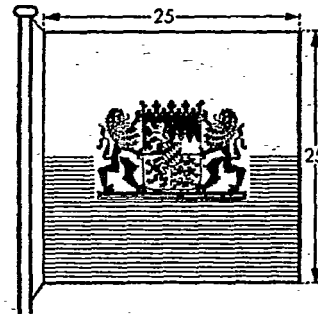
§ 6

(1) Die Dienstflagge des Ministerpräsidenten und seines Stellvertreters besteht aus einem Rechteck in der Größe 30 x 30 cm und enthält auf weißem, von

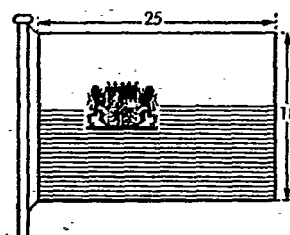
einer 5 cm breiten blauen Borte eingefassten Tuch auf beiden Seiten in der Mitte das farbig gestickte große bayerische Staatswappen in den Abmessungen von etwa 10 x 13 cm.



(2) Die Dienstflagge der Staatsminister und Staatssekretäre besteht aus einem Flaggentuch in den bayerischen Landesfarben (§ 1 Abs. 2) in der Größe 25 x 25 cm und enthält in der Mitte auf beiden Seiten das farbig gestickte große bayerische Staatswappen in den Abmessungen von etwa 10 x 13 cm.



(3) ¹Die Dienstflagge des Bevollmächtigten des Freistaates Bayern beim Bund und der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs und des Obersten Rechnungshofs besteht aus einem Flaggentuch in den bayerischen Landesfarben (§ 1 Abs. 2) in der Größe von 18 cm Höhe und 25 cm Breite. ²Die Dienstflagge enthält in 5 cm Abstand von der Flaggenstange auf beiden Seiten das farbig gestickte große bayerische Staatswappen in den Abmessungen von etwa 5,5 x 7 cm.



§ 7

(1) Diese Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft¹⁾.

(2) (gegenstandslos)

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verwaltungsanordnung in der ursprünglichen Fassung vom 16. Februar 1971 (GVBl S. 69). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverwaltungsanordnungen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

KD 2-0 Abo 81
Landtag von Nordrhein-Westfalen
Referat V/3, Zentrale Dokumentat.
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

230-1-21-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Dritten Änderung des Regionalplans
der Region Allgäu (16)**

vom 5. Dezember 2001

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), hat die Regierung von Schwaben die Dritte Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Dezember 1986, GVBl S. 388, BayRS 230-1-21-U, und - zuletzt - der Zweiten Änderung vom 6. Oktober 1999, GVBl S. 450) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Energieversorgung.

Die Dritte Änderung des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Kaufbeuren und Kempten (Allgäu) sowie bei den Landratsämtern Lindau (Bodensee), Oberallgäu und Ostallgäu zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Januar 2002 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 5. Dezember 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer.